

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1979 bis 1982

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1979 bis 1982	
Kurzübersicht	7
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	15
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	18
TEIL I	
Einführung	20
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	22
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	23
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	25
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	27
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung	28

	Seite
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	56
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)	57
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	62
Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau	64
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ..	64
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes	70
Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	75
Hinweis	
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen bezüglich	
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76)	77
— Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71 und 1170/77)	77
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	78
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	81
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	88
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	91
Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	96
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	97

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung	100
Flurbereinigung	100
Freiwilliger Landtausch	101
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	101
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	102
Investitionshilfen in entwicklungsfähige Betriebe	102
Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte	102
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	103
Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils	103
Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	103
Ländliche Siedlung	103
Buchführung	103
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	104

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 521 — 6048/79 — vom 9. April 1979.*

	Seite
Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	104
Rebflächenumstellungen im Weinbau	104
Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung	105
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	105
Verbesserung der Molkereistruktur	105
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	105
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	105
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	105
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	106
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	106
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO (EWG) Nr. 1035/72), Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EWG) Nr. 100/76) und Hopfen (VO (EWG) Nr. 1696/71)	107
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	107
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	108
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	109
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	109
Küstenschutz	109

TEIL IV**Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**

Schleswig-Holstein	110
Hamburg	116
Bremen	118
Niedersachsen	118
Nordrhein-Westfalen	122
Hessen	125
Rheinland-Pfalz	131
Saarland	136
Baden-Württemberg	137
Bayern	141
Berlin	146

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1979 für das Bundesgebiet	148
--	------------

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1980 bis 1983	150
---	------------

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1977 bis 1980	150
---	------------

	Seite
Übersichten zum Rahmenplan 1979 bis 1982	
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushalts- jahr 1979	152
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushalts- jahr 1979	153
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushalts- jahr 1979	156
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	166
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	171
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	176
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	181
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	186
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	191
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	196
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	201
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	206
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	211
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	216
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980	221
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1981	222
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1982	223
Übersichten zum Vollzug des Rahmenplans 1977 bis 1980	
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1977 (Soll-Ist-Vergleich)	224
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushalts- jahr 1977 (Soll-Ist-Vergleich)	228

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980
Programm für Zukunftsinvestitionen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	230
Förderungsgrundsätze	230
— Küstenschutz	230
— Wasserwirtschaft	231
— Dorferneuerung	231
Übersichten	
1. Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen	233
2. Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs und der Verpflichtungsermächtigungen	234
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes	
3. Schleswig-Holstein	235
4. Hamburg	236
5. Bremen	237
6. Niedersachsen	238
7. Nordrhein-Westfalen	239
8. Hessen	240
9. Rheinland-Pfalz	241
10. Saarland	242
11. Baden-Württemberg	243
12. Bayern	244
13. Berlin	245

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1979 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

**Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen
Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 22
- Finanztableau siehe Seite 156

**Grundsätze für die Förderung
der Flurbereinigung**

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaurkosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft. Die Ausführungskosten sind in Flurbereinigungsverfahren bis zur Höhe von 3 800 DM, in Weinbergsflurbereinigungen bis zu 75 000 DM und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis zu 1 500 DM, jedoch als Vorschaltverfahren nur bis zu 600 DM je ha bearbeitete Fläche zuschufähig. Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 % der zuschufähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 23
- Finanztableau siehe Seite 156

**Grundsätze für die Förderung
des freiwilligen Landtauschs**

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuf zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschufähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 25
- Finanztableau siehe Seite 156

**Grundsätze für die Förderung
der langfristigen Verpachtung
in der Flurbereinigung durch
Übernahme der Beitragsleistung**

Um bei der Bodenordnung in der Flurbereinigung die Entwicklung der Betriebsstruktur zu unterstützen, können Teilnehmer von den Flurbereinigungsbeiträgen für Flächen befreit werden, die sie in der Flurbereinigung für mindestens zwölf Jahre verpachten und die durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 27
- Finanztableau siehe Seite 156

**Grundsätze für die Förderung
von einzelbetrieblichen
Investitionen
in der Landwirtschaft
und für die Förderung der
ländlichen Siedlung**

Investitionen in entwick-
lungsfähigen Betrieben
und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Förderung wird Haupterwerbslandwirten (Eigentümern oder Pächtern) als Einzelunternehmer oder als Mitglied einer Kooperation gewährt, die die Buchführung aufnehmen und über eine ausreichende berufliche Ausbildung verfügen und nach einem genehmigten Betriebsentwicklungsplan spätestens in vier Jahren nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können. Dabei werden Betriebe mit mehr als 50 % Dauergrünland oder 80 % Futterbau besonders begünstigt.

Die Investitionsförderung kann im wesentlichen gewährt werden für den Kauf von Maschinen und Geräten, für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen. Für die Förderung der Milchvieh- und Schweinehaltung bestehen Sonderbestimmungen.

Die Förderung erfolgt primär durch eine Zinsverbilligung um 4 % für Kapitalmarktdarlehen. Besonders zinsgünstige Darlehen und Beihilfen können nur bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften (bei Milchviehhaltung nur in Betrieben mit mehr als 30 % Grünlandanteil) gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 28
- Finanztableau siehe Seite 156

Investitionshilfe für
NE-Landwirte

Investitionen, die der endgültigen betrieblichen Umstellung von der hauptauf eine nebenberufliche Landbewirtschaftung dienen, können durch die Umstellungshilfe gefördert werden.

Die Anpassungshilfe kann Nebenerwerbslandwirten, die Grünland- und Futterbaubetriebe bewirtschaften, zur arbeitswirtschaftlichen Anpassung und der Extensivierung der Produktion gewährt werden. Förderungsfähig sind die Investitionen bei Um-, An- und Ausbauten, technischen Einrichtungen (soweit sie mit den Stallungen fest verbunden sind) und umfassende Instandsetzungsarbeiten.

Die Gewährung der Förderung setzt einen auf die besonderen betrieblichen Verhältnisse ausgerichteten Umstellungs- und Anpassungsplan zu den Einzelmaßnahmen über einen Vierjahreszeitraum voraus.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 38
- Finanztableau siehe Seite 156

Investitionshilfen zur
Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Bruträumen, Fischzuchtanlagen, Trocknungsanlagen sowie in Gewächshäusern und anderen gartenbaulichen Kulturräumen Investitionen für bauliche und technische Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie führen, gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 39
- Finanztableau siehe Seite 156

Verbesserung des Wohnteils

Im Rahmen der Wohnhausförderung für landwirtschaftliche Familien können entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte beim Kauf, Neubau, Aus- und Umbau sowie bei der Aufstockung ihrer Wohnhäuser mit einer 4prozentigen Zinsverbilligung gefördert werden.

Haupterwerbslandwirte und GAL-Nebenerwerbslandwirte können für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich der Wohnhäuser eine einmalige Beihilfe bis zu 3 450 DM (23 % des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens) erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 40
- Finanztableau siehe Seite 156

Überbrückungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht die Voraussetzungen als entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte, aber auch nicht für den Bezug einer Landabgaberente oder von Altersgeld erfüllen, können Förderungen für die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar erhalten. Die Finanzierungshilfe erfolgt als Zinsverbilligung.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 42
- Finanztableau siehe Seite 156

Aufstiegshilfe

Damit Haupterwerbslandwirte ihren Betrieb schrittweise entwickeln können, ohne den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit zu verlieren, kann ihnen nach Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes und mit der Auflage der Buchführung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 60 000 DM eine Zinsverbilligung bis zu 4 % gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 42
- Finanztableau siehe Seite 156

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten,
- die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe (Anliegersiedlung) und
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, und durch Zuschüsse.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 44
- Finanztableau siehe Seite 156

Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Die Zuschüsse betragen 2 100 DM je Fall und werden in sechs Jahresraten von je 350 DM gezahlt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 47
- Finanztableau siehe Seite 156

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

Inhaber gemischter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie reiner forstwirtschaftlicher Betriebe können unter den für entwicklungsfähigen Betrieben bestehenden Voraussetzungen gefördert werden. Es kann unter besonderen Bedingungen ein Zuschlag bei der Errechnung des vergleichbaren Arbeitseinkommens gemacht werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 56
- Finanztableau siehe Seite 156

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Erleichterte Investitionsförderung

In Ergänzung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und der ländlichen Siedlung erhalten in den benachteiligten Gebieten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zur Förderung.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens das außerlandwirtschaftliche Einkommen stärker berücksichtigt und in den Berg- und Kerngebieten die Ausgleichszulage angerechnet wird. Außerdem können, um das vergleichbare Einkommen zu erreichen, auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nicht gewerblichen Nebenbetrieben zum landwirtschaftlichen Einkommen zählen. Die Zinsverbilligung ist in der Regel um 2 % höher als in anderen Gebieten und kann bis zu 6 % betragen.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 57
- Finanztableau siehe Seite 156

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rinder, Schafe und Ziegen, z. T. auch für Milchkühe gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 70 und 120 DM/GVE und ha Futterfläche.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 59
- Finanztableau siehe Seite 156

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Damit bei der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit die freigesetzten Flächen der Agrarstrukturverbesserung zugeführt werden, kann den Eigentümern oder Bewirtschaftern, die die Flächen für mindestens 12 Jahre an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen verpachten, eine Prämie in Höhe von 100 DM je ha gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 62
- Finanztableau siehe Seite 156

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

Beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Flächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall können die Kosten für Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- und Drahtrahmenanlagen) bis zu 25 % der entstehenden Erstattungskosten bezuschußt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 64
- Finanztableau siehe Seite 158

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden,

- Molkereien durch Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 64
- Finanztableau siehe Seite 158

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 70
- Finanztableau siehe Seite 158

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 können Startbeihilfen, anerkannte Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 und Nr. 1170/77 darüber hinaus noch Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung entsprechend den in den genannten EG-Verordnungen niedergelegten Bestimmungen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 75
- Finanztableau siehe Seite 158

**Grundsätze für die Förderung
wasserwirtschaftlicher und
kulturbau technischer Maßnahmen**

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbau technischen Maßnahmen umfassen

- die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung, Bewässerung, Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm sowie andere Vorhaben zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
- den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,
- die Befestigung und den Neubau von Wirtschaftswegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden und der schadlosen Beseitigung des Abwassers.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 80 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (40 %), landbautechnische Maßnahmen (40 %), Beregnung (50 %) und Wegebau (70 %).

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 78
- Finanztableau siehe Seite 160

**Grundsätze für die Förderung
forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßem Hochwald, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (40 % bis 65 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 81
- Finanztableau siehe Seite 162

Forstwirtschaftliche
Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 83
- Finanztableau siehe Seite 162

Forstwirtschaftlicher Wegebau	Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden. Nähere Einzelheiten: — Grundsätze siehe Seite 85 — Finanztableau siehe Seite 162
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Für die bauliche Errichtung und den Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe können die Bundesländer und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, Tierzucht- und Besamungsorganisationen bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen bezuschußt erhalten. Nähere Einzelheiten: — Grundsätze siehe Seite 88 — Finanztableau siehe Seite 162
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer Landarbeiter- wohnungsbau	Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden. Nähere Einzelheiten: — Grundsätze siehe Seite 91 — Finanztableau siehe Seite 162
Anpassungshilfe	Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturell aufgelöst wird. Nähere Einzelheiten: — Grundsätze siehe Seite 96 — Finanztableau siehe Seite 162
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen — den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen, — die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken, — den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen, — Vorlandsicherungen und Vorlanderarbeiten vor scharliegenden See- deichen. Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 97
- Finanztableau siehe Seite 164

**Programm für
Zukunftsinvestitionen**

Wasserwirtschaft und
Küstenschutz

Im Programm für Zukunftsinvestitionen enthält der Programmbereich „Wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ Förderungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaft und den Küstenschutz. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umfassen die Förderung von

- zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen,
- Vorhaben zur Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch Bau von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Wildbachverbauung, durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser.

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes (vgl. S. 97).

Die Zuschüsse werden im Verhältnis 70 : 30 von Bund und Ländern finanziert.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 230
- Finanztableau siehe Seite 233 ff.

Dorferneuerung

Im Bereich „Verbesserung der Wohnumwelt“ ist die Förderung der Dorferneuerung neben der Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes durch öffentliche und private Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Erschließungsverhältnisse, durch Neubau sowie Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden einschließlich einer Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender Bausubstanz vorgesehen. Die Zuschüsse werden für jede Einzelmaßnahme in % der Kosten berechnet und dürfen für den Dorferneuerungsplan und die Baumaßnahmen an Gebäuden bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 231
- Finanztableau siehe Seite 233 ff.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu

gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,

3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten

auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 5173 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung,

den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9**Beschlußfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsaus-

schuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach

Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Gelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1979 bis 1982

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zu-

schüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotopie nicht gefördert werden. Dabei sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates von 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der

Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1981 befristet.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

 Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbs-situation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Ent-

wicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1978 bis 1981 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,
- die Betriebsflächen,
- die Viehhaltung,
- die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
- die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha	bis zu 11,70 DM/ha
bis zu 10 000 ha	bis zu 10,60 DM/ha
bis zu 20 000 ha	bis zu 8,80 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 7,00 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 5,90 DM/ha

Der sich aus den Zuschüssen ergebende Höchstbetrag der jeweils niedrigeren Gruppe braucht beim Übergang zur nächsthöheren Gruppe nicht unterschritten zu werden.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 65 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 3,50 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1 zulassen.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaurkosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-,

Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1. 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere der Landschaftsplanung, den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschufähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschufähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren 600 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), 1 500 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha (in Ländern mit vorwiegend Steillagen bis zur Höhe von 85 000 DM je ha) zuschufähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

2.4.

Der Ausbau von ländlichen Wegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschufähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechts-

personen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muß sichergestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 4 % jährlich verbilligt werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Pachtverträge.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen; dies gilt in den Fällen nach 1.1.2. nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in den Fällen nach 1.1.1 und 1.1.2. vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendigen Folgemaßnahmen, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern ent-

sprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in den Fällen nach 1.1.3. und 1.1.4.

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in den Fällen nach 1.1.1., 1.1.2. und 1.1.4. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;

1.4.4.

in den Fällen 1.1.1. bis 1.1.4. die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen und die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) ist.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1. gilt bei einem freiwilligen Landtausch nach 1.1.1. bis 1.1.3. auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL ist, sie aber beim Pächter vorliegt. Gehört ein Betrieb einer juristischen Person, genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.3.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in den Fällen

2.3.1.

nach 1.1.1. bis 1.1.3., soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungs-

planes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.3.2.

nach 1.1.3., wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

2.3.3.

nach 1.3.3., wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.3.4.

nach 1.1.3. und 1.1.4., wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.3.5.

nach 1.1.4., wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (1,5 TP + TB) \cdot [140 - 0,1 (1,5 TP + TB)] + 80 F - 400$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Landtausch nach 1.1.4. wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 v. H. des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuschufähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3.1. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

5. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck**1.1.**

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachent-

richtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.****Die Pachtfläche muß****2.1.1.**

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.**Der Begünstigte muß****2.2.1.**

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.**Der Pächter muß**

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5 nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig ver-

pachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel**4.1.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist.

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt,

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

**Grundsätze für die Förderung von
einzelbetrieblichen Investitionen
in der Landwirtschaft
und für die Förderung der ländlichen Siedlung**

Erster Teil**1.**

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung eines Betriebes ist möglich, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Falls ein neuer Betriebsentwicklungsplan erstellt wird, gelten für das vergleichbare Arbeitseinkommen sowie für die Höhe der zinszuverbilligenden Kapitalmarktmittel die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Für eine Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gilt, daß durch die erste und die wiederholte Förderung die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden dürfen. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Estattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil**5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung**

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

5.6.

Aufstiegshilfe.

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen**7. Verwendungszweck****7.1.**

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Förderungsausschluß oder eingeschränkte Förderung.

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert.

9.1.1.

Der Zukauf von Rindvieh kann in Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt, gefördert werden mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen. Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchkuhbestände bestimmt sind.

9.1.2.

Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau einer Herde kann gefördert werden.

9.1.3.

Beim Kauf von lebendem Inventar darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.4.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Ankauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.5.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens 185 600 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert.

9.4.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäuerzeugung werden nicht gefördert.

9.6.

Für Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftende Eigentümer, Verpächter oder Pächter wird eine Förderung nur in folgenden Fällen zugelassen:

9.6.1.

in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs außerdem nur möglich, wenn der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit freigeworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen**10.1.**

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; die Einschränkung der Förderung des Landankaufs gemäß 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestufteten Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Arbeitseinkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1979 ist der Bundesdurchschnitt auf 26 000 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 1 und 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird. Forst, Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 80 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeits-

einkommen um 20 % und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung. Bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 3). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12.1 geforderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Haupterwerbslandwirte (nach 10.2.) für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

12.10.

Eine Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig; beträgt der Bestand im Ist-Jahr bereits mehr als 80 Milchkühe oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung**14.1.**

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 20 % bis zu 50 %.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens 145 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

- für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
- für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt; in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zuläs-

sig. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe) kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

Betriebe mit weniger als 30 % tatsächlich genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung nur noch eine Zinsverbilligung, jedoch keine öffentlichen Darlehen mehr.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle muß im Einklang mit dem erheblichen öffentlichen Interesse stehen.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistung erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. (hohe Vermögenswerte des Begünstigten oder des Ehegatten) dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der

Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Ein Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß,

sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten Haupterwerbslandwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind. Bei einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung ausgerichtet ist, können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Nebenerwerbslandwirte

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, deren Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb nicht erfüllt,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen hinsichtlich Buchführung und Erreichen des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation (mit Ausnahme der auf unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichteten Kooperation) ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM, in Ausnahmefällen 10 000 DM.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den Grundsätzen, die für den einzelnen Haupterwerbslandwirt gelten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichtet ist, beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte**26.1. Verwendungszweck****26.1.1.**

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 und 12.10. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher Haupterwerbslandwirt gewesen sein.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. 22.3. und 25.4.) gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen**26.4.1.**

Gefördert werden können Landwirte

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und
- bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem

der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben aufgrund eines Anpassungs- oder Umstellungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- oder Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE/ha LF Milchvieh, nicht überschreiten. Für die Erstellung des Anpassungs- oder Umstellungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Anpassungs- oder Umstellungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.

27.1.2.

Bei Gebäuden und Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1977 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Ziffer 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

27.1.3.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung in landwirtschaftlichen Wohnhäusern ausgeschlossen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 4 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 150 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils**29. Verwendungszweck****29.1.**

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Zuschüsse für Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile) können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Kauf und Neubau oder An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
- die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3.

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen**33.1.**

Gefördert werden können:

33.1.1.

beim Kauf und Neubau Haupterwerbslandwirte mit entwicklungsfähigen Betrieben,

33.1.2.

beim An-, Aus- und Umbau sowie der Aufstockung alle Haupterwerbslandwirte,

33.1.3.

bei Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich alle Haupterwerbslandwirte und Nebenerwerbslandwirte (vgl. 26.4.1.)

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

35.

Eine Wohnhausförderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gelten bezüglich der Wohnflächen die Bestimmungen der Aus-siedlungen (vgl. 13.2.).

36.

Wenn für Wohnhausbau Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich werden nicht in Gebäuden gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung**39.**

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen bei Kauf oder Neubau den Betrag von 80 000 DM und beim An-, Aus- und Umbau oder der Aufstockung den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen für einen entwicklungsfähigen Betrieb (vgl. 11.1., 11.2. und 12.) mit Ausnahme der Buchführung vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für den An-, Aus- und Umbau oder die Aufstockung zwischen 6 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Falls die Voraussetzungen für einen entwicklungsfähigen Betrieb nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens für An-, Aus- und Umbau oder Aufstockung 15 000 DM. Für Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für alle Wohnteilförderungen gelten die Bestimmungen nach 20.1. dieser Grundsätze.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen**43. Verwendungszweck****43.1.**

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. und 12.10. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen**45. Gefördert werden können****45.1.**

Haupterwerbslandwirte, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre alt sind,

45.1.1.

sofern ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht alle erfüllt,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ergibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten

über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung**48.**

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) und den arbeitswirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen gewährt werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

49. Aufstiegshilfe**49.1.**

Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsleitern ermöglichen, ihren Betrieb schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren.

49.2. Verwendungszweck**49.2.1.**

Förderungsfähig sind Investitionen für Wirtschaftsgebäude und Inventar, soweit die Verbote und Ein-

schränkungen nach 9. und 12.10. (z. B. Einschränkungen beim lebenden Inventar, Landzukauf, Investitionen in der Schweinehaltung und dem Milchbereich) dem nicht entgegenstehen. Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist. Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 % förderungsfähig gemäß Ziffer 14.1.

49.2.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

49.3. Förderungsvoraussetzungen

49.3.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte, wenn sie

49.3.1.1.

über eine berufliche Qualifikation (vgl. 11.1., 11.2.) verfügen,

49.3.1.2.

Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

49.3.1.3.

die das vergleichbare Arbeitseinkommen nicht erreichen,

49.3.1.4.

zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen,

49.3.1.5.

von dem Rechnungsjahr an, das auf die erstmalige Bewilligung der Aufstiegshilfe folgt, für die Dauer von 6 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Buchführung (vgl. 73.3.) beginnen.

49.3.2.

Der Nachweis, daß die Buchführung seit der erstmaligen Bewilligung vorhanden ist, ist die Voraussetzung für jede weitere Bewilligung. Auf der Grundlage der Buchführungsdaten wird ein vereinfachter Betriebsentwicklungsplan aufgestellt.

49.3.3.

Der Betrieb muß eine positive Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Die Investition

muß wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.

Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.

49.3.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft auf Grund der regionalen Gegebenheiten, ob der Antragsteller durch die geplanten Investitionen und durch künftige Flächenaufstockung das Ziel der Aufstiegshilfe erreichen kann.

49.3.5.

Eine Förderung darf ein zweites Mal frühestens nach zwei Jahren gerechnet von der ersten Bewilligung bewilligt werden. Innerhalb von zehn Jahren darf die Bewilligung höchstens dreimal erfolgen, jedoch ist eine Bewilligung zehn Jahre nach der ersten Bewilligung ausgeschlossen.

49.3.6.

Die Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als NE-Landwirt oder auch die Überbrückungsmaßnahmen aus. Bei einer späteren Förderung nach Teil II dieser Grundsätze „Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen“ ist die gewährte Aufstiegshilfe anzurechnen.

49.4. Art und Höhe der Förderung

49.4.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. Bei mehrmaliger Bewilligung der Aufstiegshilfe darf das gesamte förderungsfähige Investitionsvolumen max. 145 000 DM/AK nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

49.4.2.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

49.4.3.

Bei der ersten Bewilligung kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 % des förderungsfähigen Investitionsvolumen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

Dritter Teil**50. Ländliche Siedlung****51. Verwendungszweck****51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischen-erwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4.1. und 12.10. Wenn ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teiles der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche In-

teresse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde un-

ter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn

der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen

nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68. und 69. nicht besetzt.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen

Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschusste Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zustellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft sichergestellt ist (gemäß Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975).

Vom 1. Juli 1977 an, d. h. für das Wirtschaftsjahr 1977 bis 1978, ist der Jahresabschluß in der Fassung des Bundesanzeigers Nr. 192 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann noch nach dem Verfahren des dritten Rahmenplanes BT-Drucksache 7/3563 verfahren werden.

73.2.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),

73.2.3.

monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,

73.2.4.

vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr,

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

73.3.1.

Jahresbilanz (Abschnitt 1),

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 2),

73.3.3.

Betriebsfläche am Bilanzstichtag (Abschnitt 4.1.),

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung (Abschnitt 5),

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei (Abschnitt 6.1.6.3.),

73.3.6.

Arbeitskräfte (Abschnitt 7.1.7.2.).

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung**74.1.**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Fünfter Teil**75. Rückforderung und Sicherung der Mittel****76.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

76.1.

soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung,

76.2.

wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

— seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,

— ihn in anderer Weise aufgibt oder

— zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht,

76.3.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist,

76.4.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von 56., für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat,

76.5.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

76.6.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

77.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

77.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlung einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,

77.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,

77.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören,

77.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird,

77.5.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte,

77.6.

wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

78.

Der Rückforderungsanspruch (nach 76. und 77.) entfällt,

78.1.

soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

78.2.

soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

79.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

79.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 76.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 78.1. und 78.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des

Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

79.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. März 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

79.3

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

80.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

80.1.

in den Fällen nach 76.3. mit dem Tage der Auszahlung;

80.2.

in den Fällen nach 76.1., 76.2., 76.4., 76.5. und 77.1. bis 77.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

81.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

81.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

81.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder durch

81.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren;

81.1.4.

dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

81.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben, durch

81.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder zweckmäßig ist, durch

81.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren;

81.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pchkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

81.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

81.3.3.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

81.5.

Abweichend von Ziffer 81.2.1. erster Halbsatz gilt in Berlin folgendes:

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe. Von der Eintragung der Grundpfandrechte für öffentliche Darlehen an erster Rangstelle kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß der gesamte Kapitaleinsatz bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes fortlaufend innerhalb der tragbaren Belastung liegt.

Anlage 1

**Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen
Arbeitseinkommens 1979**

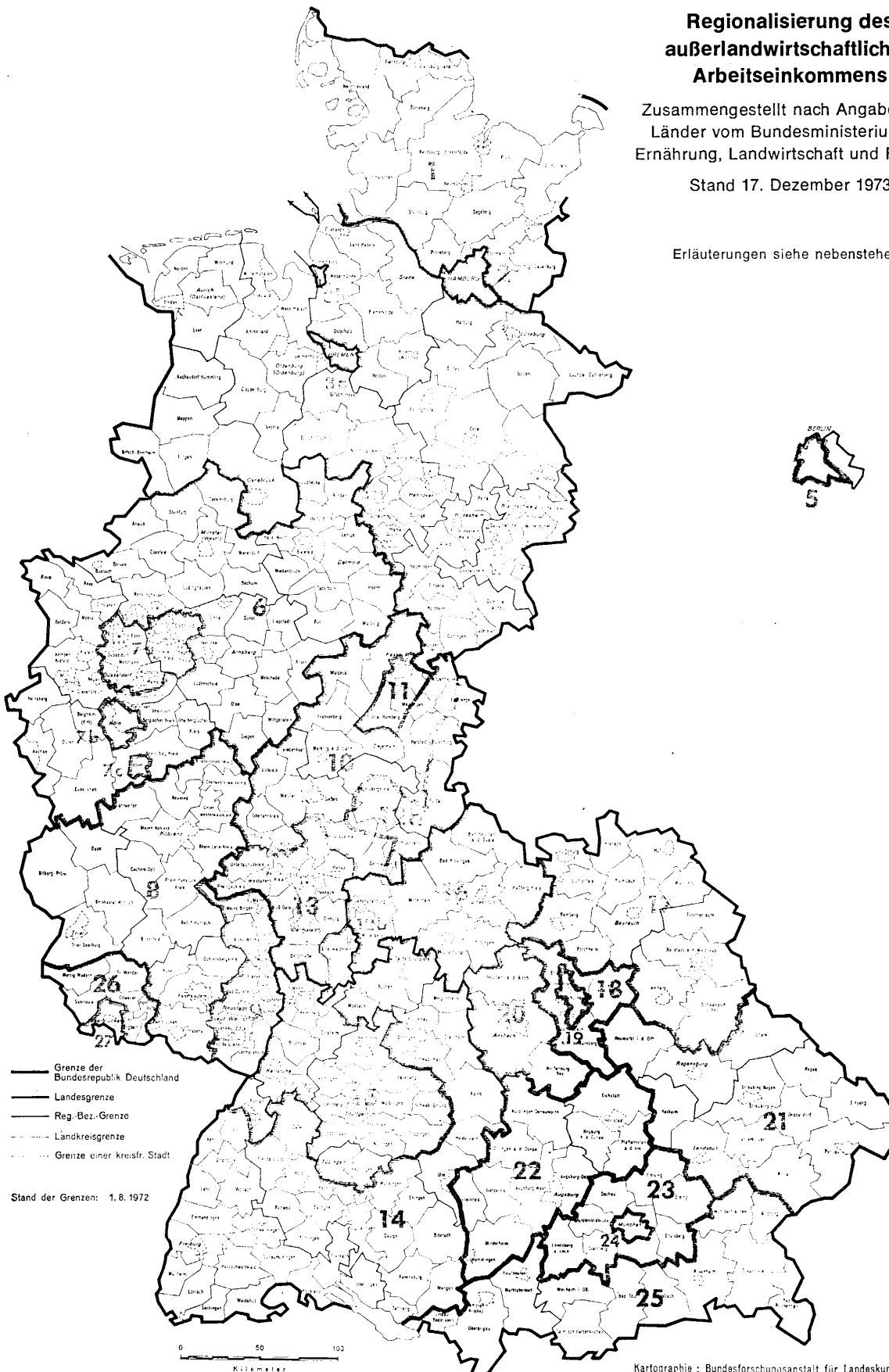
Land und Regionen	DM/AK	
Bundesdurchschnitt	100	26 000
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	24 440
Hamburg		
Region 2	105	27 300
Bremen		
Region 3 a	97	25 200
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	24 400
Berlin		
Region 5	101	26 300
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	25 740
Region 7 a		
Region 7 b	111	28 860
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	23 140
Region 9	105	27 300
Hessen		
Region 10	90	23 400
Region 11	95	24 700
Region 12 a		
Region 12 b	85	22 100
Region 13	105	27 300
Baden-Württemberg		
Region 14	92	23 900
Region 15	104	27 000
Bayern		
Region 16	89	23 100
Region 17	82	21 300
Region 18	83	21 600
Region 19	99	25 700
Region 20	78	20 300
Region 21	79	20 500
Region 22	88	22 900
Region 23	93	24 200
Region 24	108	28 100
Region 25	85	22 100
Saarland		
Region 26	94	24 400
Region 27	104	27 000

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Zusammengestellt nach Angaben der
Länder vom Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand 17. Dezember 1973

Erläuterungen siehe nebenstehend



Anlage 3

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. Antragsformular mit folgenden Angaben:**1.1.**

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. Darstellung der Kapazitäten für Ist- und Zieljahr**2.1.****Betriebsfläche**

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.**Bodennutzung**

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.**Viehhaltung**

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.**Arbeitskräfte**

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.**Maschinen**

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.**Gebäude****3. Darstellung der geplanten Maßnahmen****3.1.**

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt.)

— Wohngebäude

— Wirtschaftsgebäude
davon Rindviehstall

— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen

— Landzukauf

— Meliorationen

— Maschinen

— Vieh

— Umlaufvermögen

— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung**4.1.**

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.Kredite: unverbilligt
zinsverbilligte Darlehen
öffentliche Darlehen**4.3.**

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten**5.1.**

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften**6.1.**

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr**8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel****8.1.**

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung**10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr****10.1.**Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird ¹⁾ ²⁾.

Siehe auch 10.2., 11.1., 11.2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh ⁴⁾+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾— Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾

+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern

+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten

+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter

+ Wert der Naturallöhne

+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen

+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.Unternehmensertrag ²⁾ ³⁾

Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

+ Einnahmen für Verkaufsgüter

+ Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾— Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾

- + aktivierte Eigenleistungen
- + Zuschreibungen
- Ertrag an Mieten und Pachten
- + Einnahmen für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne ⁶⁾

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen ⁶⁾

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

- + Einnahmen aus Zinsen
- + Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle**11.1.**

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

¹⁾ Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnsatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

²⁾ Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

³⁾ Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

⁴⁾ zuzüglich solcher Natureinlagen

⁵⁾ Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbst-erzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

⁶⁾ Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkünfte maximal 20 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle**12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen****12.1.**

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der land- und/oder forstwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewen-

dete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. gehören auch die Forstwirtschaft und nicht gewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsanteil im Rahmen der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Gebietsverzeichnis vgl. Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. ¹⁾

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt ergänzt:

a) Gebiet 5.2.

Ziffer 1.2. Davon Kerngebiet Insel Neuwerk

b) Gebiet 6

Ziffer 2.2.

Landkreis Bremervörde

Die Ortsteile der Stadt Bremervörde werden ergänzt um Mehedorf

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 Seite 51 ff. aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben**2.1.**

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen**3.1.**

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage**4.1.**

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit, sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen, bei struktverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Unternehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt sowie bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,
---	----------

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,
--	-----------

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
-----------------------	-----------

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.
----------------------	-----------

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. werden die nach 4.3.3. für Kühe zur Milchgewinnung errechneten Großvieheinheiten nur mit 80 % bemessen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, so-

fern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Für Investitionen gemäß 2. und 3. gilt der fünfte Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

5.2.

Bei einer Förderung nach 4. ist der Begünstigte verpflichtet, alle bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die nach 4.2.2. bestehende Verpflichtung nicht einhält.

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebiets- art ²⁾ ⁷⁾
2	SH	70 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ³⁾ 25 % für Schafe ⁴⁾	K
4	SH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	70 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	70 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	70 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	70 bis 120	} 25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe ⁶⁾	A
13	NW	70 bis 120		K
15	RP	70 bis 120		K
16	NW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	70 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	70 bis 120	} 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
19	HE	70 bis 120		A
20	HE	70 bis 120		K
21	HE	70 bis 120		K
22	HE	70 bis 120		A
22	BW	70 bis 120	25 % für Schafe	A
24	BW	70 bis 120	25 % für Schafe	A
25	BW	70 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 25 % für Schafe	B A
26	BY	70 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
27	BY/BW	70 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ⁵⁾ 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	B
28	B	70 bis 120 ¹⁾	50 % ¹⁾	K

¹⁾ In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF²⁾ B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet³⁾ Halligen⁴⁾ Inseln und Deichvorländereien⁵⁾ Alm- und Alpwirtschaft⁶⁾ Im hessischen Gebietsteil Zuschläge zusätzlich für Jungvieh⁷⁾ In Kerngebieten (A und K) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann eine Ausgleichszulage wie in den Berggebieten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Ein-schluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil

am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

13. Rückforderung und Sicherung der Mittel

13.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

- wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;
- wenn die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch genommen wird, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages.

13.1.1.

Zurückzuzahlende Mittel sind rückwirkend vom Datum der Auszahlung, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberente oder der Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Tage der Bewilligung der Rente oder der Zuschüsse an zu verzinsen.

13.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

13.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 13.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) und der Unterstützungsvorrichtung (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen,

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes und der Unterstützungsvorrichtung.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderungsziele

1.1.

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzu- sehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorge-

nannten Strukturplan gleich. Für Vorhaben, die sich in ein Programm einordnen, das bereits im Jahr 1978 gemäß Artikel 4 der Verordnung an die Kommission der EG übermittelt wurde, genügt diese Übermittlung auch im Jahr 1979.

3.1.1.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stilllegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stilllegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Grunderwerbssteuer sowie Umsatzsteuer, soweit der Zuschufempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Art der Förderung.

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung.

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer 6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme, so

kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

Der Zuschußatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste ¹⁾ betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung

- a) — für Vorhaben, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 eine Bewilligung von Investitionsbeihilfen erfolgt ist und/oder die in einer zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.

¹⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

b) — für andere Vorhaben —

mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung,

nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln**7.1.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung;

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stillegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 7.1. und 7.2.) entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stilllegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stilllegung;

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7.3.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stilllegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

7.6.1.

bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stilllegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

7.7.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen 7.6. keine Anwendung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.		innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0	Ausbau: 0,5	entfällt
	b) 30,0	20,0	
2. nicht besetzt			
3. nicht besetzt			
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkon- serven	a) 0,2		0,1
	b) 5,0		2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2		0,1
	b) 5,0		2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0		0,5
	b) 15,0		3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Ver- arbeitung von Kartoffeln	a) 0,2		0,1
	b) 5,0		2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine		keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 85 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44

Alter	Punkte
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Beihilfen für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung können auch diejenigen Erzeugergemeinschaften erhalten, die am 1. September 1975 länger als vier Jahre anerkannt waren.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeiträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeiträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 20 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummer 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung;

1.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeu-

gemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nummer 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

¹⁾ Auf Grund der MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste ²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste ²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1. Ausschluß der Doppelförderung**

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

4.3. Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen einzureichen. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen fest.

4.4. Auszahlungsverfahren

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres auf die zu erwartende Startbeihilfe angemessene Abschläge gezahlt werden.

4.5. Rückforderung**4.5.1.**

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

4.5.1.1.

eine nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie die Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) bestanden hat,

4.5.1.2.

für eine nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) innerhalb des Zeitraums widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Rechtsverordnungen als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investition zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Anerkennung zu der nach der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

4.5.2.

Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht, er verringert sich je Jahr ordnungsgemäßer Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenenen Vertragszeit zu der nach der Rechtsverordnung vorgesehenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt. Hinsichtlich der Ermittlung und der dadurch entstehenden Kosten gilt Nr. 4.5.1.2. sinngemäß.

4.5.3.

Sowohl Start- als auch Investitionsbeihilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn eine Erzeugergemeinschaft, eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften oder ein Unternehmen

4.5.3.1.

sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen,

4.5.3.2.

die Verwendung der Beihilfe nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat,

4.5.3.3.

die Beihilfe zweckwidrig verwendet hat oder

4.5.3.4.

den im Marktstrukturgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegten Auflagen nicht nachkommt.

4.5.4.

Die Verzinsung in den Fällen der Nummern 4.5.1. und 4.5.2. ist im Marktstrukturgesetz geregelt. In den Fällen der Nummer 4.5.3. hat die Verzinsung (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse,

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung

der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in Bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe**5.1.**

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen, (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Erzeugerorganisationen dürfen die Beihilfe nicht für Zwecke verwenden, für die bereits andere Zuschüsse aus Bundes- und/oder Landesmitteln gewährt werden.

5.5.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.6.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen,

so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

6. Rückforderung von Beihilfen**6.1.**

Die Erzeugerorganisation ist verpflichtet, erhaltene Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten hat, ihre Tätigkeit einstellt oder im Falle der Nummer 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr untersteht.

6.2.

Erhaltene Beihilfen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die Erzeugerorganisation in Konkurs gerät oder ihre Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen eingeleitet wird.

6.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6.4.

Im Falle der Nummer 6.1. kann, wenn die Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit durch von ihr nicht beeinflussbare Umstände einstellen muß, für jedes Jahr, das sie nach Erhalt der letzten Beihilfe tätig gewesen ist, $\frac{1}{5}$ des zurückzuzahlenden Betrages erlassen werden.

6.5.

Stellt eine Erzeugerorganisation infolge einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Fusion mit einer anderen Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit ein und setzt die neue Erzeugerorganisation diese Tätigkeit fort, ist eine Rückforderung nach Nummer 6.1. nicht veranlaßt.

Hinweis:

Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen bezüglich

— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76)

— Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71 und 1170/77)

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Amtsblatt der EG L 20, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Die Förderung der Erzeugergemeinschaften für Hopfen einschließlich der Maßnahmen zur Sortenumstellung und Neugliederung richtet sich unmittelbar nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG L 175, S. 1) und Nr. 1170/77 (Amtsblatt der EG L 137, S. 7) sowie dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Landbautechnische und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung**2.7.1.**

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten

sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Ziffer 1.1. nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 40 %

Beregnung 50 %

Landbautechnische Maßnahmen 40 %

Wegebau 70 %.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:****1.1.**

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

2.1.1.

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Odland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.1.4.

Wertästung;

2.1.1.5.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.1.6.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

2.1.1.7.

Nachbesserungen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, Wertästung, Trennung von Wald und Weide sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockauschlagwald sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.6.

Schutzpflanzungen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölfeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.7.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

2.3.1.

Gefördert werden können:

2.3.1.1.

landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfängern), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.1.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen;

2.3.1.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 39 des Ge-

setzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.1.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

2.3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn die Maßnahmen den Zielen der forstlichen Rahmenplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der agrarstrukturellen Vorplanung oder der Landschaftsplanung entsprechen.

2.3.3.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und nichtländlicher Gemeindeverbände, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummern 2.3.1.3, 2.3.1.4 oder 2.3.1.5 vorliegen.

2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflöge von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

2.3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.4. Art und Höhe der Förderung

2.4.1.

Förderungsfähig sind

2.4.1.1.

Bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

- Saat- und Pflanzgut
- Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)
- Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,
- Bodenmelioration (einschließlich Düngung)
- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-seitigung);

2.4.1.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.1.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten.

2.4.2.

Im Rahmen der unter 2.4.1 genannten Kosten sind auch förderungsfähig

2.4.2.1.

Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

2.4.2.2.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises. Sachleistungen Dritter sind nicht förderungsfähig.

2.4.3.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse Dritter.

2.4.4.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

2.4.4.1.

bis zu 65 % bei Vorarbeiten, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung von bis zu 20 % Nadelhölzern handelt;

2.4.4.2.

bis zu 60 % bei der Trennung von Wald und Weide und bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich nicht um Laubholzkulturen im Sinne von 2.4.4.1 handelt;

2.4.4.3.

bis zu 50 % bei Wertästung.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

3.1.1.

Aus den für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Verfügung stehenden Mitteln können gewährt werden:

3.1.1.1.

Zuschüsse für Erstinvestitionen;

3.1.1.2.

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**3.2.1.**

Förderungsfähige Investitionen:

3.2.1.1.

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind:

3.2.1.1.1.

Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

3.2.1.1.2.

Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

3.2.1.1.3.

Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

3.2.1.1.4.

Wegebau und Wegeinstandhaltung;

3.2.1.1.5.

Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung:

3.2.2.1.

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

3.2.2.1.1.

Gründungskosten;

3.2.2.1.2.

Personal- und Reisekosten;

3.2.2.1.3.

Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

3.2.2.1.4.

im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

3.2.2.1.5.

Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

3.2.2.1.6.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

3.2.2.1.7.

Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3 und 3.2.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Nummer 3.2.2.1.5 bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nicht-ländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

3.3. Förderungsvoraussetzungen**3.3.1.**

Zuschüsse können erhalten:

3.3.1.1.

Forstbetriebsgemeinschaften, die nach § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt worden sind;

3.3.1.2.

Forstbetriebsverbände, die nach § 23 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet worden sind;

3.3.1.3.

forstwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt worden sind;

3.3.1.4.

nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse, einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die

Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;

3.3.1.5.

Forstverbände, die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildet worden sind, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach § 39 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes;

3.3.1.6.

die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979 sowie

3.3.1.7.

nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979.

3.4. Art und Höhe der Förderung**3.4.1.**

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues**4.1. Verwendungszweck****4.1.1.**

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes**4.2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unterneh-

mer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen**4.3.1.**

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke, zu beachten.

4.3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4.3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

4.3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

4.3.7.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung**4.4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.4.4.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p.a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit

- geförderte Grundstücke,
- geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände,

— geförderte forstwirtschaftliche Wege einschließlich bauliche Anlagen

ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn

5.2.1.

bei der Förderung waldbaulicher Maßnahmen der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten;

5.2.2.

bei der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert werden.

5.3.

Im Rahmen der Förderung waldbaulicher Maßnahmen können erhaltene Mittel ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.3.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.3.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.4.

Der Rückforderungsanspruch nach 5.1 und 5.3 entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe).

5.4.1.

Im Rahmen der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt die Frist von 20 Jahren nur, soweit Bauten und bauliche Anlagen gefördert wurden. Sofern Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände gefördert wurden, entfällt der Rückforderungsanspruch nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.5.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1 hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, forstwirtschaftliche Wege, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der in 5.4. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.6.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien“ — vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.7.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.8.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung

der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 26 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen**7.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der

geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschuften Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung**13.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine

bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil**15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****15.1.**

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck**16.1.**

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzung**18.1.**

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung**20.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil

nicht besetzt

Fünfter Teil

30. Rückforderung und Sicherung der Mittel**30.1.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe),

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1.

und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck**1.1.**

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bauliche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Ausstattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dgl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvor genannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Fortwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2. sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker-aushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das

60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3 gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgeben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

3.6.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindestens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen

6.1.

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirt-

schaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 als Landarbeiter erhalten haben.

6.2.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- und Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist und der An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist.

7. Förderungsbegrenzungen

7.1.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WoBauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienhauses oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 49 200 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 44 400 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 39 600 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 400 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der Begünstigte im Zeitpunkt des Antragseinganges bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

13.2.

beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung**14.1.**

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind:

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen.

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3.

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechen-

de Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höheren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens**16.1.**

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln**17.1.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 17.1. und 17.2.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17.1. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3. genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1. und 17.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen**18.1.**

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig gemacht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

Zweiter Teil**Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer****1. Verwendungszweck****1.1.**

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb — in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, — das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässer-

kundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingezeichneten Flächen sind von den förderungsfähigen

Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergesellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese

im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1 hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 31. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**1. Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen, und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung liegt die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.
- Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

- Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).
- Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschüsse für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1979 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,64 Millionen ha umfassen, an denen die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 3,720 Millionen DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 156).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden,

sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr wird im Förderungsgrundsatz darauf hingewiesen, daß die Umwandlung und sonstige wesentliche Beeinträchtigung besonders gefährdeter Biotope grundsätzlich nicht gefördert werden darf. Die zuschufähigen Ausführungskosten wurden von 3 200 DM je ha auf 3 800 DM je ha erhöht.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1979 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 25,900 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 526,511 Millionen DM Zuschüsse und 7,014 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1979 3,680 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 78,781 Millionen DM Zuschüsse und 0,937 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1979 auf insgesamt 0,800 Millionen DM öffentliche Darlehen, 20,781 Millionen DM Zuschüsse und 0,140 Millionen DM Zinszuschüsse. (siehe Übersicht 3 Seite 156).

3. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und zur Strukturverbesserung land-

wirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 3 081 ha sollen 1979 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 500 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1979 Zuschüsse in Höhe von 2,350 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 156).

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um das Angebot an Pachtland in der Flurbereinigung noch zu erhöhen, wurden die Förderungsgrundsätze überarbeitet und restriktive Förderungsvoraussetzungen abgeschwächt. Von den wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

- In begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden.
- In besonders gelagerten Fällen braucht das dreijährige Selbstbewirtschaftungserfordernis nicht erfüllt zu sein.
- Die Voraussetzungen, die an den Betrieb des Verpächters geknüpft waren, wurden gestrichen.
- Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft bewirtschaftet werden.

Die geschaffenen Ausnahmetatbestände lassen eine flexiblere Handhabung der Förderungsgrundsätze als bisher zu. Wenn durch die Verpachtung im Einzelfall eine sinnvolle Vergrößerung der Betriebsgröße bei gleichzeitiger Arrondierung der Betriebsflächen erreicht wird, wird in der Regel die Förderungsfähigkeit gegeben sein. Die Maßnahme ist damit stärker den Bedingungen in der Flurbereinigung angepaßt worden. Damit die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes berücksichtigt werden können, müssen die langfristigen Pachtverträge in der Zeit zwischen Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses und Wirksamwerden der Besitzweisung abgeschlossen werden.

Wie stark sich die Nachfrage nach der Förderung entwickeln und wie effizient die Maßnahme werden

wird, hängt wesentlich von einer intensiven Aufklärungs- und Informationsarbeit der landwirtschaftlichen Dienststellen und der Flurbereinigungsbehörden bei der Vorbereitung der Verfahren ab.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern und Baden-Württemberg. 1979 sollen insgesamt 5 565 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 3 000 ha in den beiden vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1979 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3,857 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht 3 Seite 156).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1979 rund 658 Millionen DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den zweitgrößten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 152).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genutzt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG stark beeinflusst worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Förderungsgrundsätze in einigen wesentlichen Punkten verändert worden:

- Die Prosperitätsklausel ist etwas verschärft worden. Bei Betrieben mit besonders gutem Betriebserfolg soll sie zu einem Ausschluß oder zu einer Einschränkung der Förderung führen, da derartige Betriebe ihre Investition ohne staatliche Hilfe durchführen können.
- Die Investitionsförderung im Bereich Milch ist eingeschränkt worden. Eine Förderung ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig, beträgt der Bestand im Ist-Jahr bereits mehr als 80 Milchkühe oder im Zieljahr nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.
- Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen ist für die Althofsanierung auf 380 000 DM begrenzt, Ausnahmen sind jedoch zulässig.
- Die Erschließungskosten = Zuschüsse können bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen einheitlich bis zu 70 000 DM betragen.
- Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1979 auf 26 000 DM/AK festgesetzt. Das entspricht einer Fortschreibung gegenüber 1978 um + 2,8 %. Die Regionalisierung und die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes bleiben unverändert.

Die Berechnungsgrundlage für das vergleichbare Arbeitseinkommen ist jedoch verändert worden. Die Unterschiede in den Soziallasten sind in der Berechnung berücksichtigt.

Durch die Investitionshilfen sollen 1979 rd. 8 160 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 1 345 Millionen DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1979 466 Millionen DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in

der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden.

1979 sollen insgesamt 225 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,567 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der allgemein notwendigen Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der gewünschten Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen und Wärmepumpen
- Solaranlagen.

Das bisherige Programm für die Energieeinsparung wurde insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der höchste Energieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. In das neue Programm wurden die Wärmerückgewinnungsanlagen, die Wärmepumpen und die Solaranlagen aller Art aufgenommen. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens wurde von 100 000 DM auf 150 000 DM angehoben, die Höhe des Zuschusses kann jetzt bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 2,368 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1979 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 37,058 Millionen DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe

Beide Maßnahmen können fortgeführt werden. Die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ist erleichtert worden (Streichen des Hoferben). Für 1979 sind rd. 540 Fälle geplant. Das Schwergewicht der Förderung liegt in Bayern.

5.6. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1979 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landwirtschaft zu erkennen sind, gleichwohl jedoch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (RL 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinie angepaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Buchführungszuschüsse betragen 1979 2 100 DM je Fall. Sie werden in sechs Raten von je 350 DM gezahlt.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat. (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1979 für die Ausgleichszulage 113,167 Millionen DM bereitgestellt. Rd. 91 000 landwirtschaftliche Betriebe erhalten die Ausgleichszulage (einschließlich der bereits bewilligten Beträge in Nordrhein-Westfalen in vorangegangenen Jahren) (vgl. Übersicht 3 Seite 156). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 156). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagengebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in

den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Obwohl sich Bund und Länder von dieser Maßnahme heute keinen wesentlichen verbessernden Einfluß auf die Agrarstruktur versprechen, muß die Maßnahme weitergeführt werden, weil die Richtlinie Nr. 72/160/EWG dies vorschreibt. Der Planungsausschuß hat die Bedingungen für die Prämiengewährung und die Prämienhöhe verändert. Die Prämie von einheitlich 100 DM/Hektar (früher 500 DM, bei Sonderkulturen 1 500 DM) wird nur noch bei einer Abgabe der Flächen im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG an entwicklungsfähige Betriebe, Bodengesellschaften oder juristische Personen gewährt.

1979 wird die Maßnahme nur in Schleswig-Holstein, Hessen und Nordrhein-Westfalen mit einem Finanzvolumen von 230 000 DM durchgeführt.

8. Rebflächenumstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1979 4,645 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 97 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 156).

9. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die Länder haben 1979 für diese Maßnahme einen restlichen Mittelbedarf von 0,027 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

10.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molke- und Milchwirtschaft soll 1980 auslaufen. Im Hinblick darauf können Investitionsbeihilfen 1979 wie schon in den beiden Jahren davor nur noch für Vorhaben gewährt werden, zu denen bis zum 31. Dezember 1976 bereits eine Bewilligung erfolgt ist und/oder die in einer zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste aufgenommen sind.

Diese Regelung erkennt nicht, daß in einzelnen Regionen noch eine strukturelle Verbesserung erforderlich ist. Hier geht es jedoch vorwiegend um die Stilllegung unrentabler Kapazitäten. Daher können 1979 nach wie vor Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stilllegung und die Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Bund und Länder stellen 1979 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 14,800 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme konnte in der Vergangenheit der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert werden. Die Maßnahme, die schon im Jahr 1977 ausgesetzt war, ist seit 1978 gestrichen. Gefördert werden nur noch Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 1976 bereits bewilligt und/oder in eine zwischen Bund und Land abgestimmte Projektliste aufgenommen worden sind. Für die Weiterführung dieser Projekte stellen Bund und Länder im Haushaltsjahr 1979 Zuschüsse in Höhe von 6,248 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu

großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaubiete in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 11,275 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,350 Millionen DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 1,000 Millionen DM entfallen.

10.5. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnhei-

ten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Niedersachsen und Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,050 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1979 in den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,850 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

10.7. Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 10.1. bis 10.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden. Im Jahr 1978 hat der Planungsausschuß acht Programmen zugestimmt. Sämtliche Programme wurden der Kommission der EG zugeleitet. Im einzelnen beziehen sich die Programme auf folgende Warenbereiche in den jeweils genannten Ländern: Seefische (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), Baumschulerzeugnisse, Saat- und Pflanzgut (Schleswig-Holstein), Kartoffeln (Niedersachsen), Wein (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg), Obst/Gemüse, Tabak (Rheinland-Pfalz), Fruchtsäfte (Baden-Württemberg). Vorhaben, die sich in die

vorgenannten Programme einfügen, können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 0,300 Millionen DM.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 12).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Ge-

meinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1979 Zuschüsse in Höhe von 41,949 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

12. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70, jetzt Nr. 100/76)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Aufgrund der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 über eine geänderte Hopfenmarktordnung können neben den Startbeihilfen für die anerkannten Erzeugergemeinschaften auch Beihilfen zur Sortenumstellung und Neugliederung gewährt werden. In den Hopfenbaugebieten Bayerns gibt es zur Zeit drei anerkannte Erzeugergemeinschaften, in Baden-Württemberg eine. Die betroffenen Länder haben insgesamt Zuschüsse in Höhe von 5,250 Millionen DM vorgesehen. Diese sind ausschließlich für die Sortenumstellung und die Neugliederung nach der geänderten Hopfenmarktordnung bestimmt (vgl. Übersicht 3 Seite 158).

13. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten*:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- *Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind*. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Befestigung und Neubau von ländlichen Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1979 sind Zuschüsse in Höhe von 661,739 Millionen DM und Zinszuschüsse von 25,809 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Ostlicher Oberpfälzer Wald in Bayern und die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 160) zu ersehen.

14. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Odland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung von Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Odland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber

auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellten 1979 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 10,320 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Landwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Millionen ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1979 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,810 Millionen DM (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der

Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

15. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landesucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bayern führt diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel*, wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1979 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 40,075 Millionen DM Zuschüsse bereit.

16. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1979 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 8,578 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 162).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1979 0,173 Millionen DM vorgesehen.

17. Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Million ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1979 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 172,520 Millionen DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 164).

TEIL IV**Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern****Schleswig-Holstein**

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 166).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie bei den vorhergegangenen Rahmenplänen in folgenden Bereichen:

- Küstenschutz,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- einzelbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- überbetriebliche Strukturverbesserung und Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und Wegebau.

Auf diese 4 Maßnahmengruppen entfallen über 93 % der im Jahre 1979 vorgesehenen Ausgaben.

Räumliche Schwerpunkte werden neben den Küstenregionen vor allem die Landesteile Schleswig und Dithmarschen (Gebiet des Programm Nord) sowie die Geest- und Niederungsgebiete in den übrigen Regionen sein. Bei den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten dieser Gebiete wird der Landwirtschaft hier auch weiterhin eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommen.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist unverzichtbare Grundlage der Flurbereinigung. Dabei liegen die Schwerpunkte mit dem vordringlichsten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und neuerdings vermehrt auch im Kreise Herzogtum Lauenburg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung besonders umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen der Naherholung und der Landschaftspflege erforderlich. Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich seit 1953 als Planungsgrundlage insbesondere für die umfassende Landentwicklung im Gebiet des Programm Nord bewährt. In einigen Fällen müssen bereits früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

Für die 1979 vorgesehene Bearbeitung eines Gebietes von rd. 27 000 ha ist ein Zuschußbedarf von 0,17 Millionen DM erforderlich.

2.1. und 2.3. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist unverändert ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse und zur Neuordnung ländlicher Gebiete. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde strukturelle Entwicklung der Gemeinden, der Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum insgesamt und für eine rationelle großflächige Landbewirtschaftung.

Die Anlage und der Ausbau eines zweckmäßig angelegten Straßen- und Wegenetzes, die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, landschaftspflegerische Vorhaben und die Beseitigung der Besitzersplitterung sind die vorrangigen Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Sie sind Voraussetzung, die Produktivität entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind aus heutiger Sicht noch 200 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Darüber hinaus sind Flurbereinigungen erforderlich zur Beseitigung landeskultureller Nachteile, die durch großräumige Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche und infrastrukturelle Zwecke, wie z. B. für den Straßenbau, verursacht werden. Die Schwerpunkte der Flurbereinigung liegen in den Kreisen Dithmarschen, Hzt. Lauenburg und Schleswig-Flensburg.

Die Kosten sind wie folgt zu veranschlagen:

für anhängige Verfahren	rd.	90 Millionen DM
für noch einzuleitende Verfahren		
— ohne Zweckverfahren —		
(rd. 200 000 ha)	rd.	400 Millionen DM
zusammen	rd.	490 Millionen DM

Für das Haushaltsjahr 1979 sind rd. 18 Millionen DM für Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung vorgesehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Erstattung von EAGFL-Zuschüssen nach der VO 17/64/EWG für Vorhaben der Flurbereinigung in 1979 endgültig abgewickelt sein wird.

2.4. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als eine der Flurbereinigung verwandte Maßnahme eine wertvolle Ergänzung in der Agrarstrukturverbesserung. Allerdings hat sich die Erwartung, die im Rahmen der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes eingefügten §§ 103 a ff. FlurbG würden ein schnelles und unkompliziertes Tauschverfahren ermöglichen, in Schleswig-Holstein nicht erfüllt. Es wird 1979 bei etwa 30 Verfahren mit Tauschflächen von ca. 400

Hektar gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,4 Millionen DM eingeplant worden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Schleswig-Holstein hängt die Wirtschaftskraft in weitaus größerem Maße von der Landwirtschaft ab als in anderen Teilen des Bundesgebietes:

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten liegt in Schleswig-Holstein mit 9,8 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (7,0 %).
- Der Anteil der Landwirtschaft am Brutto-Inlandsprodukt ist hier rund doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.
- Die Landwirtschaft stellt in Schleswig-Holstein den größten Investor aller Wirtschaftsbranchen dar. Die Aufträge werden in erster Linie an mittelständisch strukturierte Betriebe im ländlichen Raum vergeben.
- In den überdurchschnittlich ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar.
- Nach der Prognose des Raumordnungsberichts 1977 ist in Schleswig-Holstein 1985 mit einem Defizit von 65 000 bis 80 000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Daher müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern. Gerade unter diesem Aspekt hat die Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein erheblich zugenommen.

Zu der Entwicklung und Sicherung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes trägt die einzelbetriebliche Förderung daher in besonderem Maße bei. Die gezielte Förderung von Entwicklungsinvestitionen führt nicht nur zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben, es werden auch erhebliche wirtschaftliche Impulse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft des ländlichen Raumes ausgelöst.

In den letzten Jahren ist die Bodenmobilität deutlich geringer geworden. Dies dürfte vor allem auf die verschlechterte gesamtwirtschaftliche Lage, die sich im Agrarbereich in einem abgebremsten Strukturwandel niedergeschlagen hat, zurückzuführen sein.

Das betriebliche Wachstum findet daher in verstärktem Maße im Veredlungsbereich statt. Dies zeigt sich in der deutlichen Zunahme baulicher Entwicklungsinvestitionen.

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die gezielte Förderung einzelbetrieblicher Investitionen hat sich in Schleswig-Holstein bewährt. Sie trägt entscheidend dazu bei, den entwicklungsfähigen Betrieben langfristig ein ausreichendes Einkommen zu sichern.

Wie die Entwicklungsanalyse Schleswig-Holstein eindeutig gezeigt hat, sind rd. 80 % der entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zur Erreichung eines angemessenen Einkommens auf diese gezielten staatlichen Hilfen angewiesen.

Im Bereich der Maschineninvestitionen ist der Mitteleinsatz aufgrund der Einschränkungen in den Förderungsgrundsätzen rückläufig. So verringerte sich im Rahmen der Zinsverbilligung der Anteil der Maschineninvestitionen 1977 auf rd. 9 % gegenüber knapp 32 % im Jahre 1975.

Dagegen wird der Schwerpunkt der Förderung auch künftig im Bereich der baulichen Maßnahmen liegen. 1979 wird insgesamt mit rd. 1 800 Förderungsfällen gerechnet. Hierfür sind Zinszuschüsse für ein Darlehensvolumen in Höhe von 90 Millionen DM erforderlich. Ein Viertel dieses Ansatzes dürfte auf die verbesserte Zinsverbilligung in den benachteiligten Gebieten entfallen.

Der Schwerpunkt der baulichen Maßnahmen im Altgehoft wird wie bisher in den Grünlandbetrieben liegen. Ihr besonders großer Investitionsbedarf bedingt ein hohes Förderungsvolumen. Als Folge der baulichen Entwicklung vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und in größeren ländlichen Gemeinden müssen 1979 die Aufwendungen für Aussiedlungen steigen, da hier die Probleme des Immissionsschutzes zunehmende Bedeutung erlangen.

1979 sollen insgesamt 280 bauliche Maßnahmen einschließlich 25 Aussiedlungen gefördert werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen wird etwa 74 Millionen DM betragen, so daß der Bedarf an öffentlichen Darlehen und Zuschüssen mit rd. 40 Millionen DM (einschl. VE) zu veranschlagen ist. Darüber hinaus werden zinszuverbilligende Kapitalmarktdarlehen in Höhe von etwa 28 Millionen DM, die in dem Gesamtansatz von 90 Millionen DM enthalten sind, benötigt.

3.2. Ausgleichszulage

In bestimmten, klar abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur notwendiges Minimum an Bevölkerungsdichte zu halten; dieses ist auch notwendig zur Erhaltung der Landschaft für den Fremdenverkehr und auch aus Gründen des Küstenschutzes. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Zahlung einer Ausgleichszulage in bestimmten benachteiligten Gebieten unverzichtbar. Zu diesen Gebieten zählen in Schleswig-Holstein

die Halligen,

die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,

die Deiche und Vorländereien an der Westküste und die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 30 500 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf von 2,10 Millionen DM basiert auf einer Zahl von fast 900 Anträgen mit rd. 23 000 ha Futterfläche und knapp 19 000 bezugsfähigen Großvieheinheiten.

3.3., 3.4., 3.5. und 3.7. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe, Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte Energieeinsparung

Aufgrund der betriebsstrukturellen Verhältnisse ist der Anteil an Nebenerwerbsbetrieben und nicht entwicklungsfähigen Haupterwerbsbetrieben in Schleswig-Holstein vergleichsweise gering. Die Investitionshilfen für diese Betriebe haben daher nur eine geringe Bedeutung. Insgesamt sind für 1979 43 neue Förderungsfälle mit einem zinszuverbilligenden Darlehensvolumen von 0,2 Millionen DM und einem Zuschußbetrag von 0,1 Millionen DM veranschlagt.

Ebenso haben die Maßnahmen zur Energieeinsparung keine erhebliche Bedeutung gewonnen. Für 1979 wird mit 10 Fällen und einem Zuschußbedarf in Höhe von rd. 0,04 Millionen DM gerechnet.

3.6. Verbesserung des Wohnteils

Ziel der agrarpolitischen Bemühungen ist es, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Hierzu gehört auch eine Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Lande.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Wohngebäude in Schleswig-Holstein wurde vor 1948 gebaut. Ein erheblicher Teil stammt aus der Zeit vor 1900.

Diese Überalterung hat zur Folge, daß weder die Ausstattung noch die arbeitswirtschaftlichen Bedingungen dieser Wohnungen den heutigen Anforderungen an einen modernen Landhaushalt entsprechen. Viele Betriebe haben kein Bad, keine Warmwasserversorgung, keine zentrale Heizungsanlage. In solchen Wohnungen ist die Bäuerin einer ständigen Überbelastung ausgesetzt, zumal sie häufig im Betrieb erheblich mitarbeiten muß. Durch eine Förderung von baulichen und arbeitswirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen im Wohnbereich wird der notwendige Anreiz für Investitionen geschaffen, die eine Entlastung der Bäuerin bewirken.

Darüber hinaus besteht für viele Betriebe die Notwendigkeit, im Zuge des Generationswechsels für die ausscheidende Generation zeitgerechte Wohnmöglichkeiten durch den Bau von Altenteilshäusern bzw. -wohnungen zu schaffen.

Für 1979 wird mit rd. 1 600 Anträgen auf Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnteils gerechnet. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von rd. 4,9 Millionen DM (einschl. VE) sowie ein Umfang an zinszuverbilligenden Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 9,8 Millionen DM benötigt.

3.8. Buchführung

Rund 30 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein führen Bücher; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Obwohl dieser Anteil relativ hoch liegt, ist es erforderlich, die Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung weiter auszuweiten.

Für Verpflichtungen aus den Jahren 1973 bis 1978 ist ein Mittelbedarf in Höhe von 0,60 Millionen DM vorgesehen. Weitere 400 Neuanträge werden im Jahre 1979 erwartet.

3.9. Ländliche Siedlung

Das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen für Aufstockungszwecke hat sich in den vergangenen Jahren entscheidend verringert. Um so mehr muß darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen gezielt denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die diese für ihr wirtschaftliches Wachstum dringend benötigen. Aus diesem Grunde muß für 1979 ein Ansatz in Höhe von 2,3 Millionen DM bereitgestellt werden.

4. Verbesserung der Marktstruktur

4.1.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereistruktur auch in 1979 fortgesetzt werden müssen. Nach dem Stand vom 1. Januar 1979 waren noch 125 Molkereibetriebe vorhanden.

Für 1979 ist mit der weiteren Stilllegung von 6 Betrieben mit einer jährlichen Milchlieferung von ca. 20 Millionen kg zu rechnen. Die im Haushaltsjahr 1979 vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 0,7 Millionen DM zuzüglich einer Verpflichtungsermächtigung von 0,1 Millionen DM.

4.1.3. Investitionen für Obst und Gemüse sowie für Kartoffeln

Die Markttferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst weitgehende Verwertung der einheimischen Gemüseernte im Lande selbst erforderlich. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie. Mit den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von 0,75 Millionen DM soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden. Die Zuschüsse verteilen sich auf eine Maßnahme für die Obst- und vier Maßnahmen für die Gemüsevermarktung mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von zusammen 3,8 Millionen DM.

4.1.4. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen

1979 soll eine Vermarktungseinrichtung für Blumen und Zierpflanzen mit einem Investitionsvolumen von ca. 0,2 Millionen DM gefördert werden, durch die die Absatzverhältnisse im Kieler Raum weiter verbessert werden. Es ist ein Zuschuß von 0,05 Millionen DM veranschlagt.

4.1.6. Struktur der Seefischmärkte

Die vorgesehenen 0,1 Millionen DM werden für Investitionen am Kieler Seefischmarkt benötigt. Mit

Hilfe des Zuschusses wird der bereits 1975 begonnene Um- und Ausbau der Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen fortgeführt.

4.1.8. Maßnahmen gemäß EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 0,5 Millionen DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden. Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Baumschulen und Saatguterzeugung sowie Fischwirtschaft. Vorgesehen ist die Förderung von

- a) zwei Vermarktungseinrichtungen für Saatgut mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 2 850 000 DM
- b) sechs Vermarktungseinrichtungen für Baumschulerzeugnisse mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 3 000 000 DM
- c) einem Krabbentiefkühlhaus mit Kosten von ca. 400 000 DM.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 geforderten Programme liegen der EG-Kommission zur Genehmigung vor.

4.2. und 4.3. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und aufgrund von EG-Verordnungen

In Schleswig-Holstein sind 133 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	7
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Milch	18
Fische, Krabben, Muscheln	13 + 1 Landesvereinig.
Eier, Schlachtgeflügel	4
Qualitätsgetreide	80 + 1 Landesvereinig.
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
Insgesamt	133 + 2 Landesvereinig.

Durch die Novellierung des Marktstrukturgesetzes ist der Förderungszeitraum für Startbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Infolge der Verlängerung

des Förderungszeitraumes und infolge von Anerkennungen neugebildeter Erzeugergemeinschaften sind in Schleswig-Holstein noch 14 Erzeugergemeinschaften zu fördern, für die 1979 Startbeihilfen in Höhe von 1,1 Millionen DM eingeplant sind.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Vermarktern für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der geänderten Getreidemarktordnung vorgesehenen unterschiedlichen Preise für Füll- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und Lagerungseinrichtungen ab. 1979 wird mit insgesamt 11 Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 4,9 Millionen DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 1,019 Millionen DM gerechnet.

Aufgrund von EG-Verordnungen ist eine Erzeugergemeinschaft für Krabben (EG-VO Nr. 100/76) zu fördern, für die 1979 eine Startbeihilfe in Höhe von rd. 0,05 Millionen DM benötigt wird.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.1., 5.2. und 5.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

In Schleswig-Holstein ist die Beseitigung der durch zu hohe Grundwasserstände naturbedingten Nachteile für Boden und Pflanze und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger Kultur- und Siedlungsflächen durch Hochwasser besonders dringlich. Der Gewässerausbau dient im allgemeinen beiden Zielen gleichermaßen. Mit zunehmender Fertigstellung des Gewässerausbaues gewinnt die Dränung immer mehr an Bedeutung. Moorgebiete und Grenzertragsböden sind von der Förderung ausgenommen. Ein großer Teil des Gewässerausbaues erfolgt als Voraussetzung für die Flurbereinigung.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, der ursprünglich im Norden und Westen Schleswig-Holsteins lag, hat sich — zum Teil im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Küstenschutzes — nach Süden (Dithmarschen, Elbmarschen) und nach Osten (Dränung hochwertiger Moränenböden) verlagert.

Voraussetzungen zur Anlage von Rückhaltebecken im Binnenland sind häufig nicht vorhanden. Dafür wird die Möglichkeit der Anlage von Speicherbecken (Poldern) hinter neu erstellten Landesschutzdeichen genutzt.

Grundlage für die vorgenannten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist insbesondere der Generalplan Binnengewässer.

Für diese Maßnahmen sind Ausgaben von insgesamt rd. 13,2 Millionen DM im Jahre 1979 eingeplant.

5.4. und 6.9. Ländlich und forstwirtschaftliche Wege

Mit dem Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege soll eine verbesserte Erschließung der Gemeinden und damit eine Stärkung ihrer Wirtschaftskraft sowie eine Steigerung der Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

Die in den Jahren 1973 bis 1977 aufgestellten Wegebauprogramme sehen mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 267 Millionen DM den Ausbau von etwa 3 500 km land- und forstwirtschaftlicher Wege bis zum Jahre 1983 vor. Hierfür sind Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Höhe von 25 % der Gesamtkosten beantragt. Die EG hat bisher Zuschüsse in Höhe von 51 Millionen DM bewilligt.

Um den Fristen nach der VO 17/64/EWG gerecht zu werden, müssen im Jahre 1979 Investitionen in Höhe von rd. 27 Millionen DM durchgeführt werden. Davon sollen rd. 11 Millionen DM mit EAGFL-Mitteln und Eigenleistungen finanziert werden. Der Rest von 16 Millionen DM (einschließlich VE) muß im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellt werden.

5.5. Wasserversorgung

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein rd. 87 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen. Zur Sicherung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 7 bis 11 % erforderlich.

Für das Jahr 1979 sind daher Ausgaben in Höhe von insgesamt 14,0 Millionen DM zum Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen eingeplant.

5.6. Abwasseranlagen

In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig die Haushalte von ca. 1,86 Millionen Einwohnern an zentrale Ortsentwässerungsanlagen angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein“ etwa 2,22 Millionen Einwohner oder 86 % der Bevölkerung nach dem heutigen Bevölkerungsstand an zentrale Ortsentwässerungsanlagen anzuschließen.

Die für diese Maßnahme im Rahmenplan vorgesehenen Ausgaben belaufen sich 1979 auf 22,0 Millionen DM.

6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

6.1. Waldbauliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einer Bewaldung von rd. 9 % das waldärmste Land der Bundesrepublik Deutschland. Im Landesraumordnungsplan ist festgelegt, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf

rd. 12 % zu erhöhen. Damit müssen rd. 50 000 ha aufgeforstet werden. Der Aufforstung kommt daher in unserem Lande eine hohe landeskulturelle Bedeutung zu.

Die forstliche Fachplanung sieht unter Berücksichtigung räumlicher und sachlicher Schwerpunkte sowie von Arrondierungsmöglichkeiten im wesentlichen den Mitteleinsatz für Aufforstungsmaßnahmen vor, wobei die Aufforstungsmaßnahmen auf Grenzertragsböden von besonderer Bedeutung sind. Es wird 1979 mit der Aufforstung von rd. 200 ha Grenzertragsböden sowie der Umwandlung von Niederwald in Hochwald auf einer Fläche von rd. 60 ha gerechnet. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich voraussichtlich auf rd. 1,5 Millionen DM. Der Mittelbedarf — einschließlich Altverpflichtungen — ist mit rd. 0,9 Millionen DM veranschlagt.

6.2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 74 000 ha und macht damit ca. 54 % der gesamten Waldfläche aus. Es gibt etwa 11 000 Waldbesitzer. Die Flächen sind stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt.

Auf den Kleinprivatwald in der Größenordnung bis zu 50 ha entfallen ca. 36 000 ha mit 10 800 Betrieben; davon sind rd. 25 000 ha in forstlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Durch diese Zusammenschlüsse ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser forstlichen Zusammenschlüsse durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

Die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,37 Millionen DM sind im Jahr 1979 mit 0,12 Millionen DM zu bezuschussen (10 zu fördernde Zusammenschlüsse).

Das 1979 zu fördernde Investitionsvolumen wird mit rd. 0,08 Millionen DM beziffert, so daß Zuschüsse in Höhe von rd. 0,03 Millionen DM vorzusehen sind.

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1. Milchleistungsprüfungen

Von den Verkaufserlösen der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft entfallen rd. 47 % auf Einnahmen aus der Rinderhaltung; zwei Drittel davon wiederum werden aus der Milcherzeugung erzielt.

Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen gibt die Grundlage für die Zuchtwertschätzung, die bei der Selektion der Zuchttiere zur Anwendung kommt. Über den Einsatz dieser positiv zuchtwertgeschätzten Bullen im Wege der künstlichen Besamung können sich fast alle milcherzeugenden Landwirte die aus der Milchleistungsprüfung resultierenden Vorteile zunutze machen. Die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Rinderproduktion wird durch diese Maßnahme aufrechterhalten.

Rund 55 % der Milchkühe, das sind rd. 282 000 Tiere, werden 1979 voraussichtlich durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand ist auf 5,64 Millionen DM veranschlagt. Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der vermehrten Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an den Milchleistungsprüfungen.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft erzielt aus der Schweineproduktion rd. 20 % ihrer Gesamterlöse. Eine Verbesserung der Rentabilität dieses Betriebszweiges läßt sich im wesentlichen über die Steigerung der Leistungseigenschaften der Einzeltiere berechnen. Die hierzu erforderlichen Leistungsprüfungen in den Mastbetrieben und in den Ferkelerzeugerbetrieben bringen die Voraussetzungen für eine erfolgsichere Auswahl der Zuchttiere. Die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel führen diese Prüfungen durch und nutzen die Ergebnisse nach gründlicher Auswertung im Wege einer intensiven Beratung der angeschlossenen Betriebe.

Das Netz der Kontrollringe erstreckt sich flächendeckend über Schleswig-Holstein, so daß alle Schweineproduzenten — soweit sie der Landwirtschaft zuzurechnen sind — die Möglichkeit haben, sich solchen Institutionen anzuschließen.

1979 werden vier Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder in Schleswig-Holstein tätig sein. Ein entsprechendes Beihilfevolumen von 1,0 Millionen DM ist für 1979 eingeplant. Der erhöhte Mittelbedarf ergibt sich aus den steigenden Personalkosten.

7.1.2.

a) Mastleistungsprüfungsstation für Schafe

Die ständig zunehmende Bedeutung der Mastleistungsfähigkeit und des Schlachtkörperwertes für die Rentabilität der Schafhaltung macht eine nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführte Selektion der Schafböcke erforderlich. Hierfür hat sich bereits in anderen Bundesländern — wie auch Vorversuche in Schleswig-Holstein bestätigt haben — die Eigenleistungsprüfung von Jungböcken auf Station als erfolgssicher erwiesen.

Aus diesem Grunde ist die Einrichtung einer Eigenleistungsprüfungsstation in einem vorhandenen Gebäude der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Futterkamp vorgesehen. Die Bauplanung sieht den Einbau von 150 Einzelboxen vor.

Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit einer jährlichen Prüfung von 250 Lammböcken, die nach strenger Selektion vorrangig für die Verwendung in der Herdbuchzucht und damit zur Erzeugung der nächsten Bockgeneration geeignet sind.

Für die Durchführung der Maßnahme ist ein Betrag von 0,26 Millionen DM erforderlich.

b) Erweiterung der Mastleistungsprüfungsanstalt für Schweine in Achterwehr

Die Ergebnisse der Schweinemastleistungsprüfungen nach bundeseinheitlichen Richtlinien bilden die Grundlage für die Verbesserung der genetischen Anlagen des Zuchtschweinebestandes. Die ständig steigenden Anforderungen der Produzenten und der Konsumenten — besonders auch im Hinblick auf die Fleischqualität — erfordern eine Ausweitung der bisher in Schleswig-Holstein nutzbaren Prüfungskapazität. Da außerdem in absehbarer Zeit mit der Durchführung von Stichprobenprüfungen von Kreuzungszuchtprogrammen gerechnet werden muß, ist die Ausweitung der vorhandenen Kapazität der Mastprüfungsanstalt Achterwehr zwingend erforderlich.

Aus vorstehenden Gründen ist die Erweiterung der Mastprüfungsanstalt Achterwehr um 140 Boxen für 1979 geplant.

Die Kosten des Erweiterungsbaues betragen 0,76 Millionen DM; davon sind 1979 0,3 Millionen DM an kassenwirksamen bereitzustellenden Zuschüssen eingeplant und 0,46 Millionen DM als Verpflichtungsermächtigung — fällig 1980 — vorgesehen.

7.2. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe

7.2.2.

Der Landarbeiterwohnungsbau dient der Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter, damit den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen größeren landwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich in der Landwirtschaft tätige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Aufgrund der überdurchschnittlichen hohen Anzahl von Fremdarbeitskräften hat diese Maßnahme für Schleswig-Holstein eine größere Bedeutung als in den meisten anderen Bundesländern.

Mit den eingeplanten Förderungsmitteln sollen 1979 annähernd 70 Wohnungen — davon ca. 40 Bau- und Kaufvorhaben sowie ca. 30 bauliche Verbesserungsmaßnahmen — gefördert werden.

7.2.1.

Durch die Anpassungshilfe soll der strukturelle Anpassungsprozeß in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft insbesondere in den Betrieben, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften eine größere Rolle spielt, gefördert werden. 1979 wird mit etwa acht Förderungsfällen gerechnet.

Insgesamt sind 1979 für beide Maßnahmen 2,7 Millionen DM an Zuschüssen vorgesehen.

8. Küstenschutz

8.1. Vorarbeiten

Es handelt sich hierbei vor allem um hydrologische und geologische Untersuchungen zur Vorbereitung

der einzelnen Deichbaumaßnahmen und um Untersuchungen für evtl. notwendige flankierende Maßnahmen im Eidergebiet. Dazu gehören auch die Vorarbeiten für die Vordeichungen in der Nordstrander Bucht und vor der Tonderner Marsch. Die für 1979 vorgesehenen Ausgaben betragen 2,93 Millionen DM.

8.2. Sperrwerke

Hierunter fallen die Restarbeiten an den Sperrwerken in der Eider und Meldorfer Bucht sowie die Sielbauten für die unter 8.3. genannten Deichverstärkungen. Insgesamt sind für diese Maßnahme 1979 Ausgaben in Höhe von 8,45 Millionen DM eingeplant.

8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Vorgesehen ist die Fortsetzung der im „Generalplan Küstenschutz“ enthaltenen Deichverstärkungen und Deichverkürzungen. Für den Planungszeitraum bis 1982 sind als wichtigste Maßnahmen vorgesehen:

- die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Föhr, Pellworm, Nordstrand und vor Westerhever
- die Fortsetzung der Deichverstärkungen vor Brunsbüttel
- die Fortsetzung der Deichverstärkungen vor der Wilstermarsch und Haseldorfer Marsch
- die Fertigstellung der Vordeichung in der Meldorfer Bucht (Deichverkürzung 15 km)
- Beginn der Vordeichung nördlich des Hindenburgdammes
- Beginn der Vordeichung der Nordstrander Bucht
- die Fortsetzung der Deichverstärkungen an der Ostküste vor der Probstei und auf Fehmarn.

Außerdem werden Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchgeführt. Diese Arbeiten beschränken sich auf einen 400 m breiten Streifen vor den Deichen. Sie sind erforderlich, um die Wellen im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen hat sich bei der Sturmflutserie im Herbst 1973 und Anfang 1976 sehr deutlich gezeigt.

Für 1979 sind Ausgaben — einschließlich Altverpflichtungen — von insgesamt 53,62 Millionen DM vorgesehen.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 171).

Die besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch den unmittelbaren Einfluß

der Großstadt auf die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie auf die Märkte und durch die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte der Anmeldung zum Rahmenplan:

- Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf etwa 18 000 ha nahezu 3 000 überwiegend Obst-, Gemüse- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rd. 11 200 in der Landwirtschaft Tätige ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch die wichtige Funktion, als Freiflächen den Raum zu gliedern und der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum zu dienen. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen.

- Verbesserung der Marktstruktur.

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebieliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

- Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und zum Abschluß gebracht werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden in künftigen Rahmenplänen einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz einer grundlegenden Korrektur.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Mittel für bauliche Maßnahmen in Altgehöften und sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben stehen allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben offen. Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind Vorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbaubetrieben in den Vier- und Marschlanden. Insbesondere für die Errichtung von Hochglasanlagen und Gewächshausheizungen zur Intensivierung der Produktion über das ganze Jahr und der damit verbundenen ganzjährigen Auslastung der Arbeitskräfte mit dem Ziel eines angemessenen Einkommens. Zunehmende Bedeutung wird dabei die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung gewinnen, um die Abhängigkeit dieser Betriebe von den Kostensteigerungen auf dem Energiesektor zu verringern.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten vier landwirtschaftliche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Die Aufstiegs- oder Überbrückungshilfe sowie die Förderung von Nebenerwerbsbetrieben in ihrem Wirtschaftsteil werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Insgesamt wird bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen mit der Bewilligung von mindestens 79 Einzelfällen mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von etwa 5,8 Millionen DM gerechnet.

2. Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Struktur des öffentlichen Schlachthofes Hamburg ist 1976 ein Ausbauprogramm angelaufen, das die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und Modernisierung der technischen Einrichtungen zum Ziel hat. Dieses Programm mit einem Restinvestitionsvolumen von 2,74 Millionen DM wird 1982 abgeschlossen sein.

Veranschlagt sind außerdem Investitionszuschüsse auf dem Gebiet Obst und Gemüse für Erzeugerzusammenschlüsse und Vermarktungseinrichtungen sowie für Investitionen zum Ausbau und/oder innerbetrieblicher Rationalisierung der Produktion von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dazu gehört auch ein Programm gem. Artikel 5 der VO (EWG) 355/77 der vier Küstenländer Seefischereierzeugnisse betreffend. Bei Bedarf sollen in Hamburg Vorhaben gefördert werden, die der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergebenden Erfordernisse dienen (Verarbeitung neuer Nutzfischarten, Entwicklung und Einführung neuer Produkte u. ä.).

Nach dem Marktstrukturgesetz sind

- Investitionsbeihilfen für eine Erzeugergemeinschaft für Blumen und Zierpflanzen und

- Investitionsbeihilfen für Erzeugerzusammenschlüsse der Kutterfischerei für die marktgerechte Aufbereitung ihrer Erzeugnisse vorgesehen.

Das Investitionsvolumen für alle marktstrukturverbessernden Maßnahmen wird 1979 auf rd. 2 Millionen DM veranschlagt.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Erstmalig wird als neuer Schwerpunkt ein Vorhaben zur Errichtung einer Frostschutzberegnungsanlage angemeldet. Die Gemeinschaftsanlage der Obstbauern wird vom Hauptentwässerungsverband der III. Meile Altenlandes mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 6,5 Millionen DM durchgeführt und soll die Frostschutzberegnung von rd. 428 ha Obstanbaufläche ermöglichen. In diesem Obstanbaugebiet haben in den letzten Jahren die Spätfröste während der Blütezeit teilweise erhebliche Schäden in den Obstkulturen verursacht. Durch den Bau der Anlage wird das Ertragsrisiko erheblich eingeschränkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Existenz der Obstbaubetriebe dieses Gebietes gesichert.

Veranschlagt sind außerdem Zuschüsse als Finanzierungshilfen für

- Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten,
- Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses),
- den weiteren Ausbau von Druckentwässerungen zur Abwasserbeseitigung in ländlichen Gebieten. Dadurch werden auch die Umweltverhältnisse in diesen Gebieten wesentlich verbessert.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten für diese Vorhaben betragen 1979 etwa 7,754 Millionen DM.

4. Küstenschutz

Die Zuschüsse werden insbesondere für Vorhaben zur Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasseranlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt. Hierzu gehört auch die Durchführung von Folgemaßnahmen des Hochwasserschutzes. Die letzte Sturmflut im Januar 1976 hat gezeigt, daß die nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzeption des Hochwasserschutzprogramms richtig war. Sie hat aber auch neue Erkenntnisse gebracht, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden 1979 mit 10,254 Millionen DM veranschlagt.

Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit ca. 1 450 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt.

Für die Maßnahmen

- Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,
- Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen,
- Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer,

sind keine festen Beträge veranschlagt worden. Bei Bedarf werden im Wege der Deckungsfähigkeit Förderungsmittel aus anderen Maßnahmen umgeschichtet.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 176).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie auch im vorherigen Rahmenplan in den folgenden Bereichen:

- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verbesserung der Marktstruktur
- Küstenschutz

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorhandenen Betrieben werden in Bremen etwa 600 hauptberuflich bewirtschaftet. Mit den Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbau- und Grünlandbetrieben unterstützt werden.

Im Bereich des Gartenbaus sind Investitionen für die Errichtung von Hochglasflächen und Gewächshausheizungen notwendig. Die beabsichtigten Maßnahmen können von den Unternehmen nicht allein aus eigener Kraft finanziert werden. Den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Bremen bleiben durch das natürliche Grünland wenig betriebliche Alternativen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Betriebe in den Randzonen Bremens von der Betriebsgröße her den agrar-

politischen Zielsetzungen entsprechen, aber aufgrund des hohen Kapitalbedarfs auf öffentliche Hilfe für den Ausbau einer funktionsfähigen Landbewirtschaftung angewiesen sind.

2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze handelt es sich um die Weiterführung der Arbeiten des Bremischen Wasserverbandes in der Wümmeniederung.

3. Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung der Struktur der anerkannten Erzeugergemeinschaften auf dem Molkerei-, Vieh-, Fleisch- und Gartenbausektor ist beabsichtigt, diese Vermarktungseinrichtungen weiterhin mit Investitionsbeihilfen zu fördern. Die Erzeugergemeinschaften werden Investitionen zur Verbesserung der Marktaufbereitung und der Errichtung von Lagerkapazitäten durchführen, um damit ihrem Auftrag der kontinuierlichen Belieferung und Anpassung des Marktes gerecht zu werden.

Im Rahmen der Verbesserung der Seefischmärkte soll die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft als öffentliche Seefischmarktgesellschaft bei Investitionen zum Umbau von Hallen und Aufbau von Absatzeinrichtungen für die Fischwirtschaft unterstützt werden.

In den nachgeordneten Stufen ist es aus absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, unrentable Kapazitäten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerabfindungen stillzulegen.

4. Küstenschutz

Die Arbeiten zur Absperrung der Unterwesernebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte werden fortgeführt. 1979 sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

Weiterführung der schadenverhütenden Folgemaßnahmen gemäß Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Kostenbeteiligung am Hunte- und Ochtumsperrwerk.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 181).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieb-

lichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

1. Agrarstrukturelle Vorplanungen

Am Jahresbeginn waren 10 Vorplanungen anhängig, deren Fertigstellung sich bis in das Jahr 1981 erstrecken wird. Im Jahr 1979 werden voraussichtlich wie im Vorjahr wiederum acht Planungen einzuleiten sein, und zwar vorwiegend in landwirtschaftlichen Problemgebieten vor anstehenden wasserwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen großen Umfangs und im Zusammenhang mit Verkehrsplanungen.

2. Flurbereinigung

Im Jahre 1979 ist die Fortsetzung der Förderung bei rd. 220 Flurbereinigungen mit einer Beteiligungsfläche von ca. 370 000 ha sowie etwa 35 Zusammenlegungen mit einer Fläche von rd. 35 000 ha vorgesehen. Nach dem Flurbereinigungsprogramm werden rd. 15 000 ha neue Verfahren eingeleitet, in deren Anlaufphase allerdings nur unwesentliche Ausführungskosten anfallen.

Die Aufstockung der Ansätze bei den Förderungsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für die Flurbereinigung dient dem weiteren beschleunigten Abbau von Überhängen beim Ausbau in alten Verfahren, um Arbeitskapazitäten in den Flurbereinigungsbehörden für eine zügige Inangriffnahme der Unternehmensverfahren (§§ 87 ff. FlurbG) im Zusammenhang mit Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand (DB-Entlastungsstrecke, Fernstraßenbau) frei zu bekommen. Durch die Aufstockung der öffentlichen Darlehen wird die Aufbringung der anteiligen Eigenleistungen bei gestiegenem Ausbauräumen ermöglicht.

Der Freiwillige Landtausch hat sich nach dem Abbau großer Überhänge aus früheren Jahren nach der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes (§§ 103 a ff.) auf für Niedersachsen relativ niedrige Zahlen eingependelt. Das zeigt, daß die Umstellung auf das behördliche Verfahren noch nicht restlos gelungen ist. Ab 1980 wird allerdings mit einem Ansteigen des Bedarfs an Förderungsmitteln gerechnet.

Der Umfang der Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung ist gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 149 700 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1977) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als ent-

wicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu. Es ist vorgesehen, 1979 außerhalb der benachteiligten Gebiete 21 Aussiedlungen, 400 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 982 sonstige Investitionen zu bewilligen. In benachteiligten Gebieten werden von den in die einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden 1 900 Betrieben ca. 500 Betriebe die erhöhte Zinsverbilligung von 6 % erhalten. Von den zur Förderung vorgesehenen Fällen entfallen sieben auf Aussiedlungen, 140 auf bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 350 auf sonstige Investitionen.

Für diese Kooperationen werden 15 Fälle erwartet.

Bei der Ausgleichszulage wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

Mit dem Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Da die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt, genießt der Bodenzwischenerwerb im Rahmen der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

- 3 180 Wohnhausförderungen
- 90 Überbrückungsmaßnahmen
- 50 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- 20 Investitionshilfen für Energieeinsparung
- 10 Aufstiegshilfen

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die EF einbezogen (Stand: 1977):

- 301 Aussiedlungen
- 3 354 bauliche Maßnahmen in Altgehöften
- 4 340 sonstige Investitionen
- 18 957 Wohnteilförderungen
- 567 Überbrückungsmaßnahmen
- 78 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte und Energieeinsparungen
- 4 Aufstiegshilfen sowie
- 35 729 Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Die Gesamtbewilligungen betrugen 157,5 Millionen DM Zuschüsse, 230,1 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 470,0 Millionen DM.

Nachdem in der freiwilligen Buchführung bis 1978 voraussichtlich insgesamt 3 240 Betriebe gefördert sein werden, ist vorgesehen, ab 1979 jährlich 760 Betriebe neu in die Maßnahme aufzunehmen.

4. Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1979 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 21 Millionen DM vorgesehen. Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, die Fortführung der Molkereistrukturverbesserung, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse und Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 221 Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Dabei wird die Vergrößerung bestehender und die Gründung weiterer Erzeugergemeinschaften angestrebt. Aufgrund des hohen Selbstversorgungsgrades gilt dies insbesondere für den Fleisch-, Eier- und Geflügel-, Kartoffel- sowie Milchsektor. Hier ist ein überregionaler Absatz wegen des Konzentrationsgrades entscheidend. Vorgesehen ist die Gewährung von Startbeihilfen in Höhe von insgesamt 6 Millionen DM für 120 Vorhaben sowie Investitionszuschüsse in Höhe von 5 Millionen DM für 70 Vorhaben.

Für die Molkereistrukturverbesserung stehen 6,5 Millionen DM zur Verfügung. Davon werden allein rd. 4,5 Millionen DM aus Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 1976 und 1977 zur Abwicklung von 19 Altvorhaben benötigt, so daß für die Gewährung von Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen für Vorhaben des Jahres 1979 rd. 2 Millionen DM verbleiben. Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 1,6 Millionen DM, für Blumen und Zierpflanzen, Seefischmärkte und Kartoffeln insgesamt 0,4 Millionen DM vorgesehen. Für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 wurden 1,5 Millionen DM eingeplant.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1979 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	56,300 Millionen DM = rd. 33 %
Förderungsbereich Binnenland	90,480 Millionen DM = rd. 53 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	23,900 Millionen DM = rd. 14 %
Zuschüsse insgesamt	170,680 Millionen DM = 100 %

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz und die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; danach folgen die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden und der Wirtschaftswegebau.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Diese standortverbessernde Maßnahme (Nummer 5.1) wird schwerpunktmäßig in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauarbeiten durchgeführt; rd. 76 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe fließen in diese Regionen.

Im Binnenlandbereich — hier Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Gifhorn — hat, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Bau des Elbeseitenkanals, die Förderung von Beregnungsanlagen an Bedeutung zugenommen.

Für die standortverbessernden Maßnahmen insgesamt ist von einem noch erforderlichen Bauvolumen von rd. 2,0 Mrd. DM auszugehen. Bei einer durchschnittlichen Eigenleistung von 50 % und jährlichen Zuschußquoten in der jetzigen Höhe können hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 28 % verwirklicht werden.

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme (Nummern 5.2 und 5.3) hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den

Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern. Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden (53 hm³) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das Hochwasserrückhaltebecken Rieste-Alfhausen (20,8 hm³) an der Hase.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,8 Mrd. DM (ab 1979). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 66 % zum Abschluß gebracht werden.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundaussstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 9 700 km Wege ausgebaut werden. Mit den eingeplanten Zuwendungen — eine in etwa gleichbleibende Jahresquote unterstellt — können hiervon bis 1990 rd. 33 % realisiert werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 80 % der Zuwendungen werden hier eingesetzt.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen lag mit Abschluß des Jahres 1977 bei 94,0; angestrebt werden 98,0 % bis 1990. Um dieses zu erreichen, wäre ein Zuwendungsvolumen von rd. 30 Millionen DM jährlich erforderlich.

Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1977 auf 78,0 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte 70,0 %. Die Zielvorstellungen liegen hier bei beiden bei 90,0 %, die bis 1990 erreicht werden sollen. Dies wäre aber nur bei einem Mitteleinsatz von rd. 50 Millionen DM jährlich möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Gegenüber dem 6. Rahmenplan sind die Ansätze unverändert (2,2 Millionen DM). Sie entsprechen dem derzeitigen Bedarf an Förderungsmitteln.

Klimatische und pflanzenphysiologische Gründe ermöglichen die Ausführung der Maßnahmen im wesentlichen nur im Frühjahr, wozu Teilarbeiten bereits im vorhergehenden Spätherbst und Winter durchgeführt werden müssen. Aus diesen jahresübergreifenden Maßnahmen ergibt sich ein höherer Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Mit den gegenüber dem 6. Rahmenplan unveränderten Ansätzen (0,6 Millionen DM) wird der steigende Bedarf an Zuschüssen insbesondere zu den Kosten der Verwaltung und Beratung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht mehr zu decken sein. Die überragende Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes macht diese Förderung auch für die Zukunft besonders wichtig und wirkungsvoll. Im Hinblick auf mehrjährige Förderungsvorhaben war eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung dringend erforderlich.

6.9. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Millionen DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 70 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000 DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für Milchleistungsprüfungen kommen rd. 35 000 Betrieben mit rd. 650 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlagen für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 50 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 2 180 000 DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Für den Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten sind Zuschüsse von 300 000 DM eingeplant.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Ziele der Förderung von Landarbeiterwohnungen bleiben auch im 7. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den

auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich feststellbar, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt.

8. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen“ aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,
- Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,
- Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,
- Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1977 ist davon folgender Ausbau-stand erreicht:

- 111 km Hauptdeiche
- 26 km Hochwasserdeiche
- 11 km Inseldeiche
- 19 Deichsiele
- 2 Sperrwerke
- 152 km Deichverteidigungswege

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Ziel-daten im wesentlichen 1984 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 hat wiederum gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände, die für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen haben, sich an den Baukosten aber nicht mehr beteiligen müssen.

Für 1979 sind u. a. folgende Maßnahmen vor-gesehen:

- *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten*

Im Haushaltsjahr 1979 müssen mit einem Kosten-aufwand von rd. 54 Millionen DM weitere Haupt-deiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke ge-bracht sowie Inselschutzarbeiten auf den Ost-friesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungs-werke weiter vorangetrieben werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Haupt-sache in den Gebieten der Verbände

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Deich-acht Esens, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, I. und II. Oldenburgischer Deichband, Artlenburger Deichverband und Deichverbände Nord- und Südkehdingen durchgeführt.

— Sperrwerke

Im Haushaltsjahr 1979 sollen das Hunte- und Wischhafener Sperrwerk weitgehend fertig-gestellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Ko-sten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 186).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonde-ren Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in den Räumen des Landes Nordrhein-Westfalen erkennen lassen, die für agrarstrukturelle Maßnahmen vor-gesehen sind. Die agrarstrukturelle Vorplanung geht der Flurbereinigung und den besonderen Maß-nahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus. Im Jahre 1979 werden sechs neue Verfahren ein-geleitet.

2. Flurbereinigung

Die vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren dienen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landespla-nung und Raumordnung der Verbesserung der land-wirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingun-gen und der Verbesserung der Betriebsstruktur, der Strukturverbesserung der ländlichen und der Bal-lungsrandzonen, dem Ausgleich von Schäden der allgemeinen Landeskultur durch Planungen anderer Planungsträger und der Landentwicklung. Die Ver-fahrensgebiete sind so ausgewählt, daß die Flur-bereinigung der im Landesentwicklungsgesetz und in den Landesentwicklungsplänen angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter Berück-sichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrs-erschließung und Landschaftsordnung Rechnung tra-gen kann.

Im Landesteil Westfalen sind hierbei besondere Schwerpunkte die Durchführung von wasserwirt-schaftlichen Maßnahmen und von Wirtschaftswege-bau sowie die Einbettung von Verkehrsbändern (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Im Landes-teil Rheinland sind hauptsächlich Schwerpunkte zur Einbettung der hier besonders dichten Verkehrsbän-der notwendig geworden. Zunehmende Bedeutung haben die Landschaftspflege und -entwicklung, die zugleich den Erfordernissen für Freizeit und Er-holung dienen.

Die Durchführung der Weinbergsflurbereinigungen ist notwendig, damit die dort wirtschaftenden Winzer in ihren Produktions- und Arbeitsbedingungen so gestellt werden, wie die der übrigen weinbau-treibenden Bundesländer.

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung der langfristigen Verpachtung — Beitragsübernahme — ist eine die Flurbereinigung unterstützende Maßnahme, um entwicklungsfähige Betriebe flächenmäßig aufzustocken und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammenzulegen.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Zu 60 Verfahren mit einem Umfang von 325 ha werden 250 000 DM an Zuschüssen benötigt. Der förderungsfähige Gesamtaufwand wird 296 000 DM betragen.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit einer ausreichenden Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten, die zur Sicherung der gesellschaftlichen Funktionen einer verbrauchernahen Landwirtschaft notwendig ist. Schwerpunkte der Investitionsförderung sind entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe, in denen mit Hilfe technischer und baulicher Investitionen einzelbetriebliches Wachstum ermöglicht und die Einkommens- und Lebensbedingungen der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft verbessert werden sollen.

Diese sachliche Schwerpunktaufgabe hat in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung hier bereits extrem niedrig ist und deshalb mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden muß, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten Funktionen gewährleistet bleiben.

Die Investitionsförderung hat über die unmittelbare Wirkung hinaus mittelbare Auswirkungen auf Gewerbe und Industrie im Lande, weil ein erheblicher Teil der Vorleistungen im Lande selbst erbracht worden ist. In besonders hohem Maße trifft dies zu für bauliche Investitionen, die zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenslage im ländlichen Raum beitragen.

Die mit der Investitionsförderung verbundenen Auflagen — z. B. Buchführung und Betriebsentwicklungsplan — sollen ferner dazu beitragen, Kenntnisse und Einsicht über betriebliche Verhältnisse

und Entwicklungsmöglichkeiten zu vermitteln, um damit auch die unternehmerischen Entscheidungen zu verbessern.

Die Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen dienen der Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine nachhaltige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Sie bilden in der Regel zugleich die ersten Ansatzpunkte zur Dorfsanierung und -entwicklung. Die Mittel sind vorgesehen zur Abwicklung von Maßnahmen aus den Vorjahren sowie für rd. 200 neue Maßnahmen.

Im Rahmen der ländlichen Siedlung ist in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bereits bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu Landauffangbetrieben vorgesehen. Mit der punktuellen Förderung dieser Betriebe zu Landauffangbetrieben wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete geleistet. Diese Förderungsmaßnahmen werden von dem öffentlichen Interesse bestimmt, zur Verbesserung bestimmter ländlicher Bereiche beizutragen. Sie dienen damit auch der Erhaltung und der Pflege der Landschaft.

3.2. Ausgleichszulage

Durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung bedingt, hat sich der Agrarstrukturwandel merklich verlangsamt. Die Landwirte sind aber gehalten, wenn sie bei geringerer Preisanhebung ihrer Agrarerzeugnisse an den Einkommenssteigerungen der außerlandwirtschaftlichen Bereiche teilnehmen wollten, die Produktionskapazitäten zu vergrößern. Wegen der Marktlage auf dem Veredlungssektor ist dies in erster Linie nur durch Vergrößerung der Produktionsflächen möglich. Mit anderen Worten: der Wettbewerb innerhalb der Landwirtschaft um Pacht- und Kaufflächen hat sich in den letzten Jahren merklich verstärkt. Die Folge sind höhere Pacht- und Grundstückspreise.

Die Auswirkungen der einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen lassen sich bei dieser Situation nur schwer abschätzen. Zu beobachten ist, daß auch in Berggebieten und Kerngebieten seit Gewährung der Ausgleichszulage die Pachtpreise merklich angestiegen sind, so daß auch der Verpächter einen Teil der Bewirtschaftungszuschüsse indirekt in Anspruch nimmt.

3.3. Verbesserung des Wohnteils

Zur Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils (arbeitswirtschaftliche Verbesserungen) wird der Betrag benötigt, um die immer noch schlechten arbeitswirtschaftlichen Bedingungen in einer Vielzahl landwirtschaftlicher Wohnhäuser Nordrhein-Westfalens teilweise zu beheben.

3.4. Verpachtungsprämie

Aufgrund der Ausweitung der Landabgabenrente sowie der Zurückstufung der Förderung ist mit einem

weiteren Rückgang der Anträge zu rechnen. Für 1979 wird mit einer prämiengünstigten Fläche von 400 ha gerechnet.

4. Marktstrukturverbesserung

4.1. Molkereistruktur

Der noch erforderliche Mittelbedarf ist für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1973 in die Finanzierung eingeplanten Projektanträge und die dafür ausgesprochenen Bewilligungen erforderlich. Der Strukturwandel in der Milchwirtschaft hat sich im Haushaltsjahr 1978 nur noch geringfügig ausgewirkt. Die fortgeführten Rationalisierungsmaßnahmen hielten sich im Rahmen der vorliegenden Beihilfeanträge.

4.2. Obst und Gemüse

Im Bereich Obst und Gemüse werden schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen: „WEO“ = Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert. Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich gegen den im Ballungsraum Nordrhein-Westfalens ständig steigenden Druck der Agrarexportländer zu behaupten.

Da über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften ca. 20 000 Erzeuger vermarkten — Nordrhein-Westfalen ist führend in der Gemeinschaftsvermarktung —, sind für den weiteren Ausbau entsprechende Investitionen erforderlich. Ohne diese Absatzmöglichkeiten würde die Obst- und Gemüseproduktion der zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe zusammenbrechen.

Eine weitere Förderung kommt entsprechend den „Grundsätzen Marktstruktur“ der Vertragslandwirtschaft mit der Verarbeitungsindustrie zugute. Auch hier ist aufgrund der erdrückenden internationalen Konkurrenz und des steigenden Importdruckes eine Rationalisierung und ein Kapazitätsausbau erforderlich, um den Vertragsanbau der einheimischen Landwirtschaft zu sichern.

4.3. Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenanbaues. Trotz dieses hohen Anteils an der Gesamtproduktion kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande selbst gedeckt werden. Der übergebietsliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen. (Von den vier Blumenversteigerungen des Bundesgebietes befinden sich drei in Nordrhein-Westfalen.)

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor

Blumen und Zierpflanzen sowie die ständig steigenden Drittlandimporte (Israel — Flugimportlandeplatz Köln) machen einen weiteren Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich. Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß weitere Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen und mehr als 35 000 Arbeitsplätze im Gartenbau des Landes erhalten bleiben.

4.4. Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Nach dem Marktstrukturgesetz können Start- und Investitionsbeihilfen an Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen gewährt werden. Die Bildung von neuen Erzeugergemeinschaften ist im wesentlichen abgeschlossen. Die Aktivitäten in diesem Bereich richten sich mehr auf eine Stärkung der bestehenden Erzeugergemeinschaften durch Mitgliederausweitung.

Die Entwicklung der letzten Jahre läßt eindeutig einen Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1977 bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen 51 Erzeugergemeinschaften und zwei Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften.

Nach dem Marktstrukturgesetz wurden davon anerkannt:

- 7 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel
- 9 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel
- 20 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide
- 6 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln
- 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen
- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsrap

Außerdem:

- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Jungmastgeflügel und
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

- a) Die in der Anmeldung genannten Maßnahmen zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen bzw. Bauvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Darunter fallen Vorhaben zur Regelung der Wasserverhältnisse für Boden und Pflanze (Dränungen), zum Ausgleich

des Wasserabflusses, zur Sicherung gegen die zerstörende Kraft des Wassers, zum Schutz gegen Hochwasser und der Verbesserung der Verhältnisse in ländlichen Gemeinden durch Ausbau der zentralen Wasserversorgung und von Abwasseranlagen.

- b) Beseitigung naturgebundener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt beim Ausgleich des Wasserabflusses. Verteilt im gesamten Land Nordrhein-Westfalen wird der Bau weiterer Hochwasserrückhaltebecken gefördert.

Im Münsterland liegt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Priorität im Ausbau der Vorflut, der zum großen Teil auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Am Rhein sind verschiedene Maßnahmen des Hochwasserschutzes in die Förderung einbezogen. Daneben werden die in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen fortgesetzt bzw. zum Abschluß gebracht. Schwerpunkte bildeten Rationalisierungsmaßnahmen im oberen Lippegebiet sowie in den Einzugsgebieten von Werre, Bega und Salze im Bereich des Regierungspräsidenten Detmold.

- c) Für den Bereich der Trinkwasserversorgung liegen Förderungsschwerpunkte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster, wo z. Z. etwa 87,6 % bzw. 88,5 % der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist. Dieser Raum liegt unter dem Landesdurchschnitt von 96 %. Es wird angestrebt, in diesen beiden Bezirken mit zum Teil überwiegend ländlicher Struktur die zentrale Versorgung weiter auszubauen. Auch in den ländlichen Bereichen der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln sind weitere Ausbaumaßnahmen bei der Wasserversorgung erforderlich.
- d) Im Fachbereich „Abwasserableitung und -behandlung“ sind Förderungsschwerpunkte in den Einzugsgebieten Weser und Ems vorrangig zu bedienen. Durch die Ausklammerung dieser Gebiete aus dem Sonderprogramm Rhein-Bodensee wird bis Ende 1980 die Zuwachsrate bei den Anschlußwerten hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleiben, wenn nicht eine gezielte Förderung der anstehenden Abwassermaßnahmen in den vornehmlich ländlich strukturierten Gebieten vorgenommen wird. Die aus dem Programm „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu erwartenden Mittel sollen zu 80 % in diesen Gebieten, zu 20 % in ländlichen Gebieten der Nordeifel eingesetzt werden.

6. Weitere Maßnahmen

6.1. Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung

der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung. Bei ihrer Durchführung entstehen fast ausschließlich Personalkosten. Die Gesamtkosten betragen z. Z. rd. 45 DM pro Kuh und Jahr. Zur Durchführung der Zuchtwertschätzung und im Interesse einer stetigen Verbesserung der Produktionsbedingungen ist es erwünscht, daß diese Milchleistungsprüfungen in möglichst vielen Betrieben durchgeführt werden. Der Zuschuß soll diese Entwicklung unterstützen.

6.2. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel

Die Kontrollringe sind freiwillige Zusammenschlüsse von Landwirten, die daran interessiert sind, von einer unabhängigen Organisation Leistungsergebnisse in ihren Betrieben feststellen zu lassen. Durch Vergleiche unter einer Vielzahl von Betrieben können wertvolle Rückschlüsse auf notwendige Änderungen in der Betriebsführung gezogen werden. Die Maßnahme dient daher der Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Erzeugnisse. In Nordrhein-Westfalen sind 9 Kontrollringe tätig. Ihre Arbeit ist positiv zu bewerten. Sie sind vielfach die Voraussetzungen zur Gründung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

6.3. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

Die Leistungsanstalten wurden aus Bundes- und Landesmitteln errichtet, um einwandfreie Leistungsdaten für die züchterische Selektion zu ermitteln. Im überwiegenden Maße werden Nachkommenprüfungen auf Mastleistung und Schlachtwert durchgeführt.

In letzter Zeit werden den Eigenleistungsprüfungen in Verbindung mit Nachkommenprüfung Raum gewährt. Auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Änderungen der Prüfungsmethodik erforderlich, die zwangsläufig Um- und Ausbauten in den Prüfungsanstalten erfordern. Gelegentlich müssen auch Investitionen aus Rationalisierungsgründen durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen bestehen drei Leistungsprüfungsanstalten:

1. Versuchsgut Frankenforst — Mastprüfungsanstalt
2. Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse
3. Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Eickelborn

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 191).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die für das Jahr 1979 eingeplanten Mittel der agrarstrukturellen Vorplanung sind zur Fortführung der Planungen im Rahmen der Schwerpunktprogramme der Landentwicklung bestimmt. Aufgabe der Vorplanung ist die Erarbeitung von Leitlinien für ländliche Entwicklungsgebiete, die gleichzeitig Grundlage für den Einsatz von Förderungsmaßnahmen sind.

1979 wird die Datenbasis infolge der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel zunächst nur für die Regionen Nordhessen und Mittel-Osthessen fortgeführt und für die Übernahme in die regionalen Raumordnungspläne bearbeitet. Gleichzeitig werden die auf Landesebene erforderlichen Methoden für die Fortführung und Zusammenfassung der agrarstrukturellen Vorplanung weiter bearbeitet.

2. Flurbereinigung einschließlich Übernahme der Beitragsleistung und freiwilliger Landtausch

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. Zur Zweitbereinigung stehen in den nächsten Jahren aufgrund einer neueren Auswertung der agrarstrukturellen Bestandsaufnahme etwa 290 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an.

In 1979 sollen nach den derzeitigen Planungen wiederum Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 15 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben.

Dies sind etwa 300 Verfahren mit einer Fläche von knapp 200 000 ha.

Für die Durchführung der vorgenannten Verfahren werden im Haushaltsjahr 1979 öffentliche Mittel im Umfang von 31 700 000 DM benötigt. Davon sollen rd. 5 000 000 DM (4 500 000 DM Beihilfen, 500 000 DM Darlehen) in die Weinbergsflurbereinigung einfließen.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt. Diese Verfahren werden auch durch die Kommission der EG finanziell gefördert.

Durch Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Rahmen der Flurbereinigung sollen in 1979 ca. 350 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden. Um dieses Programm verwirklichen zu können, werden öffent-

liche Mittel von 377 000 DM benötigt. Ob und ggf. in welchem Umfang freiwillige Landtauschmaßnahmen durchgeführt werden, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

a) *Aussiedlung, Althofsanierung, Auffangbetriebe, Anliegersiedlung*

Ende 1976 wiesen rd. 13 000 Betriebe in Hessen eine Größe von 20 ha und mehr auf. Das waren fast dreimal soviel Betriebe in dieser Größenordnung wie 1949. Der Anteil dieser Betriebe an den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt lag 1976 bei 17,9 % gegenüber 6,2 % in 1965 und 2,8 % im Jahre 1949.

Damit ist die Entwicklung aufgezeigt, die die Betriebe in der Zwischenzeit genommen haben, zugleich aber auch der Anpassungsprozeß angedeutet, den diese Entwicklung zur Folge hat.

Entwicklung und Anpassung wurden in den vergangenen Jahren wesentlich durch die erfolgten Förderungsmaßnahmen der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung beschleunigt. Eine Untersuchung früherer Förderungsfälle ergab, daß sich die ausgangs der Förderung vorhandene Wirtschaftsfläche teilweise verdoppeln konnte. Die erforderliche Anpassung ist jedoch bei weitem noch nicht abgeschlossen. Dies gilt trotz der nachlassenden Tendenz zur Betriebsaufgabe, d. h. trotz der sich abschwächenden Möglichkeit einer weiteren Aufstockung entwicklungsfähiger Betriebe. Darüber hinaus führte die starke Investitionsbereitschaft der Landwirte in den letzten Jahren zu einem erheblichen Nachholbedarf.

Eine finanziell tragbare Erweiterung bzw. Umgestaltung der Betriebsgebäude wird sich in vielen Fällen nur im Rahmen einer umfassenden Althofsanierung verwirklichen lassen. Nach wie vor stellt die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes in den benachteiligten Gebieten und Übergangslagen eine besonders schwierige Aufgabe dar. Ein Teil dieser Aufgabe kann auch künftig nur über die Förderung von Auffangbetrieben gelöst werden. In den vom öffentlichen Interesse bestimmten Fällen wird auch weiterhin noch Aussiedlung betrieben, und in Ausnahmen wird es notwendig sein, die Finanzierung des Landankaufs im Rahmen der Anliegersiedlung mit öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

b) *Sonstige Investitionen*

Gegenüber dem Jahr 1977 mit 290 Anträgen auf Gewährung zinsverbilligter Darlehen werden im Jahr 1978 etwa 320 Anträge erwartet. Für die folgenden Jahre wird mit einer stetigen Zunahme gerechnet.

Die Begründung hierfür ergibt sich aus folgender Entwicklung:

Durch die strukturellen Verbesserungen der letzten Jahre und durch die auf Wachstum der Betriebe ausgerichtete Agrarpolitik sind die Betriebe größer geworden. Damit wuchs aber auch der Investitionsaufwand je Betrieb. Die durchschnittliche Höhe eines zinsverbilligten Kredites stieg deshalb in den letzten fünf Jahren um rd

1973 39,2 TDM je Antrag

1974 42,8 TDM je Antrag

1975 47,0 TDM je Antrag

1976 49,2 TDM je Antrag

1977 58,6 TDM je Antrag

Diese Erhöhung des Kreditvolumens ist bedingt durch die vom technischen Fortschritt und dem Umweltschutz verursachten aufwendigeren Ausstattungen der Gebäude, den Einsatz stärkerer Maschinen sowie durch die inzwischen eingetretenen Preissteigerungen. Dementsprechend stieg in dem genannten Zeitraum das der Förderung zugrunde liegende Bruttoinvestitionsvolumen um 82,6 % und das Volumen der Zinsverbilligungskredite um 71 %.

Der Mittelbedarf für den 7. Rahmenplan läßt sich aus den vorgenannten Gründen wie folgt vorausschätzen:

Zinszuverbilligende Darlehen

1979 27 Millionen DM

1980 30 Millionen DM

1981 33 Millionen DM

1982 36 Millionen DM

Die Investitionen gliedern sich etwa wie folgt:

56,5 % Baumaßnahmen

24,0 % Inventarbeschaffungen

9,5 % Viehaufstockung

9 % Landankauf

1 % Sonstiges.

Schwerpunkt des Mitteleinsatzes ist der Zonenrandkreis Werra-Meißner und die landwirtschaftlich orientierten Kreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf und Odenwald.

Die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben in den benachteiligten Gebieten wird mit ca. 75 Anträgen etwa 16 % des Gesamtbetrages für entwicklungsfähige Betriebe in Anspruch nehmen. Die günstigen Bedingungen nach den Bergbauernrichtlinien wirken sich dahingehend aus, daß Betriebe an der Grenze der Einkommenschwelle im benachteiligten Gebiet noch als entwicklungsfähiger Betrieb gefördert werden können.

3.2. Ausgleichszulage

Die Zahl von rd. 8 000 Antragstellern verringert sich etwa in dem Maße wie insgesamt in Hessen die An-

zahl landwirtschaftlicher Betriebe über 3 ha zurückgeht. Im Gegensatz dazu ist eine leichte Zunahme der förderungsfähigen GVE zu erwarten. Bei der vorgegebenen Höhe der Haushaltsmittel von 6,940 Millionen DM können etwa 100 DM GV/ha gezahlt werden. Insgesamt wird die Maßnahme sehr positiv bewertet, da die Bereitschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung ungünstiger Standorte und damit die Landschaftspflege durch Tierhaltung angeregt wird, ohne daß damit der strukturelle Anpassungsprozeß zum Erliegen kommt.

3.3. und 3.4. Überbrückungs- und Aufstiegshilfe

Es wird mit ca. 120 Förderungsfällen — überwiegend Überbrückungshilfe und davon die Mehrzahl in benachteiligten Gebieten — mit einem mittleren Investitionsvolumen von 40 000 DM gerechnet. Die weitere Entwicklung dieser Maßnahmen wird von der endgültigen Neuformulierung der Richtlinie 72/159/EWG abhängen.

3.5. Investitionshilfe für Nebenerwerbslandwirte

Die seit 1975 bestehende Förderungsmaßnahme wurde bisher nur wenig in Anspruch genommen. Für die Zukunft sind jährlich 75 Fälle mit einem Zuschußbetrag von insgesamt 240 000 DM veranschlagt.

3.6. Verbesserung des Wohntells

Nachdem in vielen Betrieben die Wirtschaftsgebäude in den letzten Jahren bevorzugt erneuert wurden, kann ein stärkeres Interesse an Umbaumaßnahmen in Wohngebäuden beobachtet werden. Es besteht ein laufender Bedarf auf Förderung mit Beihilfen und Zinsverbilligungen von Kapitalmarktmitteln. Für die Zukunft wird mit einem Bedarf für 185 Anträge pro Jahr von 0,6 Millionen DM Zinszuschüssen gerechnet.

Für Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich werden in Zukunft jährlich über 1000 Anträge erwartet; dafür sind Mittel in Höhe von 2,6 bis 2,7 Millionen DM vorgesehen.

An der Förderung sind Landkreise in den Mittelgebirgslagen, wie Vogelsbergkreis, Fulda, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg besonders beteiligt.

3.7. Energieeinsparung

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung werden überwiegend von Gartenbaubetrieben für ihre beheizten Gewächshäuser beansprucht. Mit ca. 80 Anträgen ist zu rechnen (bisher 40 Anträge). Der Schwerpunkt liegt in Südhessen.

Im Sinne einer weiteren Energieeinsparung soll die Maßnahme mit einem Zuschußbedarf von 520 000 DM ausgedehnt werden.

3.8. Buchführung

Bei der Förderung der Buchführung werden die Mittel zu ca. 80 % für die Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen benötigt. Für die Jahre 1979 bis 1982 ist jährlich mit 300 neuen Bewilligungen zu rechnen.

3.9. Bodenzwischenerwerb

Die im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs notwendigen Landankäufe durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden vornehmlich in Gebieten getätigt, in denen Gesamtstrukturmaßnahmen anhängig sind. Mit den angekauften Ländereien sollen in erster Linie Nachteile für die entwicklungsfähigen Betriebe ausgeglichen werden.

3.10. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Der Antragsanstieg 1977 gegenüber 1976 läßt auch für 1979 die Veranschlagung mit nochmals 50 000 DM geboten erscheinen. Damit sind bei entsprechender Verpachtungsbereitschaft 500 ha mobilisierbar und dienen einer wirtschaftlich sinnvollen Aufstockung entwicklungsfähiger Betriebe.

3.11. Umstellungen im Weinbau

Für die Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau in den Jahren 1979 bis 1982 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Geisenheim	je Jahr	20 ha
b) Hallgarten	je Jahr	20 ha
b) Hessische Bergstraße und sonstiges	je Jahr	10 ha
		50 ha

Bei einem Bedarf von 6 000 Rebstöcken pro ha beträgt bei 50 ha der Gesamtbedarf 300 000 Rebstöcke. Unter Zugrundelegung eines Preises von 1,80 DM/Rebstock belaufen sich die förderungsfähigen Gesamtkosten auf 540 000 DM (300 000 x 1,80).

Bei einem Beihilfesatz von 25 % beträgt der Zuschuß pro Haushaltsjahr bis 1982 jeweils 135 000 DM.

4. Marktstrukturverbesserung**4.1.1. Molkereistruktur**

Mit den in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen ist man dem Ziel des Molkereistrukturplanes — Bildung von 12 Schwerpunktunternehmen, an die sich die umliegenden, das heißt räumlich mit ihnen in Verbindung stehenden Molkereibetriebe anlehnen sollten — näher gekommen. Im Einklang mit dem Strukturplan werden z. B. noch in folgenden Gebieten Maßnahmen durchgeführt:

Im Zonenrandgebiet Nordosthessen (Eschwege-Alt-morschen-Bebra), im Raum Lahn-Dill (Wetzlar), im

Raum Vogelsberg (Alsfeld) sowie im Rheingau-Taunus-Kreis (Bad Schwalbach).

Bei drei der förderungsfähigen Maßnahmen handelt es sich um EWG-Projekte.

4.1.2. Schlachthofstruktur

Die Verbesserung der Struktur der öffentlichen Schlachthöfe entsprechend den im Schlachthofstrukturplan dargelegten Vorstellungen konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die durch bereits vorgenommene und bevorstehende Schließungen von Schlachthöfen hervorgerufene Änderung der Vermarktungswege macht es erforderlich, in einigen (3 bis 5) öffentlichen Schwerpunkt- und Regionalschlachthanlagen Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen. Es ist außerdem vorgesehen, im Interesse der gesamten Viehwirtschaft die Markttransparenz auf Referenzmärkten (Notierungsleitmärkten) durch entsprechende Umbau- und Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern oder zu verbessern.

4.1.3. Obst und Gemüse

Im Bereich der Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sind die Haushaltsmittel in Höhe von 125 000 DM, wie in den vergangenen Jahren, für nicht voraussehbare kleinere Projekte veranschlagt.

4.1.8. Maßnahmen gemäß EG-VO Nr. 355/77

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ist die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Marktstrukturverbesserung vorgesehen. Damit soll insbesondere die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erreicht werden. 1979 sind die Vorhaben der Odenwald-Konserven GmbH in Breuberg/Neustadt und der Gebietswinzergenossenschaft Rheingau in Eltville für eine Förderung vorgesehen.

4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die für Start- und Investitionsbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz im Rahmenplan 1979 veranschlagten Haushaltsmittel sind vorgesehen für

- Hess. Erzeugergemeinschaft für Eier e. V., Gießen
- Gebietswinzergenossenschaft Eltville (Rhg.)
- weitere in der Gründung befindliche Erzeugergemeinschaften.

Mit den öffentlichen Mitteln soll die Gründung von Erzeugergemeinschaften erleichtert und die Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes erreicht werden. Es kann festgestellt werden, daß die bisher für diesen Zweck eingesetzten Förderungsmittel sich positiv im Sinne der Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ausgewirkt haben.

5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

5.0. Vorarbeiten

Die Wasserbewirtschaftung hat in einzelnen Gebietsteilen des Landes Hessen zu einer angespannten Grundwassersituation geführt. Hiervon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen, so u. a. das Hessische Ried, der Vogelsberg und der mittelhessische Raum. Um dem Absinken des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken, sind umfassende großräumige Maßnahmen notwendig, die gegebene Nachteile von Boden und Pflanze beheben sollen. Neben dem Ausbau von Beregnungsanlagen gilt dies für die Infiltration von Oberflächenwasser im Interesse einer umfassenden Grundwasseranreicherung. Diese Maßnahmen erfordern vielfältige Planungen und Untersuchungen, die Grundlage für das weitere Vorgehen zur großräumigen Wasserbewirtschaftung sind. Diese bereits 1977 eingeleiteten Arbeiten sollen auch 1979 verstärkt fortgeführt werden. Neben diesen Arbeiten werden weitere Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung und zur großräumigen Abwasserplanung notwendig.

Darüber hinaus werden auch wie in den vergangenen Jahren wasserwirtschaftliche Probleme durch einschlägige Institute untersucht und im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Die erarbeiteten Unterlagen dienen dann als Grundlage für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Arbeiten im Lande Hessen. Insgesamt sind 1979 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 1,1 Million DM vorgesehen.

5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In Gebieten, die infolge klimatischer Gegebenheiten allgemein unter Niederschlagsdefizit leiden, sind Beregnungsanlagen für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Das trifft im besonderen Maße auf das Hessische Ried zu. Im Jahr 1979 ist beabsichtigt, schwerpunktmäßig die begonnene Sanierung der Beregnung in diesem Raum fortzusetzen. Dabei geht es in dem vorrangig betroffenen Bereich um den Ersatz der vorhandenen beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste mit gleichzeitiger Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser. Damit verbunden ist die Errichtung von Infiltrationsanlagen zur allgemeinen Grundwasseranreicherung zwecks Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Vorgesehen ist eine Investitionshöhe von 9,375 Millionen DM, die mit Beihilfen in Höhe von 7,50 Millionen DM gefördert wird. Die in dieser Höhe veranschlagten Baumaßnahmen beziehen sich auf eine äquivalente landwirtschaftliche Beregnungsfläche von 358 ha.

5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen der Maßnahmengruppe wird die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der

Gewässer größerer Niederschlagsgebiete 1979 planmäßig fortgesetzt. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Wasserhaushalt und um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden, wird es notwendig, auch in den folgenden Jahren diese Maßnahmen zu intensivieren. Dieses gilt insbesondere für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1979 sind Maßnahmen in 13 Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 23,0 Millionen DM zu erwarten sind. In Nordhessen werden die Bauarbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Wallenstein an der Efze weitergeführt. Schwerpunkt der Abflußregelung in Mittelhessen ist die Fortführung der 1978 begonnenen Arbeiten an der Haigerbachtalsperre im Dillgebiet. Ferner sollen die Arbeiten zur Abflußregelung im oberen Lahnggebiet gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. In Südhessen soll der Bau der Kinzigstalsperre bei Steinau fertiggestellt und für das Hochwasserrückhaltebecken Marbach im Mümlinggebiet der Damm geschüttet werden.

Insgesamt sollen anteilig 4 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 3 Millionen m³ erstellt werden.

5.4. Ländlicher Wegebau

5.4.1. Landwirtschaftliche Wege

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1979 wiederum hauptsächlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von bisher bereits bewilligten Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflusst. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

Im wesentlichen werden folgende großräumige Projekte gefördert:

Beefelden V
Kuppenrhön
Alsfeld-Mitte
Wolfhagen-Nord
Vogelsberg-Süd
Stölzinger Gebirge
Bunstruth
Lumda-Buseckertal
Biedenkopf-Dautphetal
Kassel I
Spessart-Nord I

Es werden aber auch wieder einige Einzelvorhaben bezuschußt, da in diesem Bereich in den letzten Jah-

ren ein erheblicher Nachholbedarf entstanden ist. Die Auswahl dieser Maßnahmen erfolgt nach Dringlichkeit, wobei die „Nachweisung der Ausbaudichte der befestigten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege im Lande Hessen“ als Grundlage dient.

Insgesamt wird eine Wegstrecke von rd. 200 km mit Gesamtkosten von 14 Millionen DM ausgebaut. Um dieses Programm verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 6 950 000 DM benötigt.

5.4.2. Forstwirtschaftliche Wege

Für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes ist ein ausreichendes Netz befestigter Wirtschaftswege unerlässlich. Auch dienen gut ausgebauten Waldwege dem Erholungsverkehr für die Allgemeinheit. Die Erschließung des Nichtstaatswaldes mit lkw-fähigen Wirtschaftswegen ist unzureichend, insbesondere im Kleinprivatwald.

Um im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte von mindestens 30 lfm/ha zu erreichen, sind noch rd. 8 700 km auszubauen. 1979 ist der Neu- bzw. Ausbau von rd. 300 km befestigter Wirtschaftswege geplant. Die Vorhaben werden fast ausschließlich im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

5.5. Wasserversorgungsanlagen

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum sind auch im Jahre 1979 die notwendigen Ausbaumaßnahmen fortzuführen und zu intensivieren. In gleicher Weise wie seither liegt der Schwerpunkt im Ausbau des überregionalen Wasserversorgungsverbundes, da die Bedarfsansprüche und die verstärkten Grundwassernutzungen es vielfach nicht mehr ermöglichen, durch örtliche Erschließungsmaßnahmen das notwendige Trinkwasser zu beschaffen. Im Rahmen des Wasserversorgungsverbundes soll auch im ländlichen Raum in zunehmendem Maße ein Ausgleich zwischen Wasserbedarf- und Wasserüberschußgebieten herbeigeführt werden, da nur so langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Trinkwasserversorgung gegeben ist. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen erstreckt sich nach wie vor auf den mittel-, nord- und osthessischen Raum.

Das Bauvolumen der zu fördernden Maßnahmen beläuft sich auf rd. 25 Millionen DM. Durch die damit geschaffenen Anlagen kann die Trinkwasserversorgung für 35 000 Einwohner im ländlichen Raum sichergestellt werden.

5.6 Abwasseranlagen

Dem Gewässerschutz kommt in Hessen nach wie vor eine besondere Priorität zu. Der Ausbau von vollbiologischen Kläranlagen wird daher mit vollem Nachdruck weiterbetrieben. Dabei gilt es in gleicher Weise wie in den vergangenen Jahren, an Ab-

wasserschwerpunkten Gemeinden zu Gruppenkläranlagen zusammenzufassen, da nur so ein optimaler Erfolg in dem Gewässerschutz zu erreichen ist. Mit dem Ausbau der Kläranlagen sind gleichzeitig auch die notwendigen Anschlußsammler auszubauen sowie die Ortskanalisationen zu vervollständigen.

Das Investitionsvolumen auf der Abwasserseite beläuft sich auf rd. 110 Millionen DM, womit 160 000 Einwohner an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden können.

6. Forstliche Maßnahmen

6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

- a) Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Im Landesentwicklungsplan „Hessen 80“ ist vorgesehen, rd. 60 000 ha landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland aufzuforsten. In den vergangenen Jahren wurden jährlich rd. 800 ha aufgeforstet, davon rd. 500 ha mit Zuschüssen aus EG-, Bundes- und Landesmitteln. 1979 ist die weitere Aufforstung von rd. 250 ha unter Inanspruchnahme von Zuschußmitteln aus dem EAGFL und nach dem GemAgrG geplant. Der größte Teil der Maßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

- b) Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Der im Nichtstaatswald vorhandene relativ hohe Anteil an ertragsarmem Niederwald (rd. 10 500 ha) bedarf aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht der Umwandlung in ertragsreichen Hochwald. Ferner ist mehr als die doppelte Fläche mit ertragsschwachem Hochwald bestockt, der ebenfalls umzuwandeln ist. 1979 ist die Umwandlung von rd. 450 ha geplant. Die vorgesehenen Umwandlungsmaßnahmen sind überwiegend Bestandteil forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill, Odenwald und Zonenrandgebiet.

- c) Wertästung

Zum Zwecke der langfristigen Verbesserung der Ertragssituation der Forstbetriebe sind 1979 rd. 50 ha geeigneter Bestände vornehmlich im Kleinprivatwald zur Ästung vorgesehen. Die Wertästung ist eine notwendige Investition mit dem Ziel, den Holzwert der heranwachsenden Bestände zu verbessern. Die wirtschaftlichen Erfolge der kostenaufwendigen Arbeiten treten erst in 30 bis 40 Jahren ein, das heißt der Nutzen kommt späteren Generationen zugute.

- d) Schutzpflanzungen

In 1979 sollen aus landeskulturellen Gründen rd. 20 km Schutzpflanzungen angelegt werden. Die Maßnahmen werden in den Höhenlagen der

Mittelgebirge sowie in den landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren durchgeführt.

6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Um für die rd. 60 000 Betriebe des Privat- und Körperschaftswaldes einen den heutigen betrieblichen Erfordernissen angemessenen Mechanisierungsgrad zu erreichen, werden die Mittel vorrangig zur Gewährung von Zuschüssen für die erstmalige Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen verwendet. Ferner wird zum Zwecke einer optimalen Holzvermarktung die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen gefördert. Räumlich gelangen die Mittel überwiegend in die Schwerpunktgebiete des bäuerlichen Waldbesitzes.

7. Weitere Maßnahmen

7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1.1.

Die Milchleistungsprüfungen liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie für die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung. Von der Förderung werden rd. 8 000 Betriebe mit rd. 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen im Haushaltsjahr 1979 1 750 000 DM = ca. 16,20 DM je Kuh.

Die Erhöhung des Zuschußbedarfs in den Jahren 1980 bis 1982 resultiert aus der Steigerung der geschätzten Kosten von durchschnittlich 53 DM je Kuh in 1979, auf 59 DM in 1982.

Die Kontrollringe dienen der Verbesserung der Erzeugerbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und haben eine verbrauchergerechte kostengünstige Qualitätsproduktion zum Ziel. In den hessischen Schweinekontrollringen wurden 1976/1977 in 1 479 Betrieben rd. 166 000 Mastschweine und rd. 12 700 Zuchtsauen erfaßt. Es wird damit gerechnet, daß ab 1979 diese Maßnahme ausgeweitet wird, da zu diesem Zeitpunkt das Schweinehybridprogramm zum Tragen kommt und sich die Zuchten den Kontrollringen anschließen.

Der Aufbau von Kontrollringen und der Ausbau der Kontrolldichte für Lämmer und Mastrinder wird fortgeführt. Die Gesamtzahl wird für 1979 etwa 15 000 bis 18 000 Lämmer und Jungmasthammel und etwa 1 200 Rinder betragen.

7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten

In den Jahren 1975 und 1976 ist von der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein ein Stall für Schafmastleistungsprüfungen errichtet worden. Um eine optimale Leistungsprüfung zu erzielen, sind noch einige technische Einrichtungen zu beschaffen.

7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7.2.1. Anpassungshilfe

Die Maßnahme dient dazu, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus Betrieben oder Betriebsteilen, die strukturell aufgelöst wurden, zu erleichtern. Bisher wurde von dieser Förderung wenig Gebrauch gemacht, da aufgrund der früher bestehenden guten beruflichen Alternativen bereits viele Landarbeiter aus ihrem Beruf ausgeschieden sind.

7.2.2. Landarbeiterwohnungsbau

Im Landarbeiterwohnungsbau ist nach der in den Jahren 1956 bis 1965 erfolgten gezielten Förderung eine Anpassung an den künftig noch bestehenden Bedarf erfolgt. Die Förderung in den verbliebenen Fällen dient der Erhaltung eines Stammes an qualifizierten Landarbeitern.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 196).

1. Gesamtüberblick

Im Rahmenplan 1979 werden in Rheinland-Pfalz rund 97 % der Gesamtmittel für die sechs Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, Einzelbetriebliche Förderung, Marktstrukturverbesserung, Wasserwirtschaft, land- und forstwirtschaftlicher Wegebau sowie forstliche und waldbauliche Maßnahmen eingesetzt. Der Anteil dieser Maßnahmengruppen am Mitteleinsatz 1979 gliedert sich im einzelnen wie folgt auf:

Flurbereinigung	29,6 %
Einzelbetriebliche Förderung	22,9 %
Verbesserung der Marktstruktur	5,0 %
Wasserwirtschaft	32,6 %
Landwirtschaftlicher Wegebau	3,5 %
Forstliche Maßnahmen	2,8 %

Gegenüber der Anmeldung zum Rahmenplan 1978 ist vor allem der Ansatz für die Flurbereinigung erhöht worden. Der Aufstockungsbetrag beläuft sich auf 5 Millionen DM. Die Ansätze für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm, die Verbesserung der Marktstruktur, den Wirtschaftswegebau und die forstlichen Maßnahmen sind, verglichen mit dem Rahmenplan 1978, in der absoluten Höhe unverändert. Die Anmeldung für die Wasserwirtschaft liegt 0,5 Millionen DM über dem Betrag, der in der Anmeldung für den Rahmenplan 1978 enthalten war.

Die regionale Schwerpunktbildung wird in Rheinland-Pfalz über die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme gesteuert. Die Zielsetzung wurde bereits in der Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 1978 ausführlich dargelegt.

Die auf den Gesamtbetrag von 186,1884 Millionen DM der Anmeldung 1979 entfallenden Landesmittel (74,5 Millionen DM) stehen in dem Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1979 zur Verfügung.

2. Die Begründung der Einzelmaßnahmen

2.1. Flurbereinigung

Rheinland-Pfalz ist das Land mit der ungünstigsten Flurverfassung im Bundesgebiet. In der Mehrzahl der Gemeinden liegt die durchschnittliche Teilstücksgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch unter 1 ha. In den Weinbaugemarkungen des südlichen Landesteiles beträgt die durchschnittliche Teilstücksgröße rund 0,15 ha, im nördlichen Landesteil beläuft sie sich auf lediglich rd. 0,06 ha. Dazu kommen eine weitgehend unzureichende Erschließung mit befestigten Wirtschaftswegen und sonstige erhebliche landeskulturelle Nachteile.

Die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Neuordnung der Gemarkungen hat in Rheinland-Pfalz auch in den nächsten Jahren Priorität gegenüber den anderen Zielsetzungen der Flurbereinigung.

Für rd. 300 000 ha LN ist die Erstbereinigung noch durchzuführen. Dabei ist der Nachholbedarf in der Weinbergsflurbereinigung besonders groß, da bisher von der gesamten Rebfläche von rd. 66 000 ha erst rd. 29 000 ha bereinigt werden konnten. Neben der Erstbereinigung ist eine erneute Flurneuordnung von rd. 200 000 ha LN in durch zeitlich weit zurückliegenden Verfahren bearbeiteten Gemarkungen erforderlich.

Ziel der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz ist es, jährlich 18 000 bis 20 000 ha Verfahrensfläche zu bereinigen. In der Weinbergsflurbereinigung wird eine jährliche Flächenleistung von 1 000 ha angestrebt.

Der Mittelansatz für die Flurbereinigung ist in der Anmeldung für den Rahmenplan 1979 gegenüber 1978 um 5 Millionen DM aufgestockt worden. Der zusätzliche Betrag von 5 Millionen DM ist ausschließlich dazu bestimmt, ab 1979 Teilmaßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaues, wie das Roden, das Planieren und die Vorratsdüngung in die Weinbergsflurbereinigung einzubeziehen. Bisher sind diese Maßnahmen nach der Flurbereinigung gesondert finanziert worden. Dazu standen in den letzten Jahren durchschnittlich 12 bis 13 Millionen DM aus Mitteln des EAGFL zur Verfügung, die nach der Verordnung 17/64/EWG bereitgestellt wurden. Mit den EG-Mitteln und der zusätzlichen Förderung der Pflanzföhenbeschaffung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe konnten 30 % der Gesamtkosten des planmäßigen Wiederaufbaues mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Der Wegfall der EG-Mittel macht es notwendig, die Finanzierung des planmäßigen Wiederaufbaues umzustellen. Damit die Belastungen für die Winzer tragbar bleiben, darf der Finanzierungsanteil aus

öffentlichen Mitteln nicht unter 25 % der Gesamtkosten des Wiederaufbaues fallen. Dieses Ziel ist nur über eine teilweise Einbeziehung des Wiederaufbaues in die Weinbergsflurbereinigung und über eine Einbeziehung der Förderung der Unterstützungsvorrichtungen zu verwirklichen.

Bei einer jährlichen Flächenleistung von 1 000 ha sind noch 25 bis 30 Jahre zum Abschluß der Weinbergsflurbereinigung notwendig. Dieser Zeitraum kann nicht gestreckt werden, da die Erweiterung der Gemeinschaft im Mittelmeerraum auch zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck auf den einheimischen Weinbau führen wird. In diesem Zusammenhang müssen auch die Sonderprogramme der EG zur Beschleunigung der strukturellen Anpassung in den Weinbaugebieten im Süden der bisherigen Gemeinschaft gesehen werden. Die Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Weinbaues kann nur gesichert werden, wenn in den nächsten Jahren die Anstrengungen zur Verbesserung der strukturellen Produktionsgrundlagen mit dem Ziel der Kostensenkung verstärkt werden.

Eine Erhöhung des Mittelanteils für die Weinbergsflurbereinigung kann nicht mehr in Betracht gezogen werden, da dadurch die übrigen Agrargebiete in einem nicht vertretbaren Maß beeinträchtigt würden. Die derzeitige Relation der Mittelverteilung macht es bereits notwendig, auf den Acker- und Grünlandstandorten soweit als möglich vereinfachte Verfahren durchzuführen und die Ausbaukosten zu begrenzen, damit die als Ziel gesetzte Flächenleistung gehalten werden kann.

Für 1979 sind nach dem Arbeitsprogramm der Landeskulturverwaltung folgende Neueinleitungen vorgesehen:

- Acker-Grünlandverfahren bzw. Weinbergsflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 87 FlurbG) mit rund 16 000 ha Bearbeitungsfläche, davon 1 000 ha Rebfläche
- vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) mit rd. 1 000 ha Bearbeitungsfläche
- beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) mit rd. 3 000 ha Bearbeitungsfläche.

Zum Besitzübergang sind geplant:

- Acker-Grünlandverfahren bzw. Weinbergsflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 87 FlurbG) mit 13 500 ha Bearbeitungsfläche, davon 1 100 ha Rebfläche
- vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) mit 800 ha Bearbeitungsfläche
- beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) mit 3 500 ha Bearbeitungsfläche.

Es sind z. Z. insgesamt rd. 135 000 ha Verfahrensfläche in Bearbeitung, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

In Rheinland-Pfalz gelten für die regionale Steuerung der Flurbereinigungsmittel die folgenden Vorkriterien:

- Gemeinden, in denen noch keine Erstbereinigung durchgeführt wurde. Dazu gehören vor allem die Weinbaugebiete.

- Gemeinden, in denen die Erstbereinigung bereits längere Zeit zurückliegt und in denen im Verlauf des landwirtschaftlichen Strukturwandels entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe entstanden sind.
- Neuordnung von Gemarkungen in Verbindung mit dem Ausbau des Fernstraßennetzes oder sonstiger Entwicklungsmaßnahmen.

Bezüglich der räumlichen Schwerpunkte treten gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen ein. Bei den Acker-Grünlandverfahren liegen die Schwerpunkte in den Höhengebieten des Landes, vornehmlich in der Westeifel, dem Hunsrück — wo zunehmend Zweitverfahren durchgeführt werden —, dem Westerwald und der Westpfalz. Dazu kommt eine größere Zahl von Acker-Grünlandverfahren, weitgehend in Verbindung mit dem Bau von Autobahnen, in Rheinhessen und in der Vorderpfalz. Bei der Weinbergsflurbereinigung werden die Verfahren vornehmlich im Bereich der Mittelmosel, der Ahr, an der Rheifront (Rheinhessen) und in der Vorderpfalz durchgeführt. Hier ist weiterhin eine deutliche Verschiebung in die hängigen und steilen Qualitätslagen mit hohem Bearbeitungsaufwand festzustellen.

2.2. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Nach der Agrarberichterstattung 1977 liegt das Standardbetriebseinkommen in 41 650 der insgesamt 80 000 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 10 000 DM. Diese Betriebe, auf die 52 % der Gesamtzahl der Betriebe entfallen, werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet. In der Gruppe der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe, die insgesamt rund 38 600 Betriebe umfaßt, erreichen 22 000 nur ein Standardbetriebseinkommen von 10 000 bis 30 000 DM.

Bei der Mehrzahl der Betriebe dieser Gruppe handelt es sich um Übergangsbetriebe, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden.

Als bedingt entwicklungsfähig sind die rd. 8 500 Betriebe zwischen 20 000 und 30 000 DM Standardbetriebseinkommen zu betrachten. Der Ausbau dieser Betriebe setzt in der Regel sehr erhebliche Investitionen voraus.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichen in Rheinland-Pfalz etwa 17 000 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Mit den bedingt entwicklungsfähigen Betrieben kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rd. 25 000 angenommen werden.

Der Flächenanteil der Vollerwerbsbetriebe mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr liegt in Rheinland-Pfalz bei 49 % der LF. Der Anteil der Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist sehr hoch, denn bisher überschreiten in der Gruppe von Betrieben mit 30 000 DM Standardbetriebseinkommen und mehr lediglich

rd. 40 % ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Für die Förderung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestehen zwei sachliche und räumliche Schwerpunkte:

- Förderung von baulichen Maßnahmen in entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben der Höhengebiete, die den Strukturwandel in den vergangenen Jahren genutzt haben, um ihre Betriebe flächenmäßig aufzustocken.
- Ausbau von Vollerwerbsbetrieben in den Weinbaugebieten, die schon als Selbstvermarktungsbetriebe eine günstige Ausgangsposition für die weitere Entwicklung erreicht haben.

Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß aus Gründen des Immissions-schutzes wegen des hohen Anteils der Wohnbauten auch in kleinen Gemeinden die Baugenehmigungsbehörden den Ausbau von Bestandsgrößen in der tierischen Veredlungswirtschaft, wie sie zur Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben notwendig sind, nicht mehr zulassen. Bei Investitionsvorhaben in der Schweinehaltung ist daher selbst bei nichtgenehmigungspflichtigen Anlagen die Aussiedlung zumeist nicht zu umgehen. Damit die Kosten dieser Vorhaben in vertretbarem Rahmen bleiben, wird angestrebt, die Standortverlagerung nach Möglichkeit auf eine Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlung zu beschränken.

Aufgrund der ungünstigen Ausgangsbedingungen, die in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur der Vollerwerbsbetriebe und der Siedlungsstruktur in den ländlichen Räumen bestehen, liegt der Mittelbedarf je Förderungsfall über dem Bundesdurchschnitt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Relation zwischen der Zahl der Aussiedlungen und den baulichen Maßnahmen im Altgehöft. Während diese Relation in Rheinland-Pfalz 1 : 2 beträgt, beläuft sie sich im gesamten Bundesgebiet auf etwa 1 : 8. Daraus folgt, daß vor allem für den Bereich der betreuungspflichtigen Maßnahmen größere Mittelaufwendungen je Förderfall als im übrigen Bundesgebiet erforderlich sind.

Die Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sollen 1979 wie folgt eingesetzt werden:

	Anzahl
— Aussiedlungen	82
davon	
Vollaussiedlungen	37
Teilaussiedlungen	25
Betriebszweigaussiedlungen	20
— bauliche Maßnahmen im Altgehöft	139
— sonstige Rationalisierungsmaßnahmen	229
— Überbrückungshilfe	50
— Wohnungsbauförderung	790

Einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen der Einzelbetrieblichen Maßnahmen stellen 1979 die Finanzierungshilfen für Umstellungen im Weinbau dar. Nachdem die EG-Mittel nach der Verordnung 17/64 für den planmäßigen Wiederaufbau von Rebflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen vorbereitende Maßnahmen des Wiederaufbaues aus Mitteln der Weinbergsfilurbereinigung finanziert werden. Eine weitere wichtige Voraussetzung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist die Erweiterung der Förderungsgrundsätze durch Einbeziehung der Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- oder Drahtrahmenanlagen). Zur Finanzierung dieses Bereichs wurde der bisherige Mittelansatz für die Umstellungen im Weinbau, der ausschließlich der Pfropfrebenbeschaffung diente, um 2,5 Millionen DM aufgestockt.

2.3. Marktstrukturverbesserung

Die Förderungsmittel nach dem Marktstrukturgesetz werden 1979, wie bereits in den Vorjahren, mit Schwerpunkt für die Weinwirtschaft bereitgestellt.

Die Marktposition der Winzer in Rheinland-Pfalz ist äußerst ungünstig, da noch rund 60 % der Erzeugung von den Weinbaubetrieben als Trauben, Most und Faßwein ohne vertragliche Bindung am Markt angeboten werden. Dem zersplitterten Angebot von mehr als 20 000 Weinbaubetrieben mit Faßweinvermarktung steht eine konzentrierte Nachfrage von wenigen marktbeherrschenden Unternehmen des Weinhandels gegenüber. Diese Mängel der Marktstruktur in den Weinbaugebieten haben wiederholt in Jahren mit einer mengenmäßig großen Produktion zu ruinösen Preiseinbrüchen am Herbstmarkt geführt.

Ziel der Marktstrukturverbesserung im Weinbau ist es, über den Ausbau von Erzeugergemeinschaften den Anteil der überbetrieblichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von derzeit nur etwa 20 % in den nächsten zehn Jahren auf etwa 50 % auszudehnen. Diese Zielsetzung ist auch im Zusammenhang mit der verstärkten Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und der beabsichtigten Erweiterung der Gemeinschaft um drei Mittelmeerländer mit einem hohen Weinbaupotential zu sehen. Der Beitritt von Griechenland, Portugal und Spanien sowie die von der EG eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Marktstruktur in den Mittelmeergebieten der bisherigen Gemeinschaft werden zu einem verstärkten Wettbewerbsdruck auf den einheimischen Weinbau führen. Dieser wird sich vor allem auf Weinbaugebiete mit einer ungünstigen Marktstruktur nachteilig auswirken.

Aus diesem Grunde kommt es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gerade des Weinbaus in Rheinland-Pfalz darauf an, bei dem Einsatz der nationalen Förderungsmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einen Schwerpunkt zu setzen. Für Rheinland-Pfalz folgt hieraus, daß im Vergleich mit anderen Bundesländern ein überdurchschnitt-

licher Anteil an Gesamtmitteln für die Förderung nach dem Marktstrukturgesetz bereitzustellen ist.

Die räumlichen Schwerpunkte der Förderung sind gegenüber dem Vorjahr unverändert die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Südliche Weinstraße und Rheinhessen.

Die beiden ersten Weinbaugebiete gehören zu dem Gebietsbereich der Regionalen Aktionsprogramme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

2.4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um den raumordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen, die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten zu tragbaren Bedingungen für die dort wohnende Bevölkerung auszubauen.

Rheinland-Pfalz hat diesem raumordnungspolitischen Auftrag in den vergangenen Jahren eine hohe Priorität bei der Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete eingeräumt. Von den gesamten Mitteln für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden auch 1979 mehr als 60 % für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden eingesetzt.

Zwei Komponenten kommen in Rheinland-Pfalz wie in keinem anderen Bundesland zusammen, die in den nächsten Jahren eine weitgehende Neuordnung der gesamten Trinkwasserversorgung in den ländlichen Räumen erfordern:

- Die Mehrzahl der Trinkwasserversorgungsanlagen wurde in Rheinland-Pfalz bereits vor mehreren Jahrzehnten, und zwar in der Regel für Einzelgemeinden errichtet. Sie können heute zu meist aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungszahl und des steigenden Wasserverbrauchs je Einwohner den Bedarf nicht mehr decken.
- Aufgrund der hydro-geographischen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz gehören gerade die meisten Höhengebiete mit geringer Bevölkerungsdichte zu den Wassermangelgebieten. In diesen Räumen kann der gestiegene Wasserbedarf vielfach durch Einzelanlagen aus örtlichen Wasservorkommen nicht mehr gedeckt werden. Für diese Gebiete sind in der Zukunft verstärkt Fernversorgungssysteme auszubauen.

Nach den Planungen der Wasserwirtschaft ist innerhalb der nächsten zehn bis zwölf Jahre die Wasserversorgung in etwa 75 % der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz völlig neu zu ordnen. Vorrang haben dabei die Wassermangelgebiete, in denen die Einzelanlagen durch Fernversorgungsprojekte abgelöst werden müssen.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Abwasserbeseitigung aus umweltpolitischen Gründen den

Verdichtungsgebieten der Rheinachse Priorität eingeräumt werden mußte, verlagert sich der Schwerpunkt zunehmend in die ländlichen Gebiete. Technisch und wirtschaftlich optimal arbeitende Anlagen erfordern einen Einzugsbereich von 10 000 bis 12 000 Einwohnern. Aufgrund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum entstehen beim Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen Investitionskosten, die weit höher liegen als in den Verdichtungsgebieten. Der gesamte Investitionsaufwand für die Abwasserbeseitigung wird nach den beiden Fünf-Jahres-Plänen der Wasserwirtschaft, die noch durchzuführen sind, mehr als 3 Mrd. DM betragen.

Die räumliche Schwerpunktbildung innerhalb der ländlichen Gebiete ergibt sich aus dem Förderungssystem. Nach den Landesrichtlinien für die wasserwirtschaftliche Förderung werden die Finanzierungshilfen in Abhängigkeit von der zumutbaren Belastung, für die eine Obergrenze einheitlich festgesetzt ist, gestaffelt. Da vor allem bei der Abwasserbeseitigung die Investitionskosten und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Einwohner in ländlichen Gemeinden in der Regel um so höher liegen, je geringer die Bevölkerungsdichte ist, werden in den dünn besiedelten Gebieten, die gleichzeitig die strukturschwächsten Räume sind, die höchsten Zuwendungen bereitgestellt. In den ländlichen Räumen mit geringer Bevölkerungsdichte müssen bei der Abwasserbeseitigung in vielen Fällen bis zu 80 % der Investitionskosten durch Zuwendungen abgedeckt werden, um für die Bewohner in diesen Räumen die Belastungen auf die vergleichbaren Werte für die Bevölkerung in den Verdichtungsgebieten zu begrenzen.

Zur Abwendung und zur Verminderung von Hochwassergefahren sind in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässer- und Deichausbau) durchgeführt worden. Die Überschwemmungen des Jahres 1978 haben jedoch gezeigt, daß im rhein-hessischen Raum die Verstärkung und Erhöhung der Rheinhauptdeiche beschleunigt werden muß. Daneben ist zur Minderung der Hochwassergefahren der Bau von Rückhaltebecken und Stauseen an verschiedenen Nebenflüssen erforderlich. Zur Ausführung der wasserwirtschaftlichen Anlagen sollen im Rahmenplan 1979 Finanzierungshilfen in Höhe von 10,5 Millionen DM bereitgestellt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt im wasserwirtschaftlichen Bereich bildet die Fortführung der Großmaßnahme „Beregnung der nördlichen Vorderpfalz“. Hierfür sind 1979 wiederum 9 Millionen DM an Zuwendungen vorgesehen. Seit 1974 muß dieses Projekt ausschließlich aus nationalen Mitteln gefördert werden, weil die Voraussetzungen zur Mitfinanzierung nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 72/159/EWG nicht gegeben sind.

2.5. Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Aus den Bestandsaufnahmen für die Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme geht hervor, daß ins-

besondere in den Höhengebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 000 m/100 ha Wege mit einer schweren Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanisierten Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbau-technischen Förderungsmaßnahmen.

Ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des landwirtschaftlichen Wegebau- außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Die Vorrangkriterien für die Auswahl der Förderungsvorhaben im Bereich des landwirtschaftlichen Wegebau- außerhalb der Flurbereinigung sind detailliert in den landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt. Zum Ausbau bzw. der Befestigung von 253 km landwirtschaftlichen Wegen außerhalb der Flurbereinigung sind im Jahre 1979 Förderungsmittel in Höhe von 6,5 Millionen DM eingeplant.

2.6. Forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rund 64 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt rd. 7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der Landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugerbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN. Rheinland-Pfalz setzt aufgrund des hohen Brachlandanteils einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Mittel für die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen ein. Ziel ist es, jährlich 920 ha Brachland aufzuforsten und 480 ha ertragsschwacher Forsten umzuwandeln.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit forstwirtschaftlichen Wegen beträgt im Landesdurchschnitt nur 6,0 lfd. m/ha Waldfläche, während er beim Staatswald bei über 28,5 lfdm/ha Waldfläche liegt. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes sind Förderungsmittel für den forstwirtschaftlichen Wegebau um 0,5 Millionen DM auf 2 Millionen DM aufgestockt worden, um zumindest teilweise den Ausfall der EAGFL-Mittel nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG auszugleichen.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 201).

I. Allgemeine Begründung

In dem Bemühen, eine leistungsfähige Landwirtschaft als integrierten Bestandteil der Gesamtwirtschaft zu schaffen und zu erhalten, werden die bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere die Flurbereinigung und die einzelbetriebliche Investitionsförderung systematisch und kontinuierlich fortgesetzt. Einen weiteren sachlichen Schwerpunkt dieses Rahmenplanes bilden die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden sowie der Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung.

Unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse ergeben sich für die wichtigsten Maßnahmen auch räumliche Schwerpunkte. Nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsverteilung lassen sich im Saarland deutlich zwei Regionen unterscheiden: der industrielle Ballungsraum im Dreieck Saarbrücken-Dillingen-Homburg und die noch stärker landwirtschaftlich orientierten Teile im Norden des Landes sowie im südlichen Saar-Pfalz-Kreis.

Nach den im Saarland gemachten Erfahrungen kann sich der Strukturwandel der Landwirtschaft nur in engem Zusammenhang mit der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vollziehen. Diesem Zusammenhang wird dadurch Rechnung getragen, daß die Agrarstrukturpolitik in die Bemühungen um die Verbesserung der gesamten Wirtschafts- und Infrastruktur integriert wird.

II. Begründung der wichtigsten Einzelmaßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung bildet eine wichtige Voraussetzung dafür, daß sich die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sinnvoll in die Gesamtentwicklung des Raumes einfügen.

Besondere Bedeutung hat die agrarstrukturelle Vorplanung im Zusammenhang mit dem Saarausbau und dem weiteren Fernstraßenausbau, indem sie die Auswirkungen der öffentlichen Großbaumaßnahmen untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft in diesen Räumen gesichert werden kann.

2. Flurbereinigung

Bis Ende 1977 wurden in 110 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 65 390 ha Flurbereinigungspläne erstellt. Bei einer insgesamt bereinigungsbedürftigen Fläche von rund 175 000 ha sind somit für fast 110 000 ha Neuordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz notwendig. Damit hat das Saar-

land den Rückstand, der im Bereich der Flurbereinigung zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Rückgliederung des Landes an die Bundesrepublik bestand, weitgehend aufgeholt. Dies war nur dadurch möglich, daß im Saarland in stärkerem Umfang als in anderen Bundesländern von der Möglichkeit der beschleunigten Zusammenlegung Gebrauch gemacht wurde.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Von den knapp 8 500 landwirtschaftlichen Betrieben mit über 0,5 ha LF im Saarland liegen rd. 1 350 Betriebe (16 %) in den Größenklassen über 20 ha LF. Diese bewirtschafteten $\frac{2}{3}$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Eine Untersuchung der Einkommensverhältnisse liefert ein ähnliches Bild: Etwa 85 % der Betriebe können mit einem Standardbetriebseinkommen (StBE) unter 20 000 DM als nicht entwicklungsfähig im Sinne der Förderungsgrundsätze bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um Betriebe, deren Inhaber zum größten Teil schon zu Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs den Anschluß an die allgemeine Einkommensentwicklung durch die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung erreicht haben. Die Betriebe mit einem StBE zwischen 20 000 und 30 000 DM (6 %) können als noch entwicklungsfähig angesehen werden.

Den Kern der entwicklungsfähigen Betriebe bilden etwa 700 Betriebe mit einem StBE über 30 000 DM. In der Mehrzahl der entwicklungsfähigen Betriebe besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Förderungsmitteln. Diese Betriebe konnten aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, ihre Eigentums- und Pachtflächen stark aufstocken, so daß sie gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft besitzen. Sie müssen jedoch durch einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die durch die Betriebsvergrößerung gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude und, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auch Aussiedlungen notwendig.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bezüglich der Maßnahmen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden wird auf die Begründung der Anmeldung zum 6. Rahmenplan (1978) verwiesen.

Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung
Der Ausbau von Feldwirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung ist eine wichtige Voraussetzung, um in den Gemeinden, in denen auf absehbare Zeit eine Flurbereinigung nicht geplant ist, einen rationellen Einsatz von Maschinen und damit eine rentable Landbewirtschaftung durch Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu ermöglichen.

Im Saarland hat sich gezeigt, daß durch den Ausbau von Feldwirtschaftswegen die Eigeninitiative der

Landwirte zum freiwilligen Landtausch und zur großflächigen Bewirtschaftung erheblich gefördert wird.

Schließlich dient der Wirtschaftswegebau auch der Steigerung des Erholungs- und Freizeitwertes der Landschaft.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 12 (Seite 206).

In Baden-Württemberg konzentriert sich der Mittelausatz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 1979 in sachlicher Hinsicht auf die Maßnahmenbereiche

- Einzelbetriebliche Förderung
- Flurbereinigung
- Wasserwirtschaft und Kulturbau-technik sowie
- Marktstrukturverbesserung.

In den Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen ist dargestellt, wo regionale Schwerpunkte in der Förderung gesetzt sind.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Als überörtliche Planung ist die Agrarstrukturelle Vorplanung (in Baden-Württemberg Vorplanung zur Landentwicklung) auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die regionale Wirtschaftsstruktur sowie die Infra- und Landschaftsstruktur. Durch die Vorplanung werden Zielvorstellungen und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen, Aussagen über die künftige Bodennutzung, zur Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet.

Räumliche Schwerpunkte bilden die Programmgebiete der Regionalen Strukturprogramme, Gebiete mit anstehenden Flurneuordnungsverfahren sowie Gebiete mit hoher Flächenkonkurrenz und Erholungslandschaften.

2. Flurbereinigung

Bei der Neuordnung des ländlichen Raumes ist die Flurbereinigung nach wie vor ein wirkungsvolles Instrument. Die primäre Aufgabe der Flurbereinigung, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, bleibt weiterhin Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, denn in Baden-Württemberg besteht immer noch ein erheblicher Bedarf an Erstbereinigungen.

Neben dieser landwirtschaftlichen Zielsetzung nimmt die Flurbereinigung jedoch zunehmend neue Aufgaben in den Bereichen der Infrastruktur, der Erholungs- und Landschaftsplanung und der Dorfentwicklung wahr.

Mit Hilfe ihrer Bündelungsfunktion stimmt die Flurbereinigung die eigene Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche ab und bewirkt somit eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden. Dadurch wird eine höchstmögliche Effizienz bei der notwendigen Sanierung der strukturellen Verhältnisse in den ländlichen Räumen des Landes erreicht. Besonders augenfällig wird die Beteiligung der Flurbereinigung an der Verbesserung der Infrastruktur am Beispiel der Verkehrserschließung ländlicher Räume bei gleichzeitiger Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse. Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Diese Unternehmensflurbereinigungen beanspruchen derzeit rund ein Drittel der Arbeitskapazität der Flurbereinigungsämter in Baden-Württemberg.

Schwerpunkte der Flurneuordnung sind auch im Jahr 1979 vor allem die Region Franken, die Region Mittlerer Neckar mit dem Remstaler Rebgebiet, die Region Südlicher Oberrhein mit den Kerngebieten des südbadischen Weinbaus, die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Region Donau-Iller und die Region Bodensee-Oberschwaben. In diesen Schwerpunktgebieten werden auch zahlreiche Unternehmensflurbereinigungen, besonders im Zuge von Autobahnen durchgeführt, was vor allem für die Regionen Unterer Neckar, für den Bereich Stuttgart — westlicher Bodensee und für die Region Ostwürttemberg zutrifft.

Seit Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes (1. Januar 1954) wurden in Baden-Württemberg 750 000 ha flurbereinigt. Das entspricht rd. 45 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs. Jedes Jahr werden 30 000—35 000 ha neu geordnet, davon derzeit rd. $\frac{1}{3}$ in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Z. Z. sind im Lande 739 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 600 000 ha in Bearbeitung. Die durchschnittliche Flurstücksgröße in den Flurbereinigungsgemeinden Baden-Württembergs liegt vor der Zuteilung bei knapp 0,40 ha. Die geringen Flurstücksgrößen verursachen einen hohen Arbeits- und Kostenaufwand bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Sie beeinflussen damit sehr negativ die Einkommenssituation der Betriebe.

3. Einzelbetriebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Siedlung

3.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

- Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung

In Baden-Württemberg ist eine gezielte Weiterführung dieser Maßnahmen vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissions-schutzes nach wie vor erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich 80 Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen neu eingeleitet werden.

— **Bauliche Maßnahmen in Altgehöften (Althof-sanierung)**

Mehr als die Hälfte der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe in Baden-Württemberg weisen ungenügende Wirtschaftsgebäude auf, deren Sanierung dringend erforderlich ist. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren etwa 390 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften gefördert werden.

— **Sonstige Investitionen**

Betriebliche Investitionen, die der nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, können mit Zinsverbilligungszuschüssen gefördert werden. Hierzu gehören vor allem Mechanisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aufstockung der Betriebsfläche.

Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Altgehöften und des Bedarfs für die Wohnhausförderung, Überbrückungshilfe und Aufstiegshilfe verbleiben Zinsverbilligungszuschüsse für ein Darlehensvolumen von rd. 24 Millionen DM. Damit kann die Mechanisierung und Rationalisierung in rd. 350 Betrieben gefördert werden.

3.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Mit den vorgesehenen Mitteln können rd. 70 Anträge für die Förderung von Neubau oder Kauf sowie An-, Aus- und Umbau von Wohnhäusern bewilligt werden. Für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1978 Zuschüsse für etwa 1060 Anträge zur Verfügung.

3.3. Ländliche Siedlung

Um in den benachteiligten Gebieten mit ihren ungünstigen Produktionsbedingungen einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, können bestehende Betriebe zu Auffangbetrieben entwickelt werden. Außerdem können entwicklungsfähige Betriebe im Wege der Anliegersiedlung mit Eigenland aufgestockt werden.

Für die Beschaffung von Vorratsland für Strukturmaßnahmen werden dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen des Landes öffentliche Darlehen für den Bodenzwischenerwerb zur Verfügung gestellt.

3.4. Ausgleichszulage

Die Gewährung einer Ausgleichszulage an landwirtschaftliche Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten verfolgt das Ziel, in von Natur besonders benachteiligten Gebieten die Fortführung der Bewirtschaftung zu sichern. Diese Förderung ist ein Anreiz zur Fortsetzung der Bewirtschaftung von Flächen in diesen Gebieten; es ist notwendig, weiterhin einen derartigen Anreiz zu gewähren, da aus den verschiedensten Gründen ein großes öffentliches Interesse an der Pflege dieser Gebiete besteht.

Gefördert werden über 21 000 Betriebe mit über 220 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Gesamtvolumen der Förderung beträgt 24,0 Millionen DM.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

4.1. Beseitigung naturgebener Nachteile für Boden und Pflanzen

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In anderen Gebieten müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden.

Insgesamt ist im Haushaltsjahr 1979 die Ent- und Bewässerung von rd. 1 900 ha LN vorgesehen, wobei der Schwerpunkt bei Dränungen liegt.

4.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen.

4.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Schwerpunkte des Gewässerausbau zum Hochwasserschutz liegen im Einzugsgebiet Rhein und Neckar, im Hohenloher Raum und in Oberschwaben.

Die Ausbaulänge beträgt bei größeren Gewässern nur wenige Kilometer; einschließlich des Ausbaus von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen ist 1979 eine Gesamtausbaulänge von rd. 40 Kilometern vorgesehen.

4.4. Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen sind dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Notwendig ist vor allem die Schaffung zu-

sätzlichen Speicherraumes und der Bau von Verbundleitungen zwischen den einzelnen Versorgungsebenen. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Zusatzwasser für ca. 70 000 Einwohner.

4.5. Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau. Vorgesehen sind Maßnahmen für 60 000 Einwohner und Einwohnergleichwerte.

4.6. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Die mehrjährigen Ausbauprogramme werden zum Teil auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert. Im Jahre 1979 sollen insgesamt 500 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

5.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Bereinigung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Ziel der künftigen Förderung ist die Stilllegung einiger Molkereibetriebe in einzelnen Regionen, wobei die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeführt werden sollen.

5.2. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Auf der Grundlage des Strukturplans für die Obst- und Gemüsewirtschaft in Baden-Württemberg wird neben Investitionen in vorhandenen Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse in verstärktem Maße der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung bestehender Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert. Im Frisch-

marktbereich kommt dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst weiterhin Bedeutung zu.

Räumliche Schwerpunkte für die Obst- und Gemüsevermarktung sind vor allem die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich auf die nördlichen Landesteile.

5.3. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die von landesspezifischer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Produktbereichen Wein (soweit eine Förderung gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 des Marktstrukturgesetzes nicht möglich ist) und Fruchtsaft.

6. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstige Direktvermarktung nicht mehr im notwendigen Umfang möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften befassen sich deshalb und auch aus Gründen der Markttransparenz schwerpunktmäßig mit der Rationalisierung von Erfassung und Vermarktung.

Am 15. Dezember 1978 waren in Baden-Württemberg 243 Erzeugergemeinschaften anerkannt:

- 29 für Schlachtvieh und Ferkel
- 11 für Milch
- 8 für Eier und Geflügel
- 1 für Wolle
- 52 für Getreide und Kartoffeln
- 3 für Qualitätsraps
- 132 für Wein
- 7 für Blumen und Zierpflanzen

sowie folgende Erzeugervereinigungen:

- 6 für Schlachtvieh und Ferkel
- 1 für Eier und Geflügel
- 6 für Getreide und Kartoffeln
- 1 für Wein.

Die Zahl der in den Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe und deren Marktanteil nimmt weiter zu.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1. Milchleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen in der Rinderzucht sind Voraussetzung für eine leistungsgerechte Fütterung sowie eine systematische züchterische Auslese und Zuchtplanung. Sie tragen damit zur Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Rinderhaltung bei. Neben der Erfassung der Milchleistung und Milchinhaltsstoffe sind Unterlagen zur Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer und Fleischleistung der Tiere von fast ebenso großer Bedeutung.

Den vom Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V., Stuttgart, durchgeführten Prüfungen waren am 30. September 1978 insgesamt 19 180 Betriebe mit 296 072 Kühen (= 42,6 % des Kuhbestandes) angeschlossen. Die Mittel sind zur teilweisen Abdeckung der relativ hohen Personalkosten sowie für die damit verbundene Beratung und Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich.

7.2. Kontrollringe — Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die Produktionsbedingungen in der tierischen Veredelungswirtschaft können u. a. durch Ertrags- und Qualitätskontrollen und damit verbundener Beratung wirksam verbessert werden. Mit dieser Zielsetzung arbeiten die Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder, die dem Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V., Stuttgart, angeschlossen sind.

Das voraussichtliche Erzeugungsvolumen für das Jahr 1979 beträgt:

46 000 Zuchtsauen

400 000 Mastschweine

1 800 Mastbullen.

Dies entspricht rd. 20 % aller Zuchtsauen und 15 % aller erzeugten Mastschweine in Baden-Württemberg. Die Mittel sind zur teilweisen Deckung der hierbei anfallenden Kosten erforderlich.

7.3. Leistungsprüfungsanstalten

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, im Jahre 1979 beim Haupt- und Landgestüt Marbach eine zentrale Prüfstation für die Nachkommen- und Eigenleistungsprüfung von Schafböcken einzurichten. Auf die Fleischleistungsprüfungen an einer zentralen Station kann nicht verzichtet werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Schafhaltung auf dem Schaffleischmarkt erhalten bleiben soll. Die Mittel sind für die Errichtung dieser Station (einschließlich der notwendigen Einrichtungen) erforderlich.

3. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Aufforstung von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, die Trennung von Wald und Weide, Wertästung und die Anlage von Schutzpflanzungen können aufgrund der langjährig ungünstigen Einkommensverhältnisse für die Träger der Maßnahmen nur durch entsprechende Finanzhilfen tragbar gestaltet werden. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt in Gebieten, für die Strukturprogramme bestehen (Schwarzwald; Alb; schwäbisch-fränkische Waldgebiete und Odenwald). Langfristig noch durchzuführen sind:

davon 1979

1. Aufforstung	etwa 70 000 ha	1 000 ha
2. Umwandlung	etwa 5 000 ha	350 ha
3. Wertästung	etwa 35 000 ha	1 000 ha
4. Trennung Wald und Weide	etwa 200 ha	50 ha
5. Schutz- pflanzungen	etwa 1 000 km	20 km

Die zum Teil ungünstige Waldstruktur (starke Flursplinterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, starke Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) kann in vielen Fällen nur durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Anschaffung größerer Maschinen und Geräte sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind vielfach nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich und wirtschaftlich.

Für die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten im Wald sowie für die Erschließung der Landschaft als Erholungsraum ist ein guter Wegeaufschluß eine notwendige Voraussetzung. Insbesondere im Bauern- und sonstigen Kleinprivatwald sowie im Körperschaftswald bedeutet dies eine echte strukturelle Verbesserung, die sich sofort in einer Einkommensverbesserung niederschlägt. Nach einer Erhebung im Jahre 1974 ist der Ausbau von weiteren 12 000 km befestigten Wegen erforderlich mit Gesamtkosten von rd. 500 Millionen DM.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind und die auch im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte oder Holzabfuhr nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Schwarzwald- und Albprogramms.

Für das Jahr 1979 ist der Bau von rd. 450 km vorgesehen. Die Baukosten je km belaufen sich im Landesdurchschnitt auf rd. 40 000 DM.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 211).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die agrarstrukturelle Vorplanung sollen gutachtliche Leitlinien für die Durchführung von Maßnahmen zur Neuordnung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Betriebsstrukturen sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur und der Landschaftsstruktur erarbeitet werden.

Zuzüglich zu den bereits anhängigen Verfahren ist 1979 die Förderung von vier neuen Vorhaben mit einer Planungsfläche von rd. 80 000 ha vorgesehen.

2. Flurbereinigung

Im Flächenstaat Bayern ist die Neuordnung und Entwicklung des ländlichen Raumes eine bedeutende gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Planungen der Flurbereinigung müssen sich dabei in die Ordnung des Gesamtgebietes einfügen und gleichzeitig eine gebührende Berücksichtigung bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen finden. Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung ist dort vordringlich durchzuführen, wo agrarstrukturelle Nachteile beseitigt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande verbessert, die Kulturlandschaft als funktionsfähiger Raum erhalten und ein breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden gewährleistet werden sollen.

Um in den ländlichen Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen wie in den Verdichtungsräumen zu schaffen, müssen Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Die Flurbereinigung führt hierzu Maßnahmen durch, welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert und unterstützt nach Möglichkeit die Vorhaben anderer Stellen. Durch Bereitstellung des erforderlichen Landes und Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient die Flurbereinigung gleichermaßen den öffentlichen Interessen und den betroffenen Grundeigentümern.

Die bayerische Flurbereinigung ist ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik und die wirksamste Ordnungsmaßnahme, um die vielschichtigen, flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Neuordnung auszugleichen. Durch das novellierte Flurbereinigungsrecht werden die bestehenden und künftigen Erfordernisse der Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung ermöglicht.

Schwerpunkte der Bayerischen Flurbereinigungsarbeit werden im Jahre 1979 die Regionen Donau-Wald, West-Oberfranken, West-Mittelfranken, Re-

gensburg, Oberpfalz-Nord und Augsburg sein. Neben der Neuordnung in besonders strukturschwachen Gebieten wird die Flurbereinigung in immer stärkerem Maße zur Unterstützung raumbedeutsamer Planungen tätig. Unternehmensflurbereinigungen werden 1979 vorwiegend entlang der Ausbaustrecken der Bundesfernstraßen, des Rhein-Main-Donau-Kanals und der mittleren Donau sowie im Zuge der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet durchgeführt.

Eine umfassende Bodenordnung in Flurbereinigungsgebieten beseitigt die nachteiligen Folgen der in weiten Teilen Bayerns besonders großen Besitzzersplitterung, lockert die Ortslagen auf, verbessert die allgemeine Landeskultur durch Landaufgang und bereitet eine zweckmäßige Nutzung vor. Im Jahre 1979 werden in Bayern voraussichtlich etwa 22 000 Grundeigentümer in 130 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von ungefähr 85 000 ha in den Besitz eingewiesen werden.

Das ländliche Wegenetz wird im Flurbereinigungsgebiet in seiner Gesamtheit geplant und soweit erforderlich auch ausgebaut. Ein ausreichendes Straßen- und Wegenetz ist die Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Weitmaschige, jedoch gut ausgebaute Wegenetze dienen neben land- und forstwirtschaftlichen Zwecken der Erschließung von Einzelhöfen und Weilern, der Verbindung der Siedlungseinheit untereinander und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie sind Voraussetzung für ein reibungsloses Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Einheiten und für ein funktionsfähiges, gleichberechtigtes Nebeneinander der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Ein gut aufgebautes ländliches Wegenetz stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrserschließung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Auf den ländlichen Wegebau im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen entfallen in Bayern mehr als 50 % der anfallenden zuschufähigen Ausführungskosten. 1979 werden im Zuge der Flurbereinigung etwa 800 km Straßen und Wege mit schwerer Befestigung und 900 km mit leichter Befestigung zu bauen sein.

Die Maßnahmen der Dorferneuerung bilden in enger Verbindung mit den Bodenordnungsmaßnahmen in der Flurbereinigung einen weiteren Schwerpunkt bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Sie zielen darauf ab, eine gesunde Entwicklung der Dörfer zu fördern und den landwirtschaftlichen Betrieben eine nachhaltige wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen. Ein koordinierter Einsatz aller für die Dorferneuerung zur Verfügung stehenden Mittel wird in Bayern durch Dorferneuerungspläne gewährleistet, die für jede Teilnehmergemeinschaft erstellt werden. Aus den vorliegenden Dorferneuerungsplänen ist ersichtlich, daß in den Dörfern der strukturschwachen Regionen von Oberfranken, Mittelfranken und Niederbayern überdurchschnittliche Investitionen erforderlich sind. Im Jahr 1979 werden in Bayern Dorferneuerungsvorhaben aus dem Sonderinvestitionsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe in etwa 160 Teilnehmergemeinschaften gefördert.

3. Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gemeinden angewandt, in denen andere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind. Für das Jahr 1979 wird eine leichte Zunahme des freiwilligen Landtausches erwartet, so daß mit einer Tauschfläche von ungefähr 600 ha gerechnet werden kann.

4. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft erfordert in weiten Teilen Bayerns eine Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur. Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung ist u. a. geeignet, Strukturängel zu lindern. Um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die strukturelle Entwicklung zu erleichtern und gleichzeitig das Angebot an langfristigem Pachtland zu vergrößern, soll die langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung weiter gefördert werden. Dadurch werden gleichzeitig betriebswirtschaftlich wünschenswerte Neuordnungsmaßnahmen erleichtert. Aufgrund der in Bayern allgemein festzustellenden Abnahme der Bodenmobilität wird die Bereitschaft zur langfristigen Verpachtung im Jahr 1979 voraussichtlich nicht weiter zunehmen.

Die Auflockerung des bisherigen Förderungsvorangs der Verpachtung an entwicklungsfähige Betriebe wird von Bayern begrüßt, da hierdurch eine bessere Abwicklung der Flurbereinigungen ermöglicht wird und Spannungen zwischen den Beteiligten an Flurbereinigungsverfahren vermieden werden können.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Bayerns besondere Lage ist gekennzeichnet durch schwierige natürliche und strukturelle Verhältnisse.

- Ca. 40 % der landw. Fläche liegen im benachteiligten Gebiet. Eine großräumig betriebene Landwirtschaft ist in diesen Regionen kaum möglich.
- Die vorherrschende Kleinbetriebsstruktur und die regional sehr starke Flurzersplitterung kennzeichnen den hohen Nachholbedarf an agrarstrukturverbessernden Maßnahmen.

Bayern muß dieser Situation die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung bei der einzelbetrieb-

lichen Förderung anpassen. Nach dem Agrarstrukturbericht 75/76 erreichten von den Haupterwerbslandwirten in Bayern:

- ca. 63 % ein Standardbetriebseinkommen bis zu 20 000 DM,
- ca. 34 % ein Standardbetriebseinkommen zwischen 20 000 und 50 000 DM und
- ca. 3 % ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM und darüber.

Dies zeigt deutlich den großen agrarstrukturellen Abstand zu den norddeutschen Ländern. Der Schwerpunkt der Förderung wird deshalb auch 1979 wieder auf der großen Gruppe der Betriebe bis zu 50 000 DM Standardbetriebseinkommen liegen. Der daraus resultierende hohe Mittelbedarf kann im laufenden Haushaltsjahr mit den in der Gemeinschaftsaufgabe verfügbaren Mitteln nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nachholbedarf wird zunächst in Bayern bestehen bleiben.

Trotz restriktiver Förderungspolitik — z. B. sind bei Maschinenkäufen nur 50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten förderungsfähig, werden Zuschüsse für grünlandbezogene Tierhaltungszweige nur in benachteiligten Gebieten gewährt, sind Zuschüsse für arbeitswirtschaftliche Verbesserungen im Wohnteil regional differenziert (benachteiligte Gebiete max. 3 000 DM, sonstige Gebiete max. 2 500 DM) — reichen die Förderungsmittel nicht aus. Es ergeben sich Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Bewilligung von nahezu einem Jahr.

Durch die starke Regionalisierung der Förderungsschwelle verbunden mit gebietspezifischer Sonderförderung wird versucht, wie bisher die Betriebe in benachteiligten Gebieten entsprechend zu berücksichtigen. Der anteilige Gesamtsubventionswert konnte in diesen Gebieten von 35 % im Jahre 1974 auf 48 % im Jahre 1977 gesteigert werden.

Die Mittel für das einzelbetr. Förderungsprogramm sollen 1979 wie folgt eingesetzt werden:

	Anzahl
— Aussiedlungen	100
— bauliche Maßnahmen im Altgehöft	900
— sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil	200
— ZV im Wohnteil	150
— Überbrückungs- und Aufstiegshilfen	200
— Energiesparmaßnahmen	100
	Summe 1650

Aussiedlung:

Die Aussiedlung landw. Betriebe konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die in Nordbayern vorherrschenden beengten Dorflagen. Um in diesen Gebieten langfristig die Landbewirtschaftung sicherzustellen, kann auf Aussiedlung nicht verzichtet werden. In Dörfern mit nicht überwiegenden landwirtschaftlichem Charakter sind zunehmend auch Hofstellenverlegungen aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlich.

Althofsanierung:

Ein großer Teil der als entwicklungsfähig im Sinne der Förderungsgrundsätze anzusehenden Betriebe verfügt über unzureichende Wirtschaftsgebäude. Dies gilt vor allem in Grünland- und Futterbaubetrieben mit fehlenden Produktionsalternativen, die zudem meist noch in den benachteiligten Gebieten liegen. Ohne entsprechende Investitionen mit einer ausreichenden Förderung können diese Betriebe nicht weiter entwickelt werden.

Aufstiegs- und Überbrückungshilfen:

In Bayern nahm die Nachfrage nach der Aufstiegs- und Überbrückungshilfe seit der Einführung des Bayerischen Agrarkreditprogramms ab. Es ist deshalb zu erwarten, daß 1979 diese Finanzierungshilfe zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsgebäude von ca. 200 Betrieben in Anspruch genommen wird.

Energieeinsparung:

Die verbesserten Förderungsbedingungen werden sicher zur verstärkten Inanspruchnahme der Förderung auf diesem Sektor führen. Energiesparende Investitionen werden überwiegend in gärtnerischen Betrieben durchgeführt.

Verbesserung des Wohnteils:

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande stellt einen Schwerpunkt der Agrarpolitik dar. Eine wesentliche Maßnahme dabei ist die Förderung des Wohnhausbaues in landwirtschaftlichen Betrieben. Bauliche und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen der landwirtschaftlichen Wohnhäuser tragen zur Entlastung der Bäuerin bei. Angesichts der in Bayern vorherrschenden Betriebsstruktur greift die im Rahmen der GA mögliche Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Wohngebäuden durch zinsverbilligte Darlehen nicht im erforderlichen Umfang, da diese Förderungsmaßnahme nur entwicklungsfähigen Betrieben vorbehalten ist.

Buchführung:

Für die eingegangenen Verpflichtungen werden 2,08 Millionen DM Haushaltsmittel benötigt. Für 1979 ist mit ca. 1 300 Neubewilligungen zu rechnen.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten:

In weiten Gebieten Bayerns wirtschaften die Landwirte unter schwierigen natürlichen Ertragsvoraussetzungen. 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bayerns sind benachteiligte Gebiete im Sinne des EG-Bergbauernprogramms. Diese Gebiete finden sich vorwiegend im Alpenraum und in den Mittelgebirgslagen. Die verbesserte Förderung für benachteiligte Gebiete, insbesondere die Ausgleichszulage, stellt für die Landwirte dieser Gebiete eine wirksame Hilfe dar und sichert die weitere Landbewirtschaftung in diesen Problemgebieten.

In Bayern wurden bisher im Rahmen der Ausgleichszulage Zuschläge für Jungvieh und Schafe nur gewährt, wenn maximal zwei Kühe gehalten werden. Ab 1979 ist vorgesehen, analog der Regelung in den übrigen Bundesländern, auch die Zuschläge für Jungvieh und Schafe ohne Rücksicht auf eine vorhandene Milchkuhhaltung zu gewähren, wenn der Anteil des Jungviehs und der Schafe in bezug auf den Gesamtviehbesatz überwiegt. Der Mittelbedarf erhöht sich demzufolge um ca. 4 Millionen DM.

6. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Für Umstellungsprämien, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 vom 15. Mai 1973 bewilligt wurden, bestehen in Einzelfällen noch Verpflichtungen zur Zahlung der dritten Prämienrate. Die Maßnahme kommt im Jahr 1979 zum Abschluß.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Bedingt durch die zunehmende Bedeutung der Fleischleistung und durch steigende Ansprüche an die Fleischqualität und die damit verbundene Verbesserung der züchterischen Maßnahmen ist die Erweiterung der Kapazität der Mast- und Schlachtleistungsprüfung beim Rind und Schwein erforderlich. Zur Sicherstellung einer besseren Selektionsbasis unter Berücksichtigung des genetischen Fortschritts soll die Leistungsprüfung beim Schwein stärker auf die Stations-Eigenleistungsprüfung verlagert werden. Insbesondere müssen auch die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der Schweine aus Hybridherkünften geschaffen werden.

Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Vorhaben wird eine schnelle und breit gestreute Weitergabe des Zuchtfortschritts an die breite Landestierhaltung erreicht.

8. Landarbeiterwohnungsbau

Beim Landarbeiterwohnungsbau wird von den bisherigen Bedarfszahlen nicht wesentlich abgewichen. Für die Förderung werden daher für 1979 ca. 1,2 Millionen DM Haushaltsmittel und ca. 0,8 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen benötigt.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**9.1. Vorarbeiten**

Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen, sollen auch 1979 fortgesetzt werden.

9.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze:

In den niederschlagsarmen Gegenden Frankens, mit mittleren Jahresniederschlägen von 550 bis 600 mm, wird es immer dringender, landwirtschaftliche Intensivkulturen zu beregnen, damit die landwirtschaftlichen Betriebe wettbewerbsfähig bleiben können. Insbesondere für die Errichtung von Beregnungsanlagen in Intensivkulturen sollten im Jahr 1979 staatliche Zuschüsse geleistet werden. Vorsehen ist die Bewässerung von rd. 90 ha Feldgemüse, wodurch sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch eine Ertragssicherung und damit eine Existenzsicherung der Landwirte erzielt wird.

Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 1,5 Millionen DM erforderlich.

9.3. Ausgleich des Wasserabflusses:

Durch den Bau von Talsperren und Rückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwasser ermöglicht insbesondere den Schutz unterhalb gelegener Siedlungen und landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse der Gewässer zur Verbesserung der Wassergüte und der Nutzungsmöglichkeiten aufgehört werden. Über Trinkwassertalsperren soll Trink- und Brauchwasser bereitgestellt werden für die noch schlecht versorgten ländlichen Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser nicht gegeben sind. Dazu kommt bei allen Wasserspeichern ihre Bedeutung für Erholungszwecke.

Nahezu die Hälfte der für 1979 veranschlagten Baukosten ist für die zügige Fortführung der Bauarbeiten an der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau vorgesehen. Die weiteren Aufwendungen werden für die Rottachtalsperre, für Restarbeiten an der Förmitztalsperre und an der Talsperre Eixendorf sowie für Grunderwerb und vorbereitende Arbeiten an vier geplanten Wasserspeichern benötigt.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden auch im Jahre 1979 die Bauarbeiten für das Ausgleichsbecken Altmühltal bei Gunzenhausen, am Altmühlüberleiter und an dem Vorbecken der Brombachtalsperre fortgeführt. Außerdem ist vorgesehen, mit bauvorbereitenden Arbeiten an der Vorsperre am Iglsbach und im Bereich der Hauptsperre zu beginnen.

An Fördermitteln sind für den Bau von Wasserspeichern und für die Überleitungsmaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 30 Millionen DM veranschlagt. Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von rd. 112 hm³, wovon aus den Be-

willigungen 1979 ein anteiliger Speicherraum von 8,8 hm³ geschaffen wird.

9.4. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind:

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglands geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Dieser Aufgabe stellt sich Bayern im gesamtstaatlichen Interesse. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen ausgehenden Gefahren muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1979 rd. 35 km Gewässer zu verbauen. Damit und mit den übrigen Sanierungsmaßnahmen kann eine Fläche von rd. 1 500 ha geschützt werden. Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse sowie eine Vielzahl kleinerer Siedlungen und ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1979 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Hochwasserfreilegungen im Raum von Regensburg, Kelheim, Peißenberg, Kötzing, Babenhausen, die Arbeiten für den Hochwasserschutz im Raum von Gemünden, Ansbach, Altenkunstadt, Weidenburg in Bayern und im Maingebiet sowie der Ausbau der Chamb und der Schwarzach in der Oberpfalz. Begonnen werden soll mit dem Hochwasserschutz im Gebiet von Weilheim/Oberbayern, Degendorf und in der Münchnerau bei Landshut. Die aus diesen Maßnahmen nutzziehenden Flächen umfassen 1 250 ha Vorteilsfläche, die verbesserten Flußlaufstrecken betragen 21 km.

Beim Bau von Fischteichen liegen die Schwerpunkte in der Oberpfalz, in Oberfranken und in Mittelfranken.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Dadurch wird der Grundwasserspiegel

in den Talalluvionen abgesenkt, und die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zur Erhaltung der Flußlandschaft und zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar und des Lechs soll 1979 fortgeführt werden. Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Maßnahmen Zuschüsse von 43,8 Millionen DM vorgesehen.

9.5. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen:

Der Wirtschaftswegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er schafft mit die Voraussetzungen für eine rationelle Kombination der Produktionsfaktoren. Erst gut ausgebaute Wirtschaftswege ermöglichen den wirtschaftlichen Einsatz moderner Geräte und Maschinen. Im Jahr 1979 sollen rd. 475 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind. Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 25 Millionen DM erforderlich. Darüber hinaus ist die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

9.6. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden:

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßig ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung. In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Mit den für 1979 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 11 500 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall. Dort aber liegen die nutzbaren Grundwasservorkommen, aus denen vor allem der künftige Trinkwasserbedarf gedeckt werden soll und die deshalb mengen- und gütemäßig unverändert erhalten werden müssen.

Auch die Oberflächengewässer — und hier insbesondere die Seen — müssen im Hinblick auf ihre zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung wie auch künftige Betriebswasserentnahmen vor Verunreinigung geschützt werden.

Durch die für 1979 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 10 800 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Für diese Maßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von 18,25 Millionen DM erforderlich.

10. Forstliche Maßnahmen

10.1. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftungs Nachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und Besitzersplitterung können in den Bereichen Investitionen, Betriebsrationalisierung, Einkauf und Vermarktung in erster Linie durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden. Zu diesem Zweck bestehen derzeit in Bayern 147 Forstbetriebsgemeinschaften, 193 Waldgenossenschaften u. ä. und 7 forstwirtschaftliche Vereinigungen. Ihnen gehören rd. 69 400 Waldbesitzer mit ca. 717 000 ha Forstbetriebsfläche an.

Diese Zusammenschlüsse sollen bei der Aufbringung ihrer Investitions- und Verwaltungskosten gefördert werden.

10.2. Forstlicher Wirtschaftswegebau

Das Ergebnis der durchgeführten Forstwegenetzplanung zeigt, daß in Bayern etwa die Hälfte aller Privat- und Körperschaftswaldflächen noch unzureichend erschlossen ist. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbs Nachteile bei Produktion und Absatz sind in einem Entwicklungszeitraum von 15 Jahren noch rd. 15 000 km Wirtschaftswege Lkw-fahrbar zu befestigen. 1979 ist der Ausbau von rd. 650 km — vornehmlich in den walddreichen Gebieten Oberfrankens, der Oberpfalz und des oberbayerischen Alpen- und Alpenvorlandes — vorgesehen.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Eine verstärkte Kooperation im Bereich des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist nach wie vor eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Marktstellung der Landwirtschaft. Die dadurch mögliche Konzentration des Angebots und Verbesserung der Qualität trägt insbesondere auch dazu bei, die Erzeugerpreise zu sichern und die Einkommen der Landwirte zu steigern.

Die Maßnahmen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes sollen dazu beitragen, die Gründung von entsprechenden Zusammenschlüssen zu erleichtern und notwendige Investitionen zu ermöglichen. 1979 werden voraussichtlich an 77 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften Startbeihilfen gewährt werden können. Eine Förderung von Investitionen ist in 20 Fällen vorgesehen.

12. Verbesserung der Marktstruktur**12.1. Verbesserung der Molkereistruktur**

Die Stilllegung von kleinen, unrentablen Molkereibetrieben einerseits und die Schaffung von größeren, modernen Betrieben andererseits sollen gefördert werden.

Neben dem Bedarf für die Gewährung von Zuschüssen bei der Stilllegung von Kapazitäten und die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen sind die veranschlagten Mittel ausschließlich für die Förderung der in den Vorjahren eingeleiteten Investitionsmaßnahmen entsprechend der zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste vorgesehen.

12.2. Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten

Die Mittel sind erforderlich für die Restzahlung einer 1976 bewilligten Zuwendung für den Um- und Ausbau eines Schlachthofes sowie zur Nachfinanzierung von drei Vorhaben als Folge unabweisbarer Mehrkosten aufgrund von sachlich notwendigen zusätzlichen Maßnahmen. Die Vorhaben entsprechen der zwischen Bund und Land abgestimmten Projektliste.

12.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, sowie Investitionen zum Ausbau und der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

In den bayerischen Anbaugebieten für Obst und Gemüse sind derzeit 14 Erzeugerorganisationen tätig, deren Vermarktungseinrichtungen z. T. unwirtschaftlich, veraltet oder nicht ausreichend sind. Im Hinblick auf die Bedeutung der Erlöse aus dem Anbau von Obst und Gemüse für die Erzeuger in diesen Gebieten müssen die Einrichtungen der Erzeugerorganisationen so ausgebaut werden, daß die anfallende Ware schnell und dauerhaft zu günstigen Preisen vermarktet werden kann.

Die Verarbeitungsbetriebe für Obst und Gemüse in Bayern können die Rohware mit den bestehenden Einrichtungen, trotz der Ausbaumaßnahmen in den Vorjahren, noch immer nicht schnell genug aufnehmen, um Mengen- und Qualitätsverluste zu vermeiden. Ein weiterer Ausbau ist daher erforderlich.

12.4. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die Bedeutung des bayerischen Kartoffelanbaues in der Bundesrepublik Deutschland nimmt laufend zu. Der Anteil Bayerns an der Kartoffelanbaufläche im Bundesgebiet ist von 29,6 % im Jahre 1960 auf über 37 % im Jahre 1977 angestiegen. Aufgrund der geologischen und klimatischen Verhältnisse sind im Laufe der Zeit ausgesprochene Kartoffelanbaue-

biete entstanden, für die es keine Anbaualternativen gibt.

Damit den Erzeugern in diesen Gebieten ein angemessenes Einkommen gesichert werden kann, ist es dringend notwendig, die erstaufnehmende Hand und die Be- und Verarbeitungsindustrie in ihrem Bemühen zu unterstützen, die für den Absatz notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

In den letzten Jahren war bei Kartoffeln ein deutlicher Wandel in den Verzehrsgewohnheiten zugunsten der Veredelungserzeugnisse zu verzeichnen. Er wurde insbesondere durch einen steigenden Lebensstandard und die wachsende Zahl der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung bewirkt. Die verarbeitete Kartoffelmenge ist von 220 000 t im Jahre 1970/71 auf 350 000 t im Jahre 1977/78 angestiegen.

Die Kartoffelstärkefabriken haben u. a. die Aufgabe, nicht marktfähige Ware sowie Wirtschaftssorten, die einer anderen Verwendung nicht zugeführt werden können, zu verarbeiten und dem Landwirt noch annehmbare Preise zu sichern.

Voraussetzung dafür ist die Rationalisierung der Stärkeherstellung, damit bei dem bestehenden harten Wettbewerb mit anderen Stärkearten die Verarbeitung kostengünstig erfolgen kann. Außerdem soll durch den Ausbau der Stärkeverarbeitung zu Derivaten die Erlössituation verbessert werden. Es ist daher erforderlich, den Ausbau der Kartoffel-Veredelungsindustrie und die Rationalisierungsmaßnahmen der Kartoffel-Stärkefabriken weiter zu fördern.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1979 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 216).

Im Verlauf der zurückliegenden Jahre hat die Landwirtschaft in Berlin (West) einen Funktionswandel von der Ernährungsgüterproduktion zur Dienstleistung hin vollzogen. Sie betreibt im Landbau die Erhaltung und Pflege von Nutzflächen, die im Ballungsgebiet einer Großstadt gleichzeitig Erholungsgebiete der Bevölkerung sind. Mit der Nutztierhaltung werden Abfälle aus Großküchen und der Ernährungsindustrie verwertet.

1977 sind 65 landwirtschaftliche Betriebe ohne Feldgemüsebau, aber mit Tierhaltung und 184 Erwerbsgartenbaubetriebe einschließlich Feldgemüsebau und Baumschulen registriert worden.

Die Gartenbaubetriebe haben sich auf die Berliner Marktsituation eingestellt. Ein relativ vielseitiges Anbauprogramm trägt dazu bei, regelmäßig mit mehreren Erzeugnissen am Markt zu sein. Das Schwergewicht liegt auf transportkostenintensiven Produkten wie Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie transportempfindlichen Schnittblumen, Baumschulerzeugnissen und leichtverderbli-

chem Gemüse. Die Unterglasanlagen stellen die Hauptertragsflächen dar und bedecken eine Grundfläche von rd. 43 ha. Ca. 90 v. H. davon entfallen auf den Zierpflanzenbau, der damit die führende Stellung innerhalb des Gartenbaues einnimmt.

1977 wurden 1 307 ha ackerbaulich genutzt. Hier-
von entfielen auf den Erwerbsgartenbau (einschl.
Baumschulen) 352 ha.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelansatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen bei den *einzelbetrieblichen Maßnahmen und der ländlichen Siedlung*:

1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Es gilt weiterhin, die Existenzgrundlagen der entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe unter den besonderen Bedingungen, die sich aus der Lage Berlins ergeben, zu festigen.

Mit den vorgesehenen Mitteln sollen Landwirte im benachteiligten Gebiet Lübars mit der Zielsetzung gefördert werden, die Landwirtschaft stärker in die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit einzubeziehen. Darüber hinaus sind Rationalisierungsmaßnahmen im baulichen Bereich der Gartenbaubetriebe geplant. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

2. Ausgleichszulage

Ziel dieser Einkommensbeihilfen ist, über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten und ihre Nutzung als Naherholungsgebiet für die großstädtische Bevölkerung zu gewährleisten.

Das letzte gut erhaltene märkische Dorf „Lübars“ im Norden Berlins wird insbesondere durch Gewährung einer Ausgleichszulage von insgesamt 180 DM je ha gefördert.

3. Verbesserung des Wohnteils

Durch diese Maßnahmen soll im besonderen Maße der arbeitswirtschaftliche Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser verbessert werden. Hierfür ist ein Zuschußbedarf von 18 000 DM eingeplant.

4. Energieeinsparung

Die Maßnahme zur Energieeinsparung und Regeltechnik wird ausschließlich von Gartenbaubetrieben für ihre beheizten Unterglasanlagen genutzt.

Die verhältnismäßig große Anzahl von 36 durchgeführten Förderungsmaßnahmen zeigt, daß die Berliner Gartenbaubetriebe wegen der großen Konkurrenz auf dem Sektor der Gartenbauerzeugnisse, die nach Berlin gelangen, die sich bietenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Energiebereich intensiv nutzen.

Es wird mit weiteren 12 Anträgen und einem Zuschußbedarf von 120 000 DM gerechnet.

5. Ländliche Siedlung

Im Rahmen des *Bodenzwischenerwerbs* durch die Siedlungsgesellschaften soll Vorratsland für die landwirtschaftlichen Betriebe bereitgestellt werden, die aus Gründen der Stadtsanierung und des Immissionsschutzes aus den innerstädtischen Bereichen verlagert werden müssen. Es ist geplant, in den Außenbezirken 4 ha angebotener Fläche aufzukaufen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1979 für das Bundesgebiet**Sachliche und räumliche Schwerpunktbildung aus der Sicht der Bundesregierung****1. Gesetzlicher Auftrag**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestimmt, daß für den Maßnahmenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe

- ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen ist
- der Rahmenplan jedes Jahr zu prüfen sowie der Entwicklung anzupassen ist
- der BML mit den Anmeldungen der Länder seine eigenen Vorstellungen dem PLANAK zur Beschlußfassung vorlegt
- dabei bei den Maßnahmen sachliche und räumliche Schwerpunkte zu bilden sind.

Sachliche und räumliche Schwerpunktbildung sind Gegenstand des Programmplanungsverfahrens für die Gemeinschaftsaufgabe. Ergebnis ist der Vorschlag des BML für die Verteilung der Bundesmittel, der dem PLANAK zur Erörterung und Beschlußfassung vorgelegt wird.

2. Geltender Finanzrahmen

Im Bundeshaushalt 1979 sind für die Gemeinschaftsaufgabe 1 375 Millionen DM Bundesmittel eingestellt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 1978 (1 330 Millionen DM) bedeutet das eine Steigerung von 45 Millionen DM (+ 3,38 %). Dem Bundesplafond in Höhe von 1 375 Millionen DM standen Länderanmeldungen in Höhe von rd. 2 524 Millionen DM gegenüber, die Bundesmittel in Höhe von rd. 1 532 Millionen DM erfordert hätten. Die verfügbaren Bundesmittel mußten daher nach prioritären Bedürfnissen, d. h. Kriterien der sachlichen und räumlichen Schwerpunktbildung, aufgeteilt werden.

3. Planungsüberlegungen

Grundlage für die Planungsvorstellungen des Bundes für den Rahmenplan 1979 waren insbesondere

- die Anmeldungen der Länder und ihre eingehende Erörterung
- Die Ergebnisse der Durchführung der bisherigen Rahmenpläne durch die Länder (Soll-Ist-Vergleiche, Zeitreihenvergleiche, Umschichtungen, Mittelabfluß etc.)

- fachliche Überlegungen hinsichtlich Bedarf, Antragsüberhänge, Maßnahmenbewertung etc.
- Prioritätensetzung bei den einzelnen Maßnahmen aus fachlicher, parlamentarischer und wissenschaftlicher Sicht
- sonstige Sachverhalte wie Nutzen-Kosten-Überlegungen etc.

4. Programmplanung

Die Programmplanung für den Rahmenplan 1979 erfolgte in zwei Schritten:

a) sachliche Schwerpunktbildung

Die Bewertung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenblöcke zueinander richtet sich nach den Prioritäten, die aufgrund der vorgenannten Kriterien den einzelnen Bereichen zuerkannt werden. Die Festlegung prioritärer Bereiche bringt den politisch und fachlich begründeten Willen zum Ausdruck, sachliche Schwerpunkte zu setzen. Sie enthält dynamische Aspekte.

Für die Einstufung der Maßnahmen und ihre entsprechende Mittelausstattung für den Rahmenplan 1979 gelten folgende Bewertungen:

Wie in den zurückliegenden Jahren wurde dem Küstenschutz wegen seines übergeordneten Charakters höchste Priorität beigemessen. Alle Anmeldungen der Länder werden — mit einer Ausnahme — voll bedient.

Der Aufstockungsbetrag in Höhe von 45 Millionen DM gegenüber dem Vorjahresansatz wurde fast ganz den Schwerpunktbereichen „Flurbereinigung“, „Wasserwirtschaft“ und „Einzelbetriebliche Förderung“ zugeordnet. Entsprechend der höheren Bewertung der überbetrieblichen Maßnahmen und etwa gleichgroßer Aufstockungsbeträge von jeweils rd. 17 Millionen DM, erfuhr die Maßnahme „Flurbereinigung“ als zentrale Maßnahme zur Neuordnung des ländlichen Raumes eine Aufstockungsrate um rd. 5,8 %, die „Wasserwirtschaft“ eine Erhöhung um rd. 4,7 %. Der einzelbetriebliche Bereich wurde dagegen nur um 5,5 Millionen DM (rd. 1,4 %) aufgestockt, da einmal die Länderanmeldungen hierzu in Teilbereichen rückläufig waren und zum anderen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung angesichts des hohen Bestandes an Produktionskapazitäten in wichtigen Marktbereichen mit strukturellen Überschüssen und der verringerten Abwanderungsrate

aus der Landwirtschaft geringere Priorität eingeräumt werden mußte.

Bei den Bereichen „Marktstruktur“, „forstliche Maßnahmen“ und „sonstige Maßnahmen“ wurde weitestgehend den Anmeldungen der Länder entsprochen, da sich hier die Mittelanforderungen etwa im Rahmen der Vorjahresansätze oder sogar darunter hielten.

b) räumliche Schwerpunktbildung

Die den einzelnen Maßnahmenblöcken zugeordneten Bundesmittel wurden nach regionalen Kriterien auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Dabei fanden vor allem folgende Daten besondere Berücksichtigung:

- Die Bedarfsanmeldungen der Länder entsprechend deren regionalen Entwicklungsplänen und Regionalanalysen der Fachreferate;
- die unterschiedliche strukturelle Ausgangssituation in den Ländern;
- die regional unterschiedlichen Einkommens- und Lebensverhältnisse;
- die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Addition der Einzelansätze bei den einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmenblöcken ergibt den für das jeweilige Land vorgesehenen Anteil an Bundesmitteln. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder ist somit das Ergebnis einer nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgten sachlichen und räumlichen Schwerpunktbildung aus der Sicht des Bundes. Die vom Bund vorgeschlagene Verteilung der Bundesmittel auf die Länder ist somit das Ergebnis einer zwar nicht rechenhaft aber doch qualitativ nachvollziehbaren Methode zur sachlichen und räumlichen Schwerpunktbildung. Auf der Grundlage dieses Bundesvorschlages sowie unter Berücksichtigung weiterer Vorschläge und Argumente der Länder dis-

kutierte der PLANAK den Länderschlüssel und beschloß mehrheitlich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Bundesmittel.

In der Übersicht 1 (Seite 152) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 7. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 263 Millionen DM; davon entfallen 1 375 Millionen DM auf den Bund und 888 Millionen DM auf die Länder. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 570 Millionen DM (Übersicht 2/Seite 153).

Folgende Verteilung der Bundesmittel ergibt sich für 1979:

Land	a) Kassenmittel Millionen DM	b) Verpflichtungsermächtigungen Millionen DM
Schleswig-Holstein . . .	140,948	88,548
Hamburg	10,496	7,740
Bremen	7,925	0,805
Niedersachsen	303,656	227,741
Nordrhein-Westfalen .	151,588	113,691
Hessen	93,731	25,056
Rheinland-Pfalz	111,713	76,692
Saarland	14,279	8,100
Baden-Württemberg . .	195,132	146,340
Bayern	343,996	257,958
Berlin	1,536	0,105
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 375,000	952,776

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1980 bis 1982**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seite 221 ff.) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1980 bis 1982. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1980 1 518 Millionen DM

1981 1 517 Millionen DM

1982 1 526 Millionen DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1977 bis 1980**

Der fünfte Rahmenplan für den Zeitraum 1977 bis 1980 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 000 Millionen DM. Davon entfielen auf den Bund 1 217 Millionen DM und auf die Länder 783 Millionen DM. In der Übersicht 18 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1977 für die einzelnen Maßnahmen — geordnetes nach Ländern — durchgeführt. Dabei zeigt sich, daß von den Umschichtungen in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht worden ist. Am stärksten waren sie bei den einzelbetrieblichen und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Flurbereinigung. Bei den Schwerpunkten gab es keine wesentlichen Verschiebungen.

In der Übersicht 19 ist der Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen zusammengestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt in dem Agrarstrukturbericht.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1979–1982

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1979

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	224,080	140,948	83,132	0,170	18,480	61,963	4,350	62,529	1,688	9,900	65,000
Hamburg	16,318	10,496	5,822	—	—	1,867	0,335	7,020	—	0,042	7,054
Bremen	12,098	7,925	4,173	—	—	1,608	2,954	0,350	0,350	0,170	6,666
Niedersachsen	490,460	303,656	186,804	0,500	60,880	126,000	21,000	170,680	3,600	14,000	93,800
Nordrhein-Westfalen . .	252,646	151,588	101,058	0,900	97,750	70,312	5,900	71,054	—	6,730	—
Hessen	156,218	93,731	62,487	0,710	32,002	42,240	2,325	71,007	5,250	2,684	—
Rheinland-Pfalz	186,188	111,713	74,475	0,200	55,200	46,800	9,300	67,278	5,200	2,210	—
Saarland	23,798	14,279	9,519	0,040	5,320	6,400	0,100	11,130	0,440	0,368	—
Baden-Württemberg . . .	325,220	195,132	130,088	0,700	90,000	102,620	20,250	92,500	10,050	9,100	—
Bayern	573,327	343,996	229,331	0,500	206,000	196,097	17,608	134,000	15,500	3,622	—
Berlin	2,560	1,536	1,024	—	—	2,560	—	—	—	—	—
insgesamt	2262,913	1375,000	887,913	3,720	565,632	658,467	84,122	687,548	42,078	48,826	172,520
Bundesanteil				2,232	339,379	395,080	50,473	412,529	25,247	29,296	120,764
Länderanteil				1,488	226,253	263,387	33,649	275,019	16,831	19,530	51,756

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1979

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 ent- fallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
		Bund	Land	Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen	
					Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Darlehen und Zu- schüsse	Zinszu- schüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	144,080	88,548	55,532	—	5,186	—	28,636	45,622
Hamburg	12,034	7,740	4,294	—	—	—	0,499	1,020
Bremen	1,342	0,805	0,537	—	—	—	—	1,342
Niedersachsen	366,235	227,741	138,494	0,375	51,000	—	71,500	44,000
Nordrhein-Westfalen	189,485	113,691	75,794	1,000	51,400	—	50,661	44,624
Hessen	41,760	25,056	16,704	—	—	—	16,730	12,342
Rheinland-Pfalz	127,820	76,692	51,128	—	34,000	—	23,420	19,700
Saarland	13,500	8,100	5,400	—	0,200	0,100	1,800	3,400
Baden-Württemberg	243,900	146,340	97,560	0,250	73,000	2,000	48,050	37,000
Bayern	429,930	257,958	171,972	0,400	170,600	12,300	88,630	64,760
Berlin	0,175	0,105	0,070	—	—	—	—	0,175
insgesamt ...	1 570,261	952,776	617,485	2,025	385,386	14,400	329,926	273,985

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbes- serung der Markt- struktur	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maß- nahmen		Forst- liche Maß- nahmen	weitere Maßnahmen		Küsten- schutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse		Lei- stungs- Prüfung	Land- arbei- terwoh- nungs- bau und Anpas- sungs- hilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszu- schüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	0,700	26,900	12,635	0,351	0,550	2,500	21,000	85,823	58,257
Hamburg	0,150	3,700	1,465	—	—	—	5,200	9,549	2,485
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342
Niedersachsen	0,500	113,560	—	1,650	—	3,650	80,000	322,235	44,000
Nordrhein-Westfalen	1,800	40,000	—	—	—	—	—	144,861	44,624
Hessen	—	12,500	—	—	—	0,188	—	29,418	12,342
Rheinland-Pfalz	3,000	46,000	—	1,500	—	0,200	—	108,120	19,700
Saarland	—	3,100	4,800	—	0,100	—	—	5,200	8,300
Baden-Württemberg	9,500	73,000	—	1,000	—	0,100	—	204,900	39,000
Bayern	6,740	70,000	8,200	6,000	1,500	0,800	—	344,670	85,260
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	0,175
insgesamt . . .	22,390	388,760	27,100	10,501	2,150	7,438	106,200	1 254,776	315,485

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1980 Darlehen und Zuschüsse	1980 Zins- zuschüsse	1981 Darlehen und Zuschüsse	1981 Zins- zuschüsse	1982 Darlehen und Zuschüsse	1982 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	71,322	5,250	10,340	5,036	3,690	4,812	0,420	43,210
Hamburg	7,423	0,198	2,067	0,205	0,059	0,207	—	1,875
Bremen	—	0,141	—	0,134	—	0,127	—	0,940
Niedersachsen	129,311	2,570	94,256	4,720	67,866	5,250	30,802	31,460
Nordrhein-Westfalen	59,300	3,520	21,476	4,030	31,172	3,990	32,913	33,084
Hessen	20,749	1,550	8,249	1,533	0,105	1,397	0,315	7,862
Rheinland-Pfalz	39,070	2,900	28,570	2,700	25,670	2,500	14,810	11,600
Saarland	4,600	0,640	0,600	0,626	—	0,609	—	6,425
Baden-Württemberg	78,065	3,564	45,555	4,227	40,570	4,091	40,710	27,118
Bayern	173,375	4,400	85,225	8,430	54,705	7,950	31,365	64,480
Berlin	—	0,051	—	0,038	—	0,035	—	0,051
insgesamt ...	583,215	24,784	296,338	31,679	223,837	30,968	151,335	228,105
Bundesanteil	352,950	14,871	181,403	19,008	136,302	18,580	92,800	136,863
Länderanteil	230,265	9,913	114,935	12,671	87,535	12,388	58,535	91,242

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Bundesrepublik
Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
				Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1			2	3	4	5	6	7
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	68	1 640 755	ha	4,445	0,295	
2.	Flurbereinigung							
2.1.	Flurbereinigungsverfahren	a b	939	939 629	ha	669,056	33,450	85,928
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	138	11 423	ha	118,692	2,700	20,922
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	174	96 200	ha	27,249	0,750	5,296
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	372	3 081	ha	2,773		0,523
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	935	5 565	ha	3,451		
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	2 558	1 055 898	ha	821,221	36,900	112,669
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)		a b	2 626	2 696 653	ha	825,666	36,900	112,964
3.	Einzelbetriebliche Maßnahmen							
3.1.	Investitionen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen	a b	8 156			1 344,751	29,200	296,389
3.2.	Ausgleichszulage	a b	90 819			114,067		
3.3., 3.4.	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	538			30,200		7,150
3.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbs-Landwirte	a b	225			9,562		6,995
3.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	11 498			222,417	1,000	139,077
3.7.	Energie-Einsparung	a b	435			12,458		10,079
3.8.	Buchführung	a b	4 130			11,257		2,600

Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
2,125			
1,595			
134,177	12,800	33,140	0,652
292,772	8,620	19,728	5,285
36,133	3,680	4,480	0,085
42,648		9,511	0,852
12,255	0,320	0,580	0,011
8,526	0,480	2,241	0,129
1,550			
0,800			
2,551			
1,306			
186,666	16,800	38,200	0,748
346,052	9,100	31,480	6,266
188,791	16,800	38,200	0,748
347,647	9,100	31,480	6,266
34,428	86,814	593,225	6,445
69,452	182,429	995,971	86,443
113,167			
		17,050	0,242
		33,350	4,119
0,567			
16,760		32,480	0,480
20,298		83,040	9,294
2,179			
0,189			
0,008			
6,464			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
				Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1			2	3	4	5	6	7
3.9.	Boden-zwischenerwerb	a	70	1054	ha	15,729	1,610	
		b						
3.10.	Verpachtungsprämie	a	180	1580	ha	0,230		
		b						
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a	120	300 000	Reben	23,110	18,465	
		b						
3.12.	Umstellungsprämie	a						
		b						
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	116 171			1783,781	30,200	482,365
		b						
4. Marktstrukturverbesserung								
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche								
4.1.1.	Molkerei- struktur	a	49			50,437	8,300	33,489
		b						
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a	13			4,068	0,775	2,693
		b						
4.1.3.	Obst und Gemüse	a	78			81,900	6,600	61,269
		b						
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	21			7,380		5,580
		b						
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	6			4,800	0,400	3,447
		b						
4.1.6.	Seefisch- Märkte	a	5			8,400		6,350
		b						
4.1.7.	Zucker- fabriken	a						
		b						
4.1.8.	Maßnahme gemäß EG-VO-355/77	a	54			99,250	20,063	69,487
		b						
4.1.	Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	226			256,235	36,138	182,315
		b						
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz								
4.2.1.	Start- beihilfen	a	274			53,600		37,840
		b						
4.2.2.	Investitions- beihilfen	a	187			131,706	4,050	101,358
		b						
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen								
4.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a						
		b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,080	5,539		
	8,168		
0,230			
4,645			
0,027			
172,064	92,353	642,755	7,167
96,430	190,597	1 112,361	99,856
6,308			
8,492			
0,600			
0,348			
7,431			
3,844			
1,350			
0,453			
0,597			
1,850			
5,600			
23,592			
13,281			
15,360			
0,510			
18,498			
7,581			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
				Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1			2	3	4	5	6	7
4.3.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse	a b	1			0,250		0,200
4.3.3.1.	Startbeihilfen Hopfen	a b						
4.3.3.2.	Beihilfen Hopfen	a b	1001	875	ha	8,450		3,200
4.3.4.	Obstbaumrodungen	a						
4.2. und 4.3.	Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	1463			194,006	4,050	142,598
4.	Insgesamt (Marktstruktur)	a b	1689			450,241	40,188	324,913
5.	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen							
5.0.	Vorarbeiten	a b	56			4,982		0,007
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a b	207	33 440	ha	159,262	11,400	57,177
5.2. und 5.3.	Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	370	5 372	km	373,025	10,100	50,611
5.4.	Ländliche Wege	a b	1435	2 393	km	235,670	21,700	98,804
5.5.	Wasserversorgungsanlagen	a b	171	421 000	VSE	272,660	2,900	133,685
5.6.	Abwasseranlagen	a b	385	637 080	EGW	447,338	10,800	235,695
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (wasser- und kulturbautechnisch)	a b	2624			1 492,937	56,900	575,979

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
0,050			
5,250			
39,158 8,091			
62,750 21,372			
4,175 0,750			
47,160		7,000	0,174
14,228		7,200	0,931
142,679		6,000	0,126
92,817		22,900	3,404
58,166		12,900	0,239
36,660		59,600	6,167
39,795		14,000	0,230
56,151		3,000	5,574
87,423		12,200	0,168
81,735		12,000	8,796
379,398		52,100	0,937
282,341		104,700	24,872

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
		Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1	2	3	4	5	6	7
6. Forstliche Maßnahmen						
6.1.—6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b 2 758	2 870	ha	23,115	1,200	10,295
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b 475	17 000	ha	8,710		5,600
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b 815	1 283	km	59,770	5,890	22,283
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (forstliche Maßnahmen)	a b 4 048			91,595	7,090	38,178
7. Weitere Maßnahmen						
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung						
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a b 35 066	1 279 000	Kühe	92,398	0,525	55,828
7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten	a b 17			4,663		
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen tierischer Erzeugung)	a b			97,061	0,525	55,828
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer						
7.2.1. Anpassungshilfe	a b 36			0,173		
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b 253			36,530	2,920	24,929
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b 289			36,703	2,920	24,929
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a b			133,764	3,445	80,757

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
9,620			
0,700			
2,460			
0,350			
23,397		0,400	0,011
5,260			0,280
35,477		0,400	0,011
6,310			0,280
35,945			
0,100			
2,613			
1,417			
38,558			
1,517			
0,173			
1,243			
7,335			
1,416			
7,335			
39,974			
8,852			

noch Übersicht 3

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Spalte 5 entfallen auf	
		Umfang	Einheit		sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel
1	2	3	4	5	6	7
8. Küstenschutz						
8.1. Vorarbeiten a	12			3,070		
b						
8.2. Sperrwerke a	6			12,266		
b						
8.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw. a	38	32	km	160,980		
b						
8. Insgesamt a	56			176,316		
Maßnahmen 8. b						
(Küstenschutz)						
Mittelbedarf insgesamt a				4 954,300	174,723	1 615,156
(Maßnahmen 1. bis 8.) b						
a + b				4 954,300	174,723	1 615,156
Bundesanteil a						
b						
a + b						
Landesanteil a						
b						
a + b						

noch Übersicht 3

Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zins- zuschüssen aus Spalte 10
8	9	10	11
3,070			
0,360			
12,266			
41,667			
54,780			
60,377			
70,116			
102,404			
948,570	109,153	733,455	8,863
865,356	199,697	1248,541	131,274
1813,926	308,850	1981,996	140,137
576,155	65,492		5,317
529,454	119,817		78,765
1105,609	185,309		84,082
372,415	43,661		3,546
335,902	79,880		52,509
708,317	123,541		56,055

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Schleswig-Holstein
Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	24	27 000 ha	0,240	0,070		0,170			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	100	100 000 ha	14,979	1,750	1,050	6,949 4,051	0,280 1,120		0,517
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	30	27 000 ha	4,353	0,750	0,450	2,797 1,736	0,120 0,480		0,030
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	30	400 ha	0,500		0,100	0,400			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	160	127 400 ha	19,832	2,500	1,600	10,146 5,787	0,400 1,600		0,547
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	184	154 400 ha	20,072	2,500	1,670	10,316 5,787	0,400 1,600		0,547
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 800		180,000	8,000	40,431	5,580 2,439	12,693 12,307	90,000	0,962 15,682
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	1 000		2,100			2,100			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	8		0,400		0,200			0,200	0,002 0,199
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	35		0,700		0,600	0,100			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	1 600		30,000	1,000	14,298	0,402 4,098		9,800	0,098 2,207

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	10			0,140		0,105	0,035 0,065			
3.8. Buchführung a b	400			0,840			0,594			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b	25	150	ha	2,600		0,300		2,300		
3.10. Verpachtungs- prämie a b	50	1 000	ha	0,100			0,100			
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungs- prämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	4 928			216,880	9,000	55,934	8,317 7,196	14,993 12,307	100,000	1,062 18,088
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	6			2,000		1,200	0,700			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	5			3,800		2,850	0,750			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	1			0,200		0,150	0,050			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b	1			0,400		0,300	0,100			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	6			11,250	2,813	7,537	0,500			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	19			17,650	2,813	12,037	2,100			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	14			4,300		3,200	1,100			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	11			4,900		3,881	1,019 0,081			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b	1			0,250		0,200	0,050			
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	26			9,450		7,281	2,169 0,081			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	45			27,100	2,813	19,318	4,269 0,081			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	4			1,005			1,005			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a 29			8,337		1,002	1,360		3,500	0,044
	b						4,670			0,591
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a 23			4,231			0,706		0,500	0,006
	b						5,701			0,084
5.4. Ländliche Wege	a 200	395	km	25,700	5,700	4,504	7,596		1,900	0,019
	b						4,500			0,247
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a 26	25 000	VSE	29,110		8,055	4,975		8,000	0,100
	b						6,371			2,554
5.6. Abwasser-Anlagen	a 45	13 450	EGW	29,793		2,407	9,066		11,000	0,138
	b						10,280			2,516
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a 327			98,176	5,700	15,968	24,708		24,900	0,307
	b						31,522			5,992
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a 100	330	ha	1,735		0,735	0,700			
	b						0,200			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 10	17 000	ha	0,500		0,350	0,150			
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a 9	18	km	1,200	0,300	0,163	0,637		0,100	0,001
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a 119			3,435	0,300	1,248	1,487		0,100	0,001
	b						0,200			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a 4	282 000	Kühe	13,280		6,640	6,640			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a 2			1,110			0,560			
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a 6			14,390		6,640	7,200			
	b									

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	8			0,040			0,040			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	70			10,700	1,220	6,729	0,251			
b							2,409			
7.2. Insgesamt a	78			10,740	1,220	6,729	0,291			
Maßnahmen 7.2. b							2,409			
(Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				25,130	1,220	13,369	7,491			
Maßnahmen 7. b							2,409			
(Weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	9			2,770			2,770			
b							0,160			
8.2. Sperrwerke a	5			5,600			5,600			
b							2,850			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw. a		12	km	51,543			30,543			
b							23,077			
8. Insgesamt a	14			59,913			38,913			
Maßnahmen 8. b							26,087			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf Insgesamt a				450,706	21,533	107,507	95,501	15,393	125,000	1,370
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							73,282	13,907		24,627
a+b				450,706	21,533	107,507	168,783	29,300	125,000	25,997
Bundesanteil a							61,192	9,236		0,822
b							46,578	8,344		14,776
a+b							107,770	17,580		15,598
Landesanteil a							34,309	6,157		0,548
b							26,704	5,563		9,851
a+b							61,013	11,720		10,399

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Hamburg
Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b									
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	25		4,824		1,655	0,233 0,040	0,562 0,240	1,875 10,300	0,038 0,495
3.2. Ausgleichszulage	a b	4		0,025			0,025			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	40		0,600		0,373	0,147		0,080 0,680	0,002 0,025

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	10			0,300	0,240	0,060					
	b											
3.8. Buchführung	a											
	b											
3.9. Bodenzwischen-erwerb	a											
	b											
3.10. Verpachtungs-prämie	a											
	b											
3.11. Umstellungen im Weinbau	a											
	b											
3.12. Umstellungs-prämie	a											
	b											
3. Insgesamt	a	79			5,749	2,268	0,465	0,562	1,955	0,040		
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						0,040	0,240	10,980	0,520		
4. Marktstrukturverbesserung												
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche												
4.1.1. Molkerei- struktur	a	1			0,440	0,330	0,110					
	b											
4.1.2. Schlachthof- struktur	a	3			1,000	0,750	0,100					
	b											
4.1.3. Obst und Gemüse	a											
	b											
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a											
	b											
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	1			0,200	0,150	0,050					
	b											
4.1.6. Seefisch- märkte	a											
	b											

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	5			1,640	0,330	0,900	0,260			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a beihilfen b	2			0,300		0,225	0,075			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher b Erzeugnisse										
4.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	2			0,300		0,225	0,075			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	7			1,940	0,330	1,125	0,335			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	1			0,030			0,030			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1		6,500		0,500	2,300		3,000	0,120
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	3		3,224			1,224			
	b						1,596			
5.4. Ländliche Wege	a									
	b									
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a									
	b									
5.6. Abwasser-Anlagen	a	1		4,500		1,750	1,750			
	b									
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	6		14,254		2,250	5,304		3,000	0,120
	b						1,596			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a									
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a									
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a									
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a									
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	1		0,042			0,042			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	1		0,042			0,042			
	b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b	1			0,042			0,042			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b							0,200			
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Bühnen usw. a b	8			10,254			5,054 1,800			
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	8			10,254			5,054 2,000			
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a + b				32,239 32,239	0,330 0,330	5,643 5,643	11,200 3,636 14,836	0,562 0,240 0,802	4,955 10,980 15,935	0,160 0,520 0,680
Bundesanteil a b a + b							7,225 2,382 9,607	0,337 0,144 0,481		0,096 0,312 0,408
Landesanteil a b a + b							3,975 1,254 5,229	0,225 0,096 0,321		0,064 0,208 0,272

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Bremen

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b									
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in Entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	17		3,400		1,140	0,150	0,610	1,500	0,050 0,225
3.2. Ausgleichszulage	a b	155		0,490			0,490			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	17		0,187		0,144	0,043			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
 — Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	8			0,128		0,096	0,032			
3.8. Buchführung a b	10			0,008			0,008			
3.9. Bodenzwischenerwerb a b										
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	207			4,213		1,380	0,723	0,610	1,500	0,050 0,225
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkereistruktur a b										
4.1.2. Schlachthofstruktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefischmärkte a b	2			6,200		4,700	1,500			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	2			6,200		4,700	1,500			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	6			5,816		4,362	1,454			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	6			5,816		4,362	1,454			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	8			12,016		9,062	2,954			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	1			0,020			0,020			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile a b	1	220	ha	0,300		0,050	0,250			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b										
5.4. Ländliche Wege a b	1			0,120		0,040	0,080			
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen a b										
5.6. Abwasser- Anlagen a b										
5. Insgesamt a Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) b	3			0,440		0,090	0,350			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche a und sonstige b forstliche Maßnahmen	3			0,360		0,110	0,250			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a b	1			0,150		0,050	0,100			
6. Insgesamt a Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) b	4			0,510		0,160	0,350			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen a Kontrollringe b	1	5 700	Kühe	0,280		0,160	0,120			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten a b										
7.1. Insgesamt a Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b	1			0,280		0,160	0,120			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenn Mitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenn Mitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b	2			0,200		0,150	0,050			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b	2			0,200		0,150	0,050			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b				0,480		0,310	0,170			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b	1			6,666			6,666			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b	1			6,666			6,666			
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				24,325 24,325		11,002 11,002	11,213 11,213	0,610 0,610	1,500 1,500	0,050 0,225 0,275
Bundesanteil a b a+b							7,394 7,394	0,366 0,366		0,030 0,135 0,165
Landesanteil a b a+b							3,819 3,819	0,244 0,244		0,020 0,090 0,110

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Niedersachsen

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	8	100 000 ha	0,625			0,250 0,250			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	220	370 000 ha	102,000	8,800	11,400	23,300 26,000	8,000		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	35	20 000 ha	3,000		1,000	2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	50	1 500 ha	1,150		0,250	0,400 0,600			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	75	1 000 ha	0,580			0,580			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	380	392 500 ha	106,730	8,800	12,650	26,280 26,600	8,000		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	388	492 500 ha	107,355	8,800	12,650	26,530 26,850	8,000		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 915		206,878	6,200	33,200	5,250 16,850	20,428 33,362	116,300 387,000	0,200 16,250
3.2. Ausgleichszulage	a b	12 000		13,800			12,900			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	100		7,500		0,600			0,900 5,500	0,020 0,130
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	50		6,200		4,100	0,100			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	3 180		53 600		25,100	3,700 4,600		3,100 42,500	0,080 2,820

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	20			2,000		1,700	0,100 0,100			
3.8. Buchführung a b	760			1,600			0,940			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b	20	700	ha	8,252		0,750		0,002 8,168		
3.10. Verpachtungsprämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	18 045			299,830	6,200	65,450	22,050 22,490	20,430 41,530	120,300 435,000	0,300 19,200
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	19			7,912		5,934	1,978 4,522			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	12			6,400		4,800	1,600			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	1			0,400		0,300	0,100			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b	2			0,400		0,300	0,100			
4.1.6. Seefisch- märkte a b	1			1,600		1,200	0,200			

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	6			18,000	4,500	11,700	1,500			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	41			34,712	4,500	24,234	5,478 4,522			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	120			20,000		14,000	6,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	70			20,000		15,000	5,000			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	190			40,000		29,000	11,000			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	231			74,712	4,500	53,234	16,478 4,522			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	5			0,577		0,007	0,570			

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	130	22 000	ha	77,000	11,400	34,600	19,000 5,000			
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	200	2 500	km	160,170	6,700	11,700	76,210 20,700			
5.4.	Ländliche Wege	a b	250	300	km	26,000	2,000	11,800	6,200 3,000			
5.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	25	30 000	Einw.	46,100	2,900	31,700	1,500 13,500			
5.6.	Abwasser- Anlagen	a b	120	70 000	EGW	110,745	10,800	71,400	8,545 16,455			
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	730			420,592	33,800	161,207	112,025 58,655			
6.	Forstliche Maßnahmen											
6.1.	bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b	940	1 000	ha	4,000		1,100	1,700 0,500			
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	150			2,750		1,850	0,450 0,150			
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	30	70	km	1,600		0,800	0,800			
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b	1 120			8,350		3,750	2,950 0,650			
7.	Weitere Maßnahmen											
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1.	Milchleistungs- prüfungen Kontrollringe	a b	35 000	650 000	Kühe	38,930		28,950	9,980			
7.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	8			0,300			0,300			
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b				39,230		28,950	10,280			

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	10			0,070			0,070			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	120			18,000	1,000	13,350	3,650			
b										
7.2. Insgesamt a	130			18,070	1,000	13,350	0,070			
Maßnahmen 7.2. b							3,650			
(Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a				57,300	1,000	42,300	10,350			
Maßnahmen 7. b							3,650			
(Weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	3			0,300			0,300			
b										
8.2. Sperrwerke a							38,817			
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	30	20	km	99,183			19,183			
b							35,500			
8. Insgesamt a	33			99,483			19,483			
Maßnahmen 8. b							74,317			
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf Insgesamt a				1067,622	54,300	338,591	209,866	28,430	120,300	0,300
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							191,134	41,530	435,000	19,200
a+b				1 067,622	54,300	338,591	401,000	69,960	555,300	19,500
Bundesanteil a							127,868	17,058		0,180
b							122,112	24,918		11,520
a+b							249,980	41,976		11,700
Landesanteil a							81,998	11,372		0,120
b							69,022	16,612		7,680
a+b							151,020	27,984		7,800

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Nordrhein-Westfalen

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	6	700 000	ha	1,200			0,200 0,700			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	12	30 000	ha	120,000		24,000	87,630	7,500		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b							1,920			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	60	325	ha	0,296		0,046	0,250			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	100	1 000	ha	0,450			0,450			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	172	31 325	ha	120,746		24,046	0,700 89,550	7,500		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	178	731 325	ha	121,946		24,046	0,900 90,250	7,500		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 330			252,050		51,000	3,100 14,330	6,800 24,700	102,000	1,500 9,700
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	3 850			4,600			4,600			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	40			1,500		0,300			1,200	0,015 0,135
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	10			0,160		0,140	0,020			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	800			11,900		9,200	2,000 1,600			0,640

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	120			2,250		1,800	0,450			
3.8. Buchführung a b	490			1,029			0,642			
3.9. Bodenzwischen-erwerb a b										
3.10. Verpachtungsprämie a b	40	80	ha	0,080			0,080			
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungsprämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	6 680			273,569		62,440	10,250 16,572	6,800 24,700	103,200	1,515 10,475
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b							2,000			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	16			10,600		7,950	2,000			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	16			5,880		4,430	1,000			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	32			16,480		12,380	3,000 2,000			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a beihilfen b	2			3,000		2,800	0,100 0,300			
4.2.2. Investitions- a beihilfen b	8			4,000		3,000	0,400 0,100			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher b Erzeugnisse										
4.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	10			7,000		5,800	0,500 0,400			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	42			23,480		18,180	3,500 2,400			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	8	6 200 ha	15,300		6,600	2,800 1,708			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a b	20	11 HM ³	45,400		12,911	16,189 2,720			
5.4. Ländliche Wege	a b	170	250 km	9,000		4,500	4,500			
5.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	15	24 500 Einw.	78,000		33,205	9,795 9,205			
5.6. Abwasser- Anlagen	a b	71	56 830 EGW	85,300		45,563	17,137 7,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a b	284		233,000		102,779	50,421 20,633			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungs- prüfungen Kontrollringe	a b			12,600		6,300	6,300			
7.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	3		0,400			0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a b	3		13,000		6,300	6,700			

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	4			0,030			0,030			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt a	4			0,030			0,030			
Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a				13,030	6,300		6,730			
Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt a										
Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a				665,025	213,745		71,801	6,800	103,200	1,515
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							129,855	32,200		10,475
a+b				665,025	213,745		201,656	39,000	103,200	11,990
Bundesanteil a							43,081	4,080		0,909
b							77,913	19,320		6,285
a+b							120,994	23,400		7,194
Landesanteil a							28,720	2,720		0,606
b							51,942	12,880		4,190
a+b							80,662	15,600		4,796

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Hessen

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung a b	14	624 755	ha	0,710			0,710			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren a b	284	177 500	ha	30,600		4,000	24,100	2,500		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen a b	5	500	ha	5,900		0,875	4,525	0,500		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung a b										
2.4. Freiwilliger Landtausch a b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung a b	70	350	ha	0,377			0,377			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung) a b	359	178 350	ha	36,877		4,875	29,002	3,000		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.) a b	373	803 105	ha	37,587		4,875	29,712	3,000		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen a b	464			77,480		25,199	2,430 5,512	3,751 11,026	30,000 116,471	0,600 5,376
3.2. Ausgleichs- zulage a b	7 700			7,016			7,016			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe a b	60			2,400		0,400			2,000 14,000	0,040 0,560
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte a b	80			1,562		1,360	0,202			
3.6. Verbesserung des Wohnteils a b	1 055			16,500		10,250	2,750		3,500 16,000	0,070 0,632

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a 80 b			2,562		2,080	0,482			
3.8. Buch- führung	a 300 b			0,630			0,608			
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a 10 b	100	ha	1,250		0,250		1,000		
3.10. Verpachtungs- prämie	a 90 b	500	ha	0,050			0,050			
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b	300 000	Reben	0,540		0,405	0,135			
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt	a 9 839			109,990		39,944	13,065	4,751	35,500	0,710
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						6,120	11,026	146,471	6,568
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a 4 b			3,450	0,800	1,650	1,000			
4.1.2. Schlachthof- struktur	a 6 b			1,868	0,445	1,223	0,200			
4.1.3. Obst und Gemüse	a 3 b			0,500		0,375	0,125			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- fabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	2			3,000	0,750	1,950	0,300			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	15			8,818	1,995	5,198	1,625			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a beihilfen b	3			1,700		1,550	0,150			
4.2.2. Investitions- a beihilfen b	4			13,950	2,700	10,700	0,550			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher Erzeugnisse b										
4.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	7			15,650	2,700	12,250	0,700			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	22			24,468	4,695	17,448	2,325			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b				1,110			1,110			

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
 — Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1	1 080	ha	28,125	5,625		10,000			
		b										
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	14	1	km	21,900	2,300	1,100	18,500			
		b										
5.4.	Ländliche Wege	a	30	200	km	16,000	4,000	3,550	8,450			
		b										
5.5.	Wasserversorgungs-Anlagen	a		35 000	Einw.	25,000	16,000		9,000			
		b										
5.6.	Abwasser-Anlagen	a		100 000	EGW	60,000	36,053		23,947			
		b										
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	45			152,135	6,300	62,328	71,007			
		b										
6.	Forstliche Maßnahmen											
6.1.	bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a				4,300	1,200	1,600	1,500			
		b										
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	45			2,500	1,500		1,000			
		b										
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a	140			6,900	2,080	2,070	2,750			
		b										
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	185			13,700	3,280	5,170	5,250			
		b										
7.	Weitere Maßnahmen											
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1.	Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	25	108 000	Kühe	6,433	0,500	3,570	2,363			
		b										
7.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			0,053			0,053			
		b										
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a				6,486	0,500	3,570	2,416			
		b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	10			0,018			0,018			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	11			0,930		0,680	0,062			
b							0,188			
7.2. Insgesamt a	21			0,948		0,680	0,080			
(Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b							0,188			
7. Insgesamt a				7,434	0,500	4,250	2,496			
(Weitere Maßnahmen) b							0,188			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt a										
(Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a				345,314	14,775	134,015	123,855	7,751	35,500	0,710
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							6,308	11,026	146,471	6,568
a+b				345,314	14,775	134,015	130,163	18,777	181,971	7,278
Bundesanteil a							74,313	4,651		0,426
b							3,785	6,615		3,941
a+b							78,098	11,266		4,367
Landesanteil a							49,542	3,100		0,284
b							2,523	4,411		2,627
a+b							52,065	7,511		2,911

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Rheinland-Pfalz

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1	4 000 Betr.	0,200			0,200			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	150	115 729 ha	27,892		5,578	8,978 8,488	1,120		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	113	9 543 ha	49,574		9,915	16,357 15,465	2,880		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	33	10 700 ha	2,803		0,561	0,880 0,832			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	62	106 ha	0,117		0,017	0,100			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	30	115 ha	0,100			0,100			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	388	136 193 ha	80,486		16,071	26,615 24,785	4,000		
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	389		80,686		16,071	26,615 24,785	4,000		
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	450		92,000		22,110	2,350 5,200	5,040 11,760	41,000 139,200	0,630 7,250
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	5 100		7,000			7,000			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	50		2,000		1,000			1,000	0,030
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	10		0,200		0,170	0,030			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	790		12,900		7,900	0,500 2,000		3,000	0,090

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie- einsparung	a b	15		0,280		0,210	0,070			
3.8. Buch- führung	a b	200		1,200		0,780	0,350			
3.9. Bodenzwischen- erwerb	a b									
3.10. Verpachtungs- prämie	a b									
3.11. Umstellungen im Weinbau	a b	120		22,560		18,060	4,500			
3.12. Umstellungs- prämie	a b									
3. Insgesamt	a	6 735		138,140		50,230	14,450	5,040	45,000	0,750
Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b						7,550	11,760	139,200	7,250
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur	a b	2		0,625		0,525	0,100			
4.1.2. Schlachthof- struktur	a b									
4.1.3. Obst und Gemüse	a b	4		3,600		2,700	0,900			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b									
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b									
4.1.6. Seefisch- märkte	a b									

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	6			4,225		3,225	1,000			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	18			2,000		1,200	0,800			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	26			32,800		24,600	5,200 2,300			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	44			34,800		25,800	6,000 2,300			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	50			39,025		29,025	7,000 2,300			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	4			0,600			0,500 0,100			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	5	1 950 ha	12,000		3,000	9,000			
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	18	60 km	20,000		9,000	8,600			
	b						1,400			
5.4. Ländliche Wege	a	209	253 km	19,400		10,990	4,500			
	b						2,000			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	32	210 000 Einw.	26,000		11,000	1,800			
	b						11,200			
5.6. Abwasser-Anlagen	a	43	300 000 EGW	57,000		25,522	5,178			
	b						23,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	311		135,000		59,422	29,578			
	b						37,700			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	415	1 400 ha	6,850		3,350	3,000			
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	32		0,540		0,340	0,200			
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	28	140 km	4,100		1,100	2,000			
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	475		11,490		4,790	5,200			
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	3	227 300 Tiere	5,633	0,025	3,808	1,800			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	3	227 300 Tiere	5,633	0,025	3,808	1,800			
	b									

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	3			0,010			0,010			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	8			0,400		0,050	0,150			
b							0,250			
7.2. Insgesamt a	11			0,410		0,050	0,160			
Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b							0,250			
7. Insgesamt a				6,043	0,025	3,858	1,960			
Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b							0,250			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt a										
Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a				410,384	0,025	163,396	84,803	9,040	45,000	0,750
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							72,585	11,760	139,200	7,250
a+b				410,384	0,025	163,396	157,388	20,800	184,200	8,000
Bundesanteil a							50,882	5,424		0,450
b							43,551	7,056		4,350
a+b							94,433	12,480		4,800
Landesanteil a							33,921	3,616		0,300
b							29,034	4,704		2,900
a+b							62,955	8,320		3,200

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Land: Saarland

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassensmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassensmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1	10 000	ha	0,040			0,040			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	23	16 000	ha	3,100	0,100	0,700	1,900 0,100	0,200	0,100 0,400	0,002 0,008
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	45	23 500	ha	3,900		0,750	2,750 0,100	0,200	0,100 0,400	0,002 0,008
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	20	100	ha	0,050			0,050			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	88	39 600	ha	7,050	0,100	1,450	4,700 0,200	0,400	0,200 0,800	0,004 0,016
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	89	49 600	ha	7,090	0,100	1,450	4,740 0,200	0,400	0,200 0,800	0,004 0,016
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	80			11,960		5,000	0,500 1,200	0,860 2,340	4,000 15,000	0,050 0,640
3.2. Ausgleichszulage	a b										
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	10			0,500		0,250			0,250	0,010
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	30			0,500		0,400	0,100			
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	30			0,600		0,200	0,200			

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	10			0,300		0,270	0,030			
3.8. Buchführung a b							0,050			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b		50	ha	0,600		0,200		0,400		
3.10. Verpachtungs- prämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b				0,010			0,010			
3.12. Umstellungs- prämie a b							0,010			
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	160			14,470		6,320	0,840 1,260	1,260 2,340	4,250 15,000	0,060 0,640
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b										
4.1.2. Schlachthof- struktur a b	3			1,000		0,900	0,100			
4.1.3. Obst und Gemüse a b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	3			1,000	0,900	0,100				
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b										
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	3			1,000	0,900	0,100				
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	2			0,190			0,190			

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a									
	b									
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	10	km	2,000			1,000		1,000	0,030
	b						1,750		6,000	0,270
5.4. Ländliche Wege	a	20	20 km	2,950		0,600	1,250		1,000	0,020
	b						0,250		3,000	0,120
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		15 000 Einw.	5,500		1,600	0,900		1,000	0,030
	b						0,100		3,000	0,120
5.6. Abwasser-Anlagen	a		26 000 EGW	7,100		1,500	3,400		1,200	0,030
	b						1,000		12,000	0,670
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	22		17,740		3,700	6,740		4,200	0,110
	b						3,100		24,000	1,180
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a		140 ha	0,370		0,100	0,270			
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	3		0,020		0,010	0,010			
	b									
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	5	5 km	0,550		0,100	0,150		0,300	0,010
	b									
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	8		0,940		0,210	0,430		0,300	0,010
	b									
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	4	6 000 Kühe	0,700		0,400	0,200			
	b						0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a									
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	4		0,700		0,400	0,200			
	b						0,100			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,300		0,232	0,068			
b										
7.2. Insgesamt a	2			0,300		0,232	0,068			
Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a	6			1,000		0,632	0,268			
Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b							0,100			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt a										
Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a				42,240	0,100	13,212	13,118	1,660	8,950	0,184
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							4,660	2,340	39,800	1,836
a+b				42,240	0,100	13,212	17,778	4,000	48,750	2,020
Bundesanteil a							7,871	0,996		0,110
b							2,796	1,404		1,102
a+b							10,667	2,400		1,212
Landesanteil a							5,247	0,664		0,074
b							1,864	0,936		0,734
a+b							7,111	1,600		0,808

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Millionen DM —

 Land: Baden-Württemberg
 Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	10	95 000 ha	0,800	0,100		0,450 0,250			
2.	Flurbereinigung										
2.1.	Flurbereinigungsverfahren	a b	50	45 000 ha	96,485	4,500	16,120	24,450 30,003	0,700	5,040 19,328	0,090 0,960
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a b	14	780 ha	46,718	1,500	7,932	12,031 14,763	0,300	2,480 9,511	0,045 0,472
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	16	9 000 ha	8,693	1,535		2,328 2,858	0,480 1,841		0,009 0,091
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	50	150 ha	0,110	0,010		0,100			
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	240	1 000 ha	0,994			0,494 0,306			
2.	Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	370	55 930 ha	153,000	6,000	25,597	39,403 47,930	1,000	8,000 30,680	0,144 1,523
1. und 2.	Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	380	150 930 ha	153,800	6,000	25,697	39,853 48,180	1,000	8,000 30,680	0,144 1,523
3.	Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1.	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	850		215,500	15,000	57,944	6,406 11,381	13,000 26,794	78,500 328,000	1,095 10,975
3.2.	Ausgleichszulage	a b	21 000		24,000			24,000			
3.3. und 3.4.	Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	70		2,900	0,400				2,500 13,850	0,035 0,695
3.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	10		0,240	0,225		0,015			
3.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	1 130		24,100	16,600		1,500 3,000		4,000 23,860	0,050 1,150

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a b	50			1,300		1,000	0,300 0,024			
3.8. Buchführung a b	670			1,400			1,200			
3.9. Bodenzwischen- erwerb a b	10	50	ha	1,110		0,110		1,000		
3.10. Verpachtungs- prämie a b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a b										
3.12. Umstellungs- prämie a b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a b	23 790			270,550	15,000	76,279	32,221 15,605	14,000 26,794	85,000 365,710	1,180 12,820
4. Marktstruktur- verbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktbereiche										
4.1.1. Molkerei- struktur a b	5			1,950		1,150	0,300 0,400			
4.1.2. Schlachthof- struktur a b										
4.1.3. Obst und Gemüse a b	25			18,000		13,800	1,400 2,400			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a b	3			0,900		0,700	0,200			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a b										
4.1.6. Seefisch- märkte a b										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungs-fähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b	40			67,000	12,000	48,300	3,300			
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	73			87,850	12,000	63,950	5,200 2,800			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	40			15,000		9,000	6,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	40			35,000		28,900	3,300 2,200			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b	1	125	ha	3,200		2,450	0,750			
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	81			53,200		40,350	10,050 2,200			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	154			141,050	12,000	104,300	15,250 5,000			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	4			0,500			0,500			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	30	1 900 ha	8,700		4,800	1,700			
	b						2,100		7,200	0,250
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	38	40 km	32,000	0,100	11,100	5,000			
	b						12,700		16,900	0,850
5.4. Ländliche Wege	a	135	500 km	63,500	3,000	31,910	10,590			
	b						16,910		56,600	2,500
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	65	70 000 Einw.	46,700		29,125	3,575			
	b						9,425			
5.6. Abwasser-Anlagen	a	75	60 000 EGW	70,400		39,000	8,400			
	b						18,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	347		221,800	3,100	115,935	29,765			
	b						59,135		80,700	3,600
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	1 300		5,500		3,300	2,200			
	b									
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	30		0,900		0,550	0,150			
	b						0,200			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	250	400 km	16,000		8,500	6,700			
	b						0,800			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	1 580		22,400		12,350	9,050			
	b						1,000			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a	28		14,500		6,000	8,500			
	b									
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1		0,300			0,300			
	b									
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	29		14,800		6,000	8,800			
	b									

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter- a Wohnungsbau b	10			1,200		0,900	0,200 0,100			
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. b (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	10			1,200		0,900	0,200 0,100			
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. b (Weitere Maßnahmen)				16,000		6,900	9,000 0,100			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutz- a werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. b (Küstenschutz)										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				825,600 825,600	36,100 36,100	341,461 341,461	135,139 129,020 264,159	15,000 26,794 41,794	93,000 477,090 570,090	1,324 17,943 19,267
Bundesanteil a b a+b							81,084 77,412 158,496	9,000 16,076 25,076		0,794 10,766 11,560
Landesanteil a b a+b							54,055 51,608 105,663	6,000 10,718 16,718		0,530 7,177 7,707

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Bayern

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	4	80 000 ha	0,630	0,125		0,105 0,395			
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	100	85 400 ha	274,000	18,300	23,080	44,500 136,500		28,000	0,560 3,800
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	6	600 ha	16,500	1,200	2,200	3,220 10,500		2,000	0,040 0,380
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	15	6 000 ha	4,500		1,000	1,500 3,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	120	600 ha	0,600		0,100	0,300 0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	400	2 000 ha	0,900			0,500 1,000			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	641	94 600 ha	296,500	19,500	26,380	50,020 151,200		30,000	0,600 4,180
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	645	174 600 ha	297,130	19,500	26,505	50,125 151,595		30,000	0,600 4,180
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwick- lungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	1 208		298,200		58,610	8,190 12,500	22,000 59,900	127,000	1,270 19,740
3.2. Ausgleichs- zulage	a b	40 000		55,000			55,000			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b	200		13,000		4,000			9,000	0,090 2,400
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	2 850		72,000		55,000	5,500 5,000		9,000	0,090 1,820

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energieeinsparung	a b	100			3,000		2,500	0,500			
3.8.	Buchführung	a b	1 300			4,550		1,820	2,080			
3.9.	Bodenzwischen-erwerb	a b	4			1,000						
3.10.	Verpachtungsprämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungsprämie	a b							0,017			
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	45 662			446,750		121,930	69,190 22,000 145,000 1,450 19,597 59,900 23,960			
4.	Marktstrukturverbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b	13			34,500	7,500	23,030	2,230 1,570			
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	3			0,760		0,570	0,190 0,348			
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b	10			38,000	6,600	28,044	0,556 1,444			
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	4			4,400	0,400	3,147	0,353 0,597			
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b	30			77,660	14,500	54,791	3,329 3,959			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b	77			7,600		6,090	1,210 0,210			
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b	20			14,940	1,350	10,690	1,500 2,900			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b	1 000	750	ha	5,250		0,750	4,500			
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b	1 097			27,790	1,350	17,530	7,210 3,110			
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b	1 127			105,450	15,850	72,321	10,539 7,069			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturnbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b	35			0,950			0,250 0,650			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	2	90	ha	3,000	1,000		0,750		0,500	0,010
		b							0,750			0,090
5.2.	und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw.	a	54	2 750	ha	84,100	1,000	4,800	15,250		4,500	0,090
		b							46,250			2,200
5.4.	Ländliche Wege	a	420	475	km	73,000	7,000	31,000	15,000		10,000	0,200
		b							10,000			3,300
5.5.	Wasserversorgungs-Anlagen	a	8	11 500	Einw.	16,250		3,000	8,250		5,000	0,100
		b							6,350			2,900
5.6.	Abwasser-Anlagen	a	30	10 800	EGW	22,500		12,500	10,000			
		b							6,000			5,610
5.	Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	549			199,800	8,000	52,300	49,500		20,000	0,400
		b							70,000			14,100
6.	Forstliche Maßnahmen											
6.1.	bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a										
		b										
6.8.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	205			1,500		1,000	0,500			
		b										
6.9.	Forstwirtschaftliche Wege	a	352	650	km	29,270	3,510	9,500	10,260			
		b							4,460			0,280
6.	Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	557			30,770	3,510	10,500	10,760			
		b							4,460			0,280
7.	Weitere Maßnahmen											
7.1.	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1.	Milchleistungsprüfungen Kontrollringe	a										
		b										
7.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten	a	2			2,500			1,000			
		b							1,417			
7.1.	Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	2			2,500			1,000			
		b							1,417			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital Markt- mittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	1			0,005			0,005			
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	30			4,800	0,700	2,838	0,462			
Wohnungsbau b							0,738			
7.2. Insgesamt a	31			4,805	0,700	2,838	0,467			
Maßnahmen 7.2. b							0,738			
(Landwirtschaftliche Arbeitnehmer)										
7. Insgesamt a	33			7,305	0,700	2,838	1,467			
Maßnahmen 7. b							2,155			
(Weitere Maßnahmen)										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt a										
Maßnahmen 8. b										
(Küstenschutz)										
Mittelbedarf Insgesamt a				1 087,205	47,560	286,394	191,581	22,000	195,000	2,450
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							254,876	59,900		45,520
a+b				1 087 205	47,560	286,394	446,457	81,900	195,000	44,970
Bundesanteil a							114,949	13,200		1,470
b							152,925	35,940		25,512
a+b							267,874	49,140		26,982
Landesanteil a							76,632	8,800		0,980
b							101,951	23,960		17,008
a+b							178,583	32,760		17,988

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Millionen DM —

Land: Berlin

Haushalts-Jahr (HJ) 1979

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b									
2. Flurbereinigung										
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b									
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b									
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b									
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b									
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b									
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen										
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	17		2,459		0,100	0,239	1,070	1,050	0,050 0,110
3.2. Ausgleichszulage	a b	10		0,036			0,036			
3.3. und 3.4. Aufstiegs- und Überbrückungshilfe	a b									
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b									
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	6		0,030		0,012	0,018			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7.	Energieeinsparung	a b	12			0,198		0,078	0,120			
3.8.	Buchführung	a b										
3.9.	Bodenzwischen-erwerb	a b	1	4	ha	0,917			0,080	0,837		
3.10.	Verpachtungsprämie	a b										
3.11.	Umstellungen im Weinbau	a b										
3.12.	Umstellungsprämie	a b										
3.	Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	46			3,640		0,190	0,493	1,907	1,050	0,050 0,110
4.	Marktstrukturverbesserung											
4.1.	Förderung einzelner Marktbereiche											
4.1.1.	Molkerei- struktur	a b										
4.1.2.	Schlachthof- struktur	a b										
4.1.3.	Obst und Gemüse	a b										
4.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b										
4.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b										
4.1.6.	Seefisch- märkte	a b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77 a b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Startbeihilfen a b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen a b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b										
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserflusses usw. a b										
5.4. Ländliche Wege a b										
5.5. Wasserversorgungsanlagen a b										
5.6. Abwasseranlagen a b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a b										
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7 Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen a Kontrollringe b										
7.1.2. Leistungsprüfungsanstalten a b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a b										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge im Millionen DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Vom den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a b										
7.2. Insgesamt a Maßnahmen 7.2. (Landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b										
7. Insgesamt a Maßnahmen 7. (Weitere Maßnahmen) b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a b										
8.2. Sperrwerke a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a b										
8. Insgesamt a Maßnahmen 8. (Küstenschutz) b										
Mittelbedarf Insgesamt a (Maßnahmen 1. bis 8.) b a+b				3,640 3,640	0,190 0,190		0,493 0,493	1,907 1,907	1,050 1,050	0,050 0,110 0,160
Bundesanteil a b a+b							0,296 0,296	1,144 1,144		0,030 0,066 0,096
Landesanteil a b a+b							0,197 0,197	0,763 0,763		0,020 0,044 0,064

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1980

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	247,580	155,178	92,402	0,150	20,500	73,130	4,450	71,210	1,940	9,900	66,300
Hamburg	18,965	12,239	6,726	—	—	2,195	1,250	6,878	—	0,042	8,600
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	0,755	0,550	0,200	6,666
Niedersachsen	518,000	320,180	197,820	0,500	69,650	133,700	22,000	181,760	3,700	12,890	93,800
Nordrhein-Westfalen ..	224,108	134,465	89,643	1,000	99,200	47,043	6,400	63,265	—	7,200	—
Hessen	171,266	102,760	68,506	0,710	32,300	48,750	2,325	77,778	6,825	2,578	—
Rheinland-Pfalz	200,000	120,000	80,000	0,200	57,200	50,020	9,500	74,170	6,200	2,710	—
Saarland	28,480	17,088	11,392	0,050	6,150	7,400	0,110	13,970	0,480	0,320	—
Baden-Württemberg ...	355,200	213,120	142,080	0,820	98,000	114,150	24,600	96,700	11,850	9,080	—
Bayern	720,000	432,000	288,000	0,700	258,300	243,820	15,900	176,995	20,855	3,430	—
Berlin	2,610	1,566	1,044	—	—	2,610	—	—	—	—	—
insgesamt ...	2500,188	1517,650	982,538	4,130	641,300	724,626	90,535	763,481	52,400	48,350	175,366
Bundesanteil				2,478	384,780	434,776	54,321	458,089	31,440	29,010	122,756
Länderanteil				1,652	256,520	289,850	36,214	305,392	20,960	19,340	52,610

Übersicht 16

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1981

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	264,850	168,310	96,540	0,150	20,000	68,400	2,850	68,400	1,550	9,500	94,000
Hamburg	15,407	9,715	5,692	—	—	2,235	0,800	7,620	—	0,042	4,710
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	0,755	0,550	0,200	6,666
Niedersachsen	518,000	322,170	195,830	0,500	63,650	127,200	19,000	177,460	3,600	12,890	113,700
Nordrhein-Westfalen . .	183,695	110,217	73,478	1,000	100,200	30,783	6,250	38,262	—	7,200	—
Hessen	172,655	103,593	69,062	0,710	33,200	49,619	1,825	77,778	6,825	2,698	—
Rheinland-Pfalz	205,000	123,000	82,000	0,200	59,800	52,020	9,300	74,770	6,200	2,710	—
Saarland	29,630	17,778	11,852	0,050	6,350	7,600	0,120	14,660	0,510	0,340	—
Baden-Württemberg . . .	359,200	215,520	143,680	0,820	98,000	117,150	25,600	96,700	11,850	9,080	—
Bayern	727,000	436,200	290,800	0,700	259,000	248,870	15,900	178,125	20,875	3,530	—
Berlin	2,610	1,566	1,044	—	—	2,610	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	2492,026	1517,123	974,903	4,130	640,200	708,295	85,645	734,530	51,960	48,190	219,076
Bundesanteil				2,478	384,120	424,977	51,387	440,718	31,176	28,914	153,353
Länderanteil				1,652	256,080	283,318	34,258	293,812	20,784	19,276	65,723

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1982

— Beträge in Millionen DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbere- reinigung	Einzelbe- triebliche Maß- nahmen	Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	280,740	178,444	102,296	0,150	20,000	72,990	3,750	72,475	1,805	9,570	100,000
Hamburg	11,119	6,671	4,448	—	—	2,310	0,450	8,317	—	0,042	—
Bremen	13,979	9,054	4,925	—	—	1,808	4,000	0,755	0,550	0,200	6,666
Niedersachsen	518,000	322,170	195,830	0,500	63,650	127,200	19,000	177,460	3,600	12,890	113,700
Nordrhein-Westfalen . .	174,475	104,685	69,790	1,000	103,250	22,531	6,250	34,244	—	7,200	—
Hessen	174,898	104,939	69,959	0,710	34,200	50,742	1,825	77,778	6,825	2,818	—
Rheinland-Pfalz	208,000	124,800	83,200	0,200	59,000	54,020	9,300	76,070	6,700	2,710	—
Saarland	29,780	17,868	11,912	0,050	6,550	7,800	0,130	14,380	0,520	0,350	—
Baden-Württemberg . . .	361,000	216,600	144,400	0,950	98,000	119,720	24,600	96,700	11,850	9,180	—
Bayern	732,000	439,200	292,800	0,700	259,540	252,075	15,900	179,360	20,895	3,530	—
Berlin	2,610	1,566	1,044	—	—	2,610	—	—	—	—	—
insgesamt	2.506,601	1.525,997	980,604	4,260	644,190	713,806	85,205	737,539	52,745	48,490	220,366
Bundesanteil				2,556	386,514	428,284	51,123	442,523	31,647	29,094	154,256
Länderanteil				1,704	257,676	285,522	34,082	295,016	21,098	19,396	66,110

Übersicht 18

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1977 (Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf						
	— Soll —				— Ist —		
	Mittel- ansatz laut Rahmenplan	Mittel- ansatz nach Ände- rungen *)	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	200,525	202,986	127,791	75,195	202,763	127,648	75,115
Hamburg	20,091	13,018	8,535	4,483	11,480	7,611	3,869
Bremen	12,228	12,306	8,050	4,256	10,965	7,245	3,720
Niedersachsen	436,435	440,553	273,864	166,689	448,890	278,866	170,024
Nordrhein-Westfalen	224,120	225,439	135,263	90,176	248,184	148,910	99,274
Hessen	136,271	137,865	82,718	55,147	153,616	92,169	61,447
Rheinland-Pfalz	160,086	161,943	97,166	64,777	171,095	102,655	68,440
Saarland	20,617	19,234	11,540	7,694	16,963	10,179	6,784
Baden-Württemberg	279,750	283,018	169,808	113,210	277,028	166,217	110,811
Bayern	496,267	502,066	301,240	200,826	502,437	301,462	200,975
Berlin	1,792	1,792	1,076	0,716	1,160	0,696	0,464
Bundesgebiet	1 988,177	2 000,220	1 217,051	783,169	2 044,581	1 243,658	800,923

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung			Freiwilliger Landtausch		
	Soll laut Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung **)	Ist	Soll laut Rahmen- plan	Soll nach Um- schichtung **)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,050	0,021	0,021	0,400	0,200	0,200
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,430	0,633	0,633	3,730	3,544	3,543
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,200	—	—
Hessen	0,377	0,285	0,285	—	0,010	0,010
Rheinland-Pfalz	0,100	0,056	0,054	0,150	0,032	0,037
Saarland	0,030	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,550	0,362	0,385	0,060	0,104	0,104
Bayern	0,800	0,710	0,710	0,500	0,465	0,465
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	2,337	2,067	2,088	5,040	4,355	4,359

*) Die Änderungen resultieren aus einer Aufstockung des Rahmenplans um 11 167 000,— DM, basierend auf Parlamentsbeschuß, den Bundesanteil um 7 000 000,— DM zu erhöhen, und aus einer länderübergreifenden Umschichtung.

**) Änderungen gemäß Spalte 2 und länderinterne Umschichtungen.

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung								
Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,120	0,139	0,139	2,000	2,000	2,644	11,279	9,421	8,768	0,476	0,443	0,443
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,650	0,397	0,395	2,880	2,990	2,990	38,000	38,126	38,126	—	—	—
1,000	0,200	0,656	—	—	—	89,500	94,500	94,500	—	—	—
0,880	0,880	0,880	3,000	0,907	0,907	21,125	23,550	23,550	—	—	—
0,100	0,100	0,140	4,000	4,484	4,479	45,400	45,722	45,722	—	—	—
0,040	—	—	0,500	0,800	0,740	3,524	3,254	3,073	0,014	0,014	0,012
0,620	0,558	0,552	1,000	1,000	—	70,850	74,404	75,404	1,200	1,030	1,030
0,500	0,500	0,500	—	—	—	177,650	178,698	178,698	3,310	3,252	3,252
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,910	2,774	3,262	13,380	12,181	11,760	457,328	467,675	467,841	5,000	4,739	4,737

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung									Langfristige Verpachtung (Prämien)		
Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
23,209	25,809	25,808	15,987	15,529	15,510	13,954	11,647	11,647	—	—	—0,063
1,584	1,093	0,673	0,478	0,478	0,178	0,450	0,450	0,335	—	—	—
0,620	0,620	0,180	0,663	0,741	0,602	0,245	0,245	0,155	—	—	—
40,466	59,003	61,003	44,531	30,998	36,131	13,788	13,788	13,788	—	—	0,003
21,031	27,809	26,063	27,755	9,540	18,177	12,612	8,550	8,550	—	—	—
14,777	13,990	13,990	16,730	19,430	19,550	5,150	2,750	4,004	0,050	0,050	0,045
15,654	13,600	19,873	16,803	15,797	17,258	5,450	5,139	5,139	—	0,020	0,015
3,900	2,839	2,678	2,579	1,507	1,592	0,345	0,350	0,450	—	—	—
36,906	40,634	42,518	42,969	45,397	43,666	11,000	8,992	8,986	—	—	—
61,122	71,130	71,130	80,983	80,867	80,867	18,155	16,626	16,626	—	—	—
1,400	1,400	0,513	0,306	0,306	0,575	0,080	0,080	0,067	—	—	—
220,669	257,927	264,429	249,784	220,590	234,106	81,229	68,617	69,747	0,050	0,070	—

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
	Umstellungsprämie			Leistungsprüfungen			Umstellung im Weinbau		
	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	38	39	40	41	42	43	44	45	46
Schleswig-Holstein	2,121	2,089	2,089	6,577	6,662	6,654	—	—	—
Hamburg	0,044	0,044	0,032	0,038	0,038	0,034	—	—	—
Bremen	0,025	0,025	0,027	0,082	0,082	0,080	—	—	—
Niedersachsen	6,500	6,107	6,045	9,170	9,170	9,170	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	6,540	4,759	5,492	7,050	5,971	6,588	—	—	—
Hessen	0,900	0,900	1,303	2,255	2,405	2,405	0,135	0,135	0,135
Rheinland-Pfalz	0,500	0,336	0,743	2,050	2,050	2,092	2,000	1,345	1,344
Saarland	0,100	0,100	0,050	0,155	0,150	0,148	0,010	—	—
Baden-Württemberg	0,913	0,889	0,889	7,350	7,250	7,250	—	—	—
Bayern	3,300	3,103	3,103	1,893	0,931	1,303	—	—	—
Berlin	0,005	0,005	0,005	0,001	0,001	—	—	—	—
Bundesgebiet	20,948	18,357	19,778	36,621	34,710	35,724	2,145	1,480	1,479

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf					
	Maßnahmen aufgrund EG-VO			Marktstrukturgesetz		
	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	59	60	61	62	63	64
Schleswig-Holstein	0,136	0,121	0,120	1,400	1,571	1,571
Hamburg	0,100	0,066	0,057	0,025	0,550	0,548
Bremen	—	—	—	1,132	1,132	1,215
Niedersachsen	0,522	0,443	0,442	12,000	9,321	9,935
Nordrhein-Westfalen	0,150	—	0,112	—	—	—
Hessen	0,074	0,074	0,072	0,450	0,750	0,750
Rheinland-Pfalz	0,200	0,179	0,178	7,900	6,766	7,468
Saarland	0,015	0,015	0,014	—	—	—
Baden-Württemberg	0,842	0,707	0,706	12,400	11,284	10,732
Bayern	1,624	1,896	1,895	8,700	6,912	6,912
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	3,663	3,501	3,596	44,007	38,286	39,131

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf											
Waldbauliche Maßnahmen			Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe			Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
0,864	0,700	0,700	2,700	2,285	2,282	52,819	57,237	57,236	5,048	4,567	4,566
—	—	—	—	—	—	5,645	1,793	2,040	—	—	—
0,125	0,125	0,159	0,090	0,090	0,033	0,530	0,530	0,221	—	—	—
1,950	1,839	2,006	3,720	3,680	4,152	155,490	156,455	156,385	—	—	—
3,750	—	2,349	0,300	—	—	47,982	71,937	79,922	—	—	—
1,375	1,375	1,375	0,268	0,377	0,359	66,800	68,072	82,051	—	—	—
2,500	2,236	2,255	0,250	0,426	0,664	55,579	62,571	62,530	—	—	—
0,270	0,220	0,216	0,150	0,075	0,065	7,648	8,881	6,996	0,968	0,968	0,868
2,400	2,458	2,471	0,400	0,400	0,207	80,207	79,335	73,416	3,433	2,503	2,502
2,200	2,202	2,202	0,800	0,818	0,818	111,190	112,610	112,610	14,740	13,449	13,449
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15,434	11,155	13,733	8,678	8,151	8,580	583,890	619,421	633,407	24,189	21,487	21,385

von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf								
Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse			Verbesserung der Marktstruktur			Küstenschutz		
Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist	Soll laut Rahmenplan	Soll nach Umschichtung **)	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,150	0,120	0,118	1,235	2,425	2,425	60,000	60,000	59,885
—	—	—	1,273	1,273	0,350	10,454	7,233	7,233
—	—	—	2,050	2,050	1,627	6,666	6,666	6,666
0,600	0,398	0,519	8,198	8,351	8,314	93,810	95,310	95,310
0,250	—	0,084	6,000	2,173	5,691	—	—	—
0,300	0,300	0,320	1,625	1,625	1,625	—	—	—
0,200	0,200	0,200	1,250	0,884	0,904	—	—	—
0,004	—	—	0,360	0,061	0,061	—	—	—
0,300	0,242	0,275	6,350	5,469	5,935	—	—	—
0,500	0,293	0,293	8,300	7,604	7,604	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,304	1,553	1,809	36,641	31,915	34,536	170,930	169,209	169,094

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1977

(Soll-Ist-Vergleich)

— Beträge in Millionen DM —

Zeile a = Soll
 Zeile b = Ist
 D = Darlehen
 Z = Zuschüsse
 ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für	
			D Z	ZZ
1		2	3	4
Schleswig-Holstein	a	150,191	95,389	54,802
	b	112,952	59,785	53,167
Hamburg	a	14,605	13,175	1,430
	b	4,189	3,224	0,965
Bremen	a	2,342	1,000	1,342
	b	1,342	—	1,342
Niedersachsen	a	317,889	269,769	48,120
	b	316,097	267,977	48,120
Nordrhein-Westfalen	a	166,651	126,751	39,900
	b	109,294	86,540	22,754
Hessen	a	40,105	29,338	10,767
	b	30,538	20,917	9,621
Rheinland-Pfalz	a	99,840	80,140	19,700
	b	99,733	80,033	19,700
Saarland	a	9,332	4,032	5,300
	b	9,332	4,032	5,300
Baden-Württemberg	a	208,050	173,580	34,470
	b	206,486	172,106	34,380
Bayern	a	369,150	296,100	73,050
	b	365,915	292,865	73,050
Berlin	a	0,444	—	0,444
	b	0,444	—	0,444
insgesamt	a	1 378,599	1 089,274	289,325
	b	1 256,322	987,479	268,843
davon Bund	a	843,159	669,563	173,596
	b	765,953	604,647	161,306

Fälligkeiten: 1978			1979			1980			1981 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5		6	7		8	9		10	11		12
54,326		6,841	21,067		5,580	19,576		5,131	0,420		37,250
42,752		6,677	9,605		5,425	7,048		4,984	0,380		36,081
7,988		0,120	5,093		0,130	0,094		0,135	—		1,045
2,284		0,063	0,940		0,088	—		0,089	—		0,725
1,000		0,141	—		0,134	—		0,127	—		0,940
—		0,141	—		0,134	—		0,127	—		0,940
122,044		3,239	83,531		5,576	54,606		5,968	9,588		33,337
120,671		3,260	83,222		5,619	54,496		6,017	9,588		33,224
35,425		2,620	15,256		3,610	12,536		3,550	63,534		30,120
6,660		2,306	5,685		2,211	11,087		2,082	63,108		16,155
12,504		1,327	12,504		1,230	4,090		1,133	0,240		7,077
12,228		1,158	8,227		1,237	0,116		1,143	0,346		6,083
39,460		2,900	25,260		2,700	11,060		2,500	4,360		11,600
40,595		2,900	24,521		2,700	10,557		2,500	4,360		11,600
3,360		0,370	0,672		0,338	—		0,306	—		4,286
3,360		0,370	0,672		0,338	—		0,308	—		4,284
68,688		4,040	39,318		3,763	29,663		3,491	35,911		23,176
67,986		4,030	38,973		3,753	29,381		3,481	35,766		23,116
150,960		8,333	77,460		7,806	42,640		7,199	25,040		49,712
148,074		8,333	76,777		7,806	42,692		7,199	25,322		49,712
—		0,065	—		0,058	—		0,051	—		0,270
—		0,065	—		0,058	—		0,051	—		0,270
495,755		29,996	280,161		30,925	174,265		29,591	139,093		198,813
444,610		29,303	248,622		29,369	155,377		27,981	138,870		182,190
304,147		17,998	173,401		18,556	108,559		17,755	83,456		119,287
271,905		17,581	153,194		17,622	96,226		16,789	83,322		109,314

B. Sonderrahmenplan 1977 bis 1980 Programm für Zukunftsinvestitionen

Einführung

1. Das mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm des Bundes und der Länder zur Wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) zielt u. a. darauf ab, durch Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Wiedergewinnung und Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes zu leisten und die Umweltbedingungen zu verbessern.

Das Programm sieht für den Zeitraum bis einschließlich 1980 Investitionen von insgesamt 16 Mrd. DM vor, die vom Bund mit 8,2 Mrd. DM, von den Ländern mit 3,4 Mrd. DM, von den Gemeinden mit 2,1 Mrd. DM und sonstigen Trägern mit 2,2 Mrd. DM finanziert werden sollen. Das Programm gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Verbesserungen im Verkehrssystem,
 - b) rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung,
 - c) wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge,
 - d) Verbesserung der Wohnumwelt,
 - e) Berufsbildung.
2. Im Anwendungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden im Programmbereich „wasserwirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Wasserversorgungs-, Kläranlagen und Kanalisationen, zur Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen und des Küstenschutzes gefördert. Im Programmbereich „Verbesserung der Wohnumwelt“ ist die Förderung der Dorferneuerung als integrale Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung vorgesehen.

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für diese Programmteile werden sich auf 2,17 Mrd. DM belaufen, von denen 940 Millionen DM vom

Bund und 580 Millionen DM von den Ländern aufzubringen sind.

3. Diese Maßnahmen werden nach den Regelungen des Artikels 91 a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in einem Sonderrahmenplan durchgeführt.
4. Der Planungsausschuß hat den Sonderrahmenplan für das Gesamtprogramm am 20. April 1977 beschlossen. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen die Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen und die Länder. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ist Sache der Länder. Die Länder teilen dem Bund die Projekte mit. Die im Jahr 1979 zu bewilligenden Projekte werden dem Bund bis zum 1. Juni 1979 mitgeteilt.
5. Abweichungen von diesem Rahmenplan, d. h. Veränderungen der für die Programmteile Küstenschutz, Wasserwirtschaft und Dorferneuerung vorgesehenen Mittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundes erfolgen. Veränderungen innerhalb des Programmbereichs Wasserwirtschaft werden dem Bund mitgeteilt.
6. Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder aus dem allgemeinen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, kommt nicht in Betracht, soweit sie nicht in den Förderungsgrundsätzen dieses Sonderrahmenplanes zugelassen ist. Das schließt nicht aus, daß im Bereich der Wasserwirtschaft klar abgrenzbare Bauabschnitte aus verschiedenen Teilen des Gesamtprogramms für Zukunftsinvestitionen und der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.
7. Im übrigen gelten die Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Einführung zum Rahmenplan 1976 bis 1979 entsprechend auch für diesen Sonderrahmenplan.

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung des Küstenschutzes

Für die Förderung des Küstenschutzes im Tidegebiet der Nordsee gelten die Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit

an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1977 bis 1980.

Grundsätze für die Förderung der Wasserwirtschaft

Für die Förderung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, eingeschränkt auf die Verwendungszwecke:

1. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden und Gemeindeteilen
 - 1.1. Wasserversorgungsanlagen
 - 1.2. Abwasseranlagen
2. Abwehr von Erosion und Überschwemmung durch
 - 2.1. Talsperren
 - 2.2. Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche
 - 2.3. Wildbachverbauung
 - 2.4. Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden
 - 2.5. Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser

Die Maßnahmen werden abweichend von Ziffern 4.7. und 4.8. der vorgenannten Förderungsgrundsätze nur durch Zuschüsse gefördert.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur integralen Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden.

1.2.

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

1.2.1.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

1.2.2.

Hochwasserfreilegung im Ortsbereich,

1.2.3.

Erschließungsmaßnahmen,

1.2.4.

Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter,

1.2.5.

Neubau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, bei Wohnhaus-Neubauten jedoch nur dann, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden,

1.2.6.

Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Gebäuden durch

1.2.6.1.

Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und

1.2.6.2.

Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen,

1.2.7.

kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbildes beitragen,

1.2.8.

Erwerb und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.7. und

1.2.9.

die für die Maßnahmen der Dorferneuerung verwendeten Planunterlagen; ausgenommen sind Bauleitpläne.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden nur in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist.

2.2.

Die Förderung der Dorferneuerung setzt voraus, daß die Maßnahmen auf der Grundlage eines Dorferneuerungsplanes durchgeführt werden und Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. In Flurbereinigungsverfahren ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen der Dorferneuerung im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt sind (§ 41 FlurbG).

2.3.

Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen neben den Allgemeinen Grundsätzen in § 2 GemAgrG auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.

2.4.

Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.

2.5.

Empfänger der Mittel zur Förderung der Dorferneuerung können sein

2.5.1.

Gemeinden,

2.5.2.

Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und

2.5.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Maßnahmen der Dorferneuerung werden durch Zuschüsse gefördert.

3.2.

Für die Maßnahmen der Dorferneuerung nach Nummer 1.2. können Zuschüsse gewährt werden, und zwar

3.2.1.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.1. bis 1.2.3. bis zur Höhe von 90 % der Kosten,

3.2.2.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.4 und 1.2.7., soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 15 000 DM, soweit sie von privaten Trägern durchgeführt werden, bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15 000 DM. Die Länder können zulassen, daß in besonders gelagerten Fällen (z. B. Bauten von kulturhistorischem Wert) privaten Trägern mehr als 30 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 15 000 DM,

3.2.3.

für Maßnahmen nach Nummern 1.2.5. und 1.2.6.1., die nach den Grundsätzen für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der jeweils geltenden Fassung

3.2.3.1.

gefördert werden, bis zur Höhe von 10 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM, soweit die Bestimmungen der Richtlinien des Rates Nummer 72/159/EWG und Nummer 75/268/EWG dies zulassen,

3.2.3.2.

nicht gefördert werden, bis zur Höhe von 15 % des Investitionsvolumens, höchstens jedoch 10 000 DM,

3.2.4.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.6.2. bis zur Höhe von 30 % der Kosten, höchstens jedoch 25 000 DM je Maßnahme,

3.2.5.

für Maßnahmen nach Nummer 1.2.8. bis zur Höhe von 90 % der Kosten abzüglich des Verwertungswertes.

3.3.

Für die Ausarbeitung des Dorferneuerungsplanes kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 60 % der Kosten, höchstens jedoch 20 000 DM gewährt werden.

3.4.

Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den von den Zuwendungsempfängern anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Sonderrahmenplan 1979
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen
 — Beträge in Millionen DM —

Land	Mittelansatz insgesamt (1977 bis 1980)	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf				Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln 1979	Verpflich- tungs- ermächti- gungen 1979
				Küsten- schutz	Sicherung der Trink- wasser- ver- sorgung	Abwehr von Erosionen und Über- schwem- mungen	Dorf- erneue- rung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	181,189	119,000	62,189	102,856	52,000	13,000	13,333	45,438	—
Hamburg	12,617	8,500	4,117	9,300	—	3,317	—	2,217	—
Bremen	12,143	8,500	3,643	12,143	—	—	—	2,000	—
Niedersachsen	343,870	219,320	124,550	130,000	124,400	43,600	45,870	91,360	—
Nordrhein-Westfalen	153,067	91,840	61,227	—	78,000	50,000	25,067	46,000	—
Hessen	106,600	63,960	42,640	—	68,000	9,000	29,600	35,058	—
Rheinland-Pfalz	118,867	71,320	47,547	—	74,800	14,200	29,867	34,100	13,875
Saarland	19,266	11,560	7,706	—	15,000	—	4,266	6,700	—
Baden-Württemberg	210,667	126,400	84,267	—	150,000	18,000	42,667	62,700	—
Bayern	365,000	219,000	146,000	—	200,000	89,000	76,000	107,000	11,000
Berlin	1,000	0,600	0,400	—	—	—	1,000	—	0,125
insgesamt ...	1 524,286	940,000	584,286	254,299	762,200	240,117	267,670	432,573	25,000
Bundesanteil				178,008	457,320	144,070	160,602	265,739	15,000
Länderanteil				76,291	304,880	96,047	107,068	166,834	10,000

Übersicht 2

**Zusammenstellung der Vorhaben, des Mittelbedarfs
und der Verpflichtungsermächtigungen**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	23	6	20,681	a 16,381 b 45,575	—	—	55,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	250	10	66,125	a 22,658 b 82,257	3,000	3,000	97,098
2.2. Abwasseranlagen	459	63	68,500	a 16,200 b 96,225	6,000	6,000	89,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	33	6	20,058	a 10,900 b 31,300	3,500	3,500	44,360
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	106	21	11,932	a 5,332 b 24,985	4,800	4,800	27,240
4. Dorferneuerung	2 918	754	60,141	a 16,100 b 64,660	7,700	7,700	55,629
insgesamt ...	—	—	247,437	a 87,571 b 345,002	25,000	25,000	369,932
Bundesanteil				a 54,180 b 211,559	15,000	15,000	227,529
Landesanteil				a 33,391 b 133,443	10,000	10,000	142,403

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Schleswig-Holstein**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig 1980	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	8	6	20,056	a 15,756 b 10,000	—	—	25,700
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	22	—	—	a — b 7,557	—	—	7,556
2.2. Abwasseranlagen	18	—	—	a — b 4,725	—	—	4,905
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	6	—	—	a — b 3,400	—	—	3,400
4. Dorferneuerung	12	*)	7,200	a 2,000 b 2,000	—	—	3,000
insgesamt ...	—	—	27,256	a 17,756 b 27,682	—	—	44,561
Bundesanteil				a 12,229 b 17,609	—	—	29,307
Landesanteil				a 5,527 b 10,073	—	—	15,254

*) Teilbewilligungen

Übersicht 4

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Hamburg**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –		Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
							1980	
1	2	3	4	5		6	7	8
1. Küstenschutz	1	*)	0,625	a	0,625	—	—	—
				b	1,075			
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung								
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	a	—	—	—	—
				b	—			
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a	—	—	—	—
				b	—			
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen								
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a	—	—	—	—
				b	—			
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	1	*)	0,332	a	0,332	—	—	—
				b	0,185			
4. Dorferneuerung	—	—	—	a	—	—	—	—
				b	—			
insgesamt ...	—	—	0,957	a	0,957	—	—	—
				b	1,260			
Bundesanteil				a	0,636	—	—	—
				b	0,864			
Landesanteil				a	0,321	—	—	—
				b	0,396			

*) Teilbewilligung

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Bremen**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig 1980	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	3	—	—	a — b 2,000	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—
4. Dorferneuerung	—	—	—	a — b —	—	—	—
insgesamt ...	—	—	—	a — b 2,000	—	—	—
Bundesanteil				a — b 1,400	—	—	—
Landesanteil				a — b 0,600	—	—	—

Übersicht 6

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Niedersachsen**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	11	—	—	a — b 32,500	—	—	30,000
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	21	—	—	a — b —	—	—	10,000
2.2. Abwasseranlagen	120	27	43,500	a 12,400 b 18,000	—	—	23,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	3	1	7,600	a 3,600 b 6,000	—	—	10,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	3	1	4,000	a 3,000 b 3,000	—	—	3,000
4. Dorferneuerung	106	—	—	a — b 12,860	—	—	8,570
insgesamt ...	—	—	55,100	a 19,000 b 72,360	—	—	84,570
Bundesanteil				a 11,400 b 46,666	—	—	53,742
Landesanteil				a 7,600 b 25,694	—	—	30,828

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig 1980	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	52	—	—	a — b 21,700	—	—	20,000
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	10	—	—	a — b 5,100	—	—	7,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	27	—	—	a — b 8,200	—	—	8,000
4. Dorferneuerung	200	—	—	a — b 11,000	—	—	4,067
insgesamt ...	—	—	—	a — b 46,000	—	—	39,067
Bundesanteil				a — b 27,600	—	—	23,440
Landesanteil				a — b 18,400	—	—	15,630

Übersicht 8

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Hessen**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig 1980	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	3	1	38,125	a 15,958 b 7,500	—	—	14,542
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	4	2	3,158	a 2,000 b 1,000	—	—	2,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—
4. Dorferneuerung	102	*)	15,000	a 4,000 b 4,600	—	—	8,000
insgesamt ...	—	—	56,283	a 21,958 b 13,100	—	—	24,542
Bundesanteil				a 13,175 b 7,860	—	—	14,725
Landesanteil				a 8,783 b 5,240	—	—	9,817

*) Teilbewilligungen

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Rheinland-Pfalz**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	18	8	10,000	a 1,000 b 5,500	3,000	3,000	6,000
2.2. Abwasseranlagen	40	30	21,000	a 1,800 b 12,500	6,000	6,000	13,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	6	2	1,300	a 0,300 b 1,700	0,500	0,500	1,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	16	8	2,600	a — b 2,300	1,800	1,800	1,800
4. Dorferneuerung	1 852 *)	733 *)	21,056	a 4,000 b 5,000	2,575	2,575	8,867
insgesamt ...	—	—	55,956	a 7,100 b 27,000	13,875	13,875	30,667
Bundesanteil				a 4,260 b 16,200	8,325	8,325	18,400
Landesanteil				a 2,840 b 10,800	5,550	5,550	12,267

*) in 69 Gemeinden

Übersicht 10

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Saarlandes**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	1	1	18,000	a 5,700 b —	—	—	4,000
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—
4. Dorferneuerung	25	5	1,280	a 0,100 b 0,900	—	—	1,000
insgesamt ...	—	—	19,280	a 5,800 b 0,900	—	—	5,000
Bundesanteil				a 3,480 b 0,540	—	—	3,000
Landesanteil				a 2,320 b 0,360	—	—	2,000

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Baden-Württemberg**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	97	—	—	a — b 20,000	—	—	20,000
2.2. Abwasseranlagen	105	—	—	a — b 25,000	—	—	25,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	8	—	—	a — b 4,500	—	—	4,360
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	3	—	—	a — b 0,900	—	—	1,040
4. Dorferneuerung	510	—	—	a — b 12,300	—	—	5,000
insgesamt ...	—	—	—	a — b 62,700	—	—	55,400
Bundesanteil				a — b 37,620	—	—	33,240
Landesanteil				a — b 25,080	—	—	22,160

Übersicht 12

**Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen
des Landes Bayern**

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	36	—	—	a — b 20,000	—	—	15,000
2.2. Abwasseranlagen	176	6	4,000	a 2,000 b 36,000	—	—	24,000
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	2	1	8,000	a 5,000 b 13,000	3,000	3,000	20,000
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	50	12	5,000	a 2,000 b 7,000	3,000	3,000	10,000
4. Dorferneuerung	110	16	15,000	a 6,000 b 16,000	5,000	5,000	17,000
insgesamt ...	—	—	32,000	a 15,000 b 92,000	11,000	11,000	86,000
Bundesanteil				a 9,000 b 55,200	6,600	6,600	51,600
Landesanteil				a 6,000 b 36,800	4,400	4,400	34,400

Vorhaben, Mittelbedarf und Verpflichtungsermächtigungen des Landes Berlin

– Beträge in Millionen DM –

a Neu zu bewilligende Vorhaben in 1979

b Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

Maßnahme	Gesamt- zahl der im Pro- gramm vorge- sehenen Vor- haben	Anzahl der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der 1979 zu bewilli- genden Vor- haben	Zuschüsse – Bedarf an Kassen- mitteln 1979 –	Verpflich- tungs- ermächti- gungen für 1979	davon fällig	Zuschüsse – Voraus- sichtlicher Bedarf an Kassen- mitteln – 1980
						1980	
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Küstenschutz	—	—	—	a — b —	—	—	—
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung							
2.1. Wasserversorgungs- anlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
2.2. Abwasseranlagen	—	—	—	a — b —	—	—	—
3. Abwehr von Erosion und Überschwemmungen							
3.1. Talsperren, Hochwasser- rückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche	—	—	—	a — b —	—	—	—
3.2. Wildbachverbauung, Gewässerausbau, Boden- abtrag durch Wasser	—	—	—	a — b —	—	—	—
4. Dorferneuerung	1	—*)	0,605	a — b —	0,125	0,125	0,125
insgesamt ...	—	—	0,605	a — b —	0,125	0,125	0,125
Bundesanteil				a — b —	0,075	0,075	0,075
Landesanteil				a — b —	0,050	0,050	0,050

*) Teilbewilligung

